

## Das XXI. Capitel.

## Von Feuermauern und Rauchfängen.

## Inhalt.

§. 1. Daß die Feuermauer Untersätze; der oberste Theil aber einen Kranz/und Aufsatz haben soll. Deren Wänden Dicke/ Gehäufschließung/ Uneröffnung von den Seiten. Des Rauchfangs gerade Aufsführung. Die Aufslagen der 4. Wänden. Die Feueressen. Der mittel- und kleinern Art Zubereitung und Bezierung. Das Maß der Eröffnung. Der Oberschwelle Höhe. Warum die Feueressen mit eisernen Platten zu unterlegen. Was der eiserne Kofst beim Marmolboden thue? Scheinbarer oder gar ungeheurer Pracht haben/ mit dessen verstedter Deutung. Wann die Zierden unterbleiben können? Die Nothwendigkeit einer eisern Wandplatte mit Aufschrift oder gehörigen Bildern. Daß hier auch hohle metallene Seulen / und ohne das das Blattwerck gültig.

§. 2. Ihr Stand nach Form der Gemächer. Wo zwei Feueressen; und wie eine zwischen zweyen Fenstern; und wo keine Statt finde. Deren Form in grossen Sählen. §. 3. Die Weite und Größe des Schornsteinbusens. Die Höhe des Raums darunter. Daß die Kuchensenster darnach zu richten. Des Busens mächtige Einziehung zum wahren Rauchfang/ und seine Höhe. Des Kuchensenster Höhe/ und rings umher freyer Stand.

## §. 1.

**W**or das was oben c. 16. §. 7. gemeldet / ist zu wissen / daß die Feuermauer unten einige Untersätze wenigst einen haben soll. Das oberste Theil der Mauer muß mit einem Kranz/ dem Gemäuer eine Bedeckung zu geben/ versehen seyn. Auf denselbigen kommt die c. 10. §. 15. beschriebene Laterne. Die Wände der Feuermauern müssen zum wenigsten eine gemeine Ziegelsbreite oder einen halben Fuß dick seyn / auch ihre Fugen gehäufschließen/ damit der durch die gelassene Ritze ausdringende Rauch die Wand nicht beruffe. Und eben diese Anschwärmung zu verhüten/ müssen alle kleine Ritze und Löcher von der Caminmauer weg bleiben. Der Rauchfang muß gerade auf / nicht in der Krümme heraufgeführt seyn. Alle vier Wände der Feuermauern sollen ausfliegen. Drey davon kommen auf den rechten Mauern zu ruhen / die vierdte wird inverts von Seulen in der Feueressen unterstützet. Die innere Eröffnung oder Feueresse dienet zu einem Herde oder zum Feuer anmachen. Von den grossen prächtigen Feueressen ist diß Orts nichts zu melden. Die mittelmässige und kleinere Feueressen können mit Pfosten und mit einem Gesimse / so den dritten Theil der Höhe der Eröffnung hat / angegeben werden. Will man die Unkosten dran wenden / kan man sie mit ein wenig herausstehenden und ganz ausser der vordern Seite gleichsam in der Mauer steckenden Seulen machen. Sie lassen sich mit Eckenzierden und Seitenvollen/ oder auch nur wie Thüren oder Fenster auszieren. Die Eröffnung mag 4. Schuh hoch und sechs lang seyn. Der Oberschwelle Höhe hält den neunnden Theil der Eröffnung. Alle Feueressen solten an statt einer Schwelle mit einer Platte unterleget werden/ um die Asche von solchen erhabenen Boden wol abkehren zu können. Im Fall aber der Boden aus Marmel angeleget wird / kan man denselben vor dem Feuer Schadenlos zu halten/ einen eisernen Kofst mit einer eisernen Platte unterzogen/ zum Feuer anmachen halten. Ausgehauene Bilder / als Sclaven oder Lastträgerinne unter das Gesimse untergesehet/ dienen zum scheinbaren Pracht / tragen aber nichts/ müssen daher andere verdeckte Stützen oder Seulen hinter sich zu Rückhalten und Gehülffen haben. Ausgehauene geharnischte Männer/ wilde Männer/ Grängbilder/ (Ter-

mini) oder andere unfreundliche und abentheuerliche Bilder schicken sich hier am allerwenigsten. Geben inzwischen ein Sinnbild eines ungütigen wilden Gemüths / dessen Deutung am nechsten auf den Bauherm und Stifter selbst sich zu lencken pfleget. Wann die Oberschwelle einerley Höhe oder über sich gemessene Breite mit der Breite der Pfosten hat / mögen Borten und Kranz auch wol nachbleiben. Dieses aber ist nicht zu unterlassen / es muß nemlich innerhalb der Esse in der weit hineinstehenden Wand eine grosse eiserne Platte / als ein Wandschirm wider das Feuer vest angemachet werden. An derselben obenher stünde eine sinnreiche Aufschrift gar fein. Ein Brandopfer oder Brand / (als etwann die durch das vom Himmel fallende Feuer samt 7000. Schafen verbrandte Hirten des Hiobs / mit Verfügun des flüchtigen Botens) oder dergleichen liesse sich auch nicht uneben darauf abbilden. Es könnte ein Bauherz auch wol Ur-sachen/ metallene inwendig hohle Seulen hier zu gebrauchen. Blattwerck ist hier wegen des bequemen Abwischens das beste: Schnitzwerck taugt fuglicher anderswohin.

§. 2. Der Platz/ wo sie ihren Stand sollen nehmen/ ist nach Art der Zimmer zu erkisen. In den schwachen formigen Gemächern/ so an der Ecke der Gebäue liegen/ kommt die Feueresse in den Winkel/ gerad gegen dem Ecke der Strassen über: derselben Feueresse Winkel müssen aus dem Nichtecke genommen werden. Der Rauchfang aber erhebet sich zu beeden Seiten / vorab wo ein Creuzgewölb vorhanden. In ablangten Zimmern aber stehet die Feueresse am besten in mitten der langen Seiten. In grossen und gar langen Gemächern können auch wol zwei Feueressen an den schmalen Seiten gegeneinander übergesehet werden / und zwar beede von einerley Größe und Form. Es mag auch wol eine Feueresse zwischen zweyen Fenstern Statt finden/ jedoch mit dem Beding / daß sie anderswo feinen anständigen Ort/ anvor aber hieselbst eine genugsame dicke Mauer und ergibigen Raum habe. Wo die Mauer an sich selbst dünne/ und dazu mit dem Rücken sich gegen der offenen Strasse wendet / da muß keine Feueresse angeleget werden: massen allhier der Rauch so stark durchfressen wird / daß man auf der andern Seite / vorab wann die Mauer sich annasset/ den ruffigen Uebelstand gnug ersehen wird. Die Feueressen in den grossen Sählen soll man nie anderst als lang rechteckigt bereiten. Der Doppelschacht oder doch die Form von anderthalb Schachten gehen hier allen andern Figuren vor. Verschiedene Figuren der Feueressen / sind in des Serli siebenden Buche und in einem in Franckreich hiervon besonders ausgelassenen Tractätlein befindlich.

§. 3. Vom Rauchfang aber und dessen Zugehörungen und dergleichen noch zu gedencken / so muß des Schornsteins Busen oder Mantel in seinem Umkreis allezeit grösser seyn als der Herd / und sich wenigst einen/ meist 3. Schuh/ nachdem es der Raum leidet/ heraus wendend und überbreiten. Hingegen ist es ein grober Fehler/ wann er nur oder kaum so breit als der Herd. Der Raum unter dem Mantel bis an den Boden hinab kan auf 6. Schuh und mithin also genommen werden / daß ein langer Mann aufrecht und ungehindert darunter stehen mag. Nach dessen Höhe sind auch die Kuchensenster

zu richten. Dann wo besagter Busen unten sich endiget/ da soll erst/ und lieber etliche Zoll drüber/ das Fenster von unten seinen Ansat mit der Unterschwellen gewinnen. Wo man ( wie es auch nothwendig ) den Rauchfang mit Pfeilern unterstützet/ und diese mit einem Gesims staffiret ( welches sonst auch unterbleiben kan ) solten die Fenster wol gar über dasselbe erhaben werden : und das zu dem nützlich- und bequemen Ende/ daß der Wind oben an dem Gesims und Mauer des Mantels anschlage und mithin Feuer und Rauch unverworren lasse / und dieselbe nicht/ wann er unter den Rauchfang hinein streichen kan/ auseinander und seitwärts hinaus blase. Ein leichters und noch sicheres Mittel den Rauch ungehindert oben aus zu schicken ist dieses. Es wird oberhalb des Ofenlochs ein Vorkümmich das ist Vorruchfang gemacht/ um 2. Zoll breiter als dasselbe. 5. oder 6. Zoll beederseits aufgebogen. Wäre aber das Ofenloch nicht gerad unter der Kuppel ( oder Mantel ) so muß es mit einem sondern Bug oder Krümme hinein geleitet werden. Dieses Busens Einziehung muß nicht flach / sondern ziemlich aufwärts gestreckt geführet werden/ also daß dessen Länge bis an den Ansat des gleich über sich ragenden Rohrs wenigst zehen Schuh mache/ und als der wahre Rauchfang seinem Rahmen gemäß den Rauch zu fangen und über sich zu schicken Platz genug haben möge. Dann was sich vom Rauch da nicht fänget/ das zeucht sich seitwärts hinaus in die Küche und Augenwinkel. Es hat sich auch dieses Busens Höhe nach seinem untern Umkreis zu richten. Je weiter und umgreiffender dieser/ je länger ist auch jene. Der Kuchenherd kan bey dritthalb Schuh hoch seyn / als etwann ein etwas niederer Tisch. Muß auch auf allen Seiten herum frey seyn/ daß man rings umher gehen und schaffen möge können. Auf diesen Herd schicket sich gar nützlich ein besonderes Kunststein/ welches im Sommer auf den Herd mit schlechten Holz kan geheizet werden. Dessen Dicke ist 3. Zoll/ oder eine Mauerziegel dicke / die Höhe vier Ziegelbreiten oder 3. Schuh. Die Breite ist anderthalb Schuh. Unter dem obern Boden werden eyserne Stengel untergelegt/ darauff die Ziegel ruhen. Oben hinein werden 3. Löcher gelassen / das Gröste in die Mitte/ das Mittlere zur rechten / das kleinste auf die lincke Hand. Jedes hat an der seiten seinen besondern Schub von einem eysernen Blech zur Unterscheidung/ damit wann man nur einen Hasen bedarff / die andern nicht unnützlich verbrennen. Der Hasen muß so bereitet seyn/ daß er gehab in das Loch gehe / und auf dem Vort ( oder Rand ) herum aufstiege / mit 2. grad aufstehenden Handhaben / und einem woltschließenden Deckel. Will mans aber auch zum backen gebrauchen/ so kan man eine Pfanne der Weite nach hinein richten / auch mit einem Vort/ dar auf sie aufstiege/ samt 2. aufstehenden Handhaben. Durch diß Mittel kan/ weil die Hitze eingesperrt/ alles geschwind heraus gebachen werden. Hinten an der Mauer / wo der Ofen angesetzt wird ( wann anderst der Heerd nicht frey stehet ) müssen in der Mitte des Zwischenschubs zwey Zug- oder Rauchröhren aufgeföhret werden/ damit wann man den Schub dazwischen schiebet/ das eine Feuer nicht ersticke. Vor diese 3. Ofenlöcher müssen woltschließende Thürlein von starck eysernen Blech bereitet werden / damit die Hitze beschloffen wird. Will man es aber zum braten gebrauchen/ so kan an statt der Hasen eine Bratröhre eingemacht werden / oder wann es der Platz leidet ein Bratstein noch angehengt werden.

## Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXI.

**B**ey denen Feuer- Mauren / Schorsteinen / Rauchfangen / Schlothen / oder Caminen ( vid. Besold. Thr. pract. voc. Camin ) wollen wir erstlich derselben Erbauung / und dann vor andere dererelben Erhaltung besehen.

Was demnach die Erbauung der Camine betrifft / ist zwar nicht ohne / daß gemeinlich ein jeder Haus- Vatter an seine Wand einen Schloth oder Schorstein bauen kan / vid. Coepolla d. Tr. c. 64. n. 1. Welches auch von der gemein Mauer also zu verstehen ist/ v. gl. in l. qui Romæ. §. duo fratres. ff. de V. O. wofern nur dieselbe Mauer also beschaffen/ daß etwas solches in derselben geschehen kan/ allermassen wir schon an einem andern Orth erwiesen / daß eine gemeine Mauer zwar wider den Willen eines Gemeiners zu dem bestimmten Gebrauch/ angewendet/ keineswegs aber zu was anders einseitiger Weise gebraucht werden könnte / vornehmlich wann selbige nicht dick genug ist / und also das Durchbrechen und Einsencken der Balken oder Steine nicht zu leiden vermöchte. Coepoll. d. cap. 64. n. 6. & seqq. An eine frembde Wand oder Mauer aber / kan ohne habende Gerechtigkeit kein Schloth gebauet werden. vid. l. 8. §. Aristo. §. ff. si serv. vindic.

Nachdemahlen aber durch das unordentliche bauen der Schloth leichtlich eine Feuersbrunst entstehen / und solchergestalt eine ganze Stadt in Gefahr gesetzt werden kan; Als findet man an vielen Orten eine gewisse Form vorgeschrieben/ nach welcher sich ein jeder in Auferbauung eines Schloths oder Rauchfangs reguliren und richten muß; allermassen in der Reformate. der Stadt Worms L. 5. p. 4. tit. VII. pr. was die eygenthümliche Mauren betrifft hiervon also zu lesen: Wir sehen/ ordnen und wollen/ daß ein jedes Haus in unser Stadt und Burgbahn/ das bewohnt wird/ oder zu bewohnen geschickt ist/ soll einen eigenen Rauchfang/ Rauchrohr/ Camin oder Schorstein haben / über Dach außgemauert / bey Voem zehen Pfund Heller zu bezahlen/ in gemeiner unserer Stadt Rentkammer oder Filco, so oft der Herr des Hauses oder Einwohner/ deß ermahnet zu machen / und solcher Bau in 14. Tag darnach ohngefährlich nicht außgemachet werde. Und soll ein jedes Camin oder Feuerstatt einen Rauchfang oder Busen und Rohr/ alles mit Stein gemacht/ und wohl verwahret haben/ daß nicht Schaden darvon entstehen möge. Und ein jeder/ der eine Feuersstadt-Heerd oder Camin bauen will an seinem Nachbarn/ an eine hölzern oder gezimmerte Wand/ der soll zuvor ein Mauer machen wieder die Wand / zweyer gemeiner Werckschuh dick/ und solche Wand verwahren bis oben über Dach aus / daß nicht Schaden davon geschehe. Will er aber also bauen an einer Mauer seines Nachbarns/ so soll er danoch auf seinem Theil ein Mauer eines gebacken Steines dick machen / auf daß seines Nachbarnen Mauer / durch sein Feuer mit der Zeit nicht beschädiget werde. Wann aber jemand wolt bauen und machen einen Heerd/ Feuerstatt oder Camin in der Höhe / auf einen Thurne/ oder andern Bau/ empor des Hauses/ der soll das unten wohl versehen und bewahren mit einer Mauren/ zum wenigsten eines gemeinen Werckschuhs dick/ auf daß das Feuer dem andern Bau nicht Schaden thue.

Von denen Gemein- Mauren aber ist daselbst §. seq. also versehen: Wann einer will einen Camin bauen / an eine gemeine steinerne Wand oder Mauer / seine Balken

„Kein/oder Stein darein zu sencken/des Rauchfangs. Er soll aber nicht Nacht haben / die Röhre oder Rauchloch aus und aus darein zu brechen / sondern mag / an der Mauren auswendig auf/daran bauen. Dergleichen soll auch verstanden und gehalten werden/so einer Dienstbarkeit hätte/also / daß er in eines andern Mauer Balcken legen/oder Krachstein setzen möchte. Endlich aber ist von denen fremden Mauren s. subseq. hiervon folgende Verordung geschehen: Ist aber die Mauer nicht gemein/sondern seines Nachbarn eigen/und daß dieser auch nicht hätte Dienstbarkeit Balcken / oder Krachstein einzusetzen/ so soll / der solchen Bau unterstütnde/die Feuerstett nicht an die fremde Mauer noch Balcken oder Krachstein darein brechen / auch den Rauchfang oder Rohr nicht wieder die Mauer machen noch ausführen/ sondern auf ihm selbst/ eines gewöhnlichen Werkshubs weit/von der fremden Mauer. Er möchte dann mit gutem Willen anders erlangen an seinem Nachbarn/des die Mauren eygen wäre. So aber/der solch Camin von neuen bauen wolt / keinen Bau / so nahe an seines Nachbarn Mauer stossend hätte / so soll er sich der Ordnung/wie hiervor begriffen / mit solchem neuem Bau auch halten. Und weiln die Brenn- und Backöfen gleicherweise zum öfftern Feuer erwecken / und absonderlich die Nachbarn in grosse Gefahr setzen/als ist eben in dieser Reform. s. ult. verboten/Keinen Backöfen oder andere Gefeuere an eines andern Wand oder Mauer zu machen / davon demselben Schaden entstehen möchte; davon wir an einem andern Orthe ferner zu handeln gesonnen sind. In der Reformat. der Stadt Franckfurt aber/p. 8. tit. 1. §. 4. ist von den Schorsteinen nach folgende Verordung geschehen: Auch alle Schorsteine sambt denen Rauchfängen oder Busamen/ anders nicht als mit Ziegeln oder Gebäcksteinen/aufrecht in die Höhe zum Dach hinaus und nicht liegend oder überlegt/ noch auch auswendig der Behausung/ auf Krachsteinen / in solche neue Bäume gemacht werden/ bey Straff dreysig Gulden / so die Überfahrer verfallen; Und nichts desto weniger die Schorstein (so anders gemacht) auch abzuschaffen/und dieser Ordnung gemäß zu machen schuldig seyn sollen: Endlich ist in der Reformat. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 5. nachgesetzte heilsame Vorsehung/hier von anzutreffen. Nachdem von dem unordentlichen bauen der Schloth / so die brennend werden/viel Schadens und Nachtheil erfolget / dasselbige zu fürkommen/ soll es hinführo also gehalten werden: Wann einer einen höhern Sibel oder höheres Haus / dann der ander sein Nachbar neben ihm hat / und der Schloth an dem niedern Haus/drey Stadtschuh/ oder noch näher von dem höhern Haus stehet / und das höhere Haus gegen demselben Schloth / nur eine geklaibte / oder in die Kiegel gemauerte Wand oder Sibel hat / so soll der Inhaber des niedern Hauses schuldig seyn / demselben seinen Schloth/drey Stadtschuh hoch über seines Nachbarn Haus aufzuführen / es betreffe ihn gleich am Sibel oder an der Seiten: Doch soll der ander solchen Schloth an sein Haus binden oder hefften lassen/ damit er nicht einfallt. Wo aber der Schloth im niedern Haus weiter dann drey Stadtschuh von des Nachbarn höhern Haus stehet / soll derselbe über sein engen Dach auch drey Stadtschuh hoch aufgemauert werden. Und wer hinführo neue Haus-Schloth bauen will / der soll dieselben diesermaßen aufführen / daß allweg zwischen dem Schloth und Holzwerck / das den Schloth berühren mag / allenthalben auf und auf/ bis über das Dach/zum wenigsten einen halben Stadtschuh dick / Gemauer oder Steinwerck geleyet werde. Und in solcher Weite / daß

eine gewachsene Manns-Persohn auf und nieder kommen möge. Wann aber der Schloth bis über das Dach geführet ist / so mag man die übrige Höhe wohl dünner machen. Und welcher Bauherz/Miester oder Gesell/die denselben Bau / mit oder ohn Fürgebing geführet hätten/das überführe/soll ein jeder zween Gulden zur Straff verfallen / und darzu der Bauherz schuldig seyn/denselben Umbau abzuthun / bey Poen fünf Gulden jedes Tags/so lang er unachorsam wär/zü bezahlen. Und weiln in denen Schmidt-Feuer Essen und Backöfen gemeinlich grosse Feuer gemacht werden / als ist in eben dieser Reform. tit. 26. L. 6. hiervon dieses verordnet worden: So jemand zu hellen lautern und grossen Kohl-Feuern / die man mit grossen Blasz-Pälgen treiben muß / neue Schmidt-oder Feuer-Eß / oder neue Backöfen bauen wolte / der soll den Rauch in einen steinern Schloth / durch das Haus und nicht vornen an/oder gegen der gemeinen Gassen aufführen/ allermaßen mit solcher Versorgung / und so hoch über das Dach/ auch bey der Poen / wie in dem nechstvorhergehenden Gesetz/von andern Haus Schlothen geordnet ist. Welches alles deswegen aus dem teutschen Text dieser Statuten hieher zusetzen abermahlen vor nöthig erachtet/ theils weil dieselbe nicht in aller Hände anzutreffen / theils aber auch/ weiln in denselben dem gemeinen Wesen zum besten / heilsame Vorsehung gethan worden/ vid. Wurffhain in diff. Jur. Civil. & Reform. Nor. p. 208. & seq. Wegen dann solches und anders mehr von einem jeden Hausvatter/vornehmlich wann er in solchem Orth lebet/ und also an die Gesetze derselben verbunden ist / fleissig in acht zu nehmen / damit er sich aus aller Verantwortung setzen / und solcher gestalt alle Gefahr vermieden werden möge: anderergestalt/wann entweder er selbst/oder sein Bedienter einen Schloth in seinem Gebäude machen und aufführen liesse/hingegen aber nicht acht gebe/daß derselbige räumlich und aussere Gefahr wäre/nachmals aber hieraus ein Schaden oder Feuersbrunst entstünde / könnte so wohl er/als der Bediente zur Erstattung des Schadens billich angehalten werden. vid. Bald. Conf. 148. V. 2. & Alex. Raudens. p. 1. Decil. Pisan. 6. n. 56. Und so viel von dem ersten Stück.

Was ferner und vors andere die Erhaltung der Schloth belangt/ bestehet solche vornehmlich in öftmahliger Ausräumung/Säuberung und Fegung derselben/als wodurch leichtlich aller Gefahr vorgebeuet werden kan/arg. l. si servus. 27. §. si furnum. 10. ff. ad L. A. quil. & l. fluminum. 24. §. 7. ff. de damn. infect. Add. Churbayr. Landsord. Tit. 19. §. es soll auch 2c. Item Statut. der Stadt Nördlingen. p. 5. tit. 4. rubr. Von Sauberung der Camin. Koch. de Jure Vicin. c. 5. n. 12. Allermassen dann auch hierinnen falls derjenige/dem solches oblieget / wann er es zu rechter und gewöhnlicher Zeit nicht gethan / und eine Feuersbrunst daraus entstünde / davon Rechenschaft zu geben hätte. V. Bald. Conf. 174. V. 2. Rebuff. ad L. Nam salutem. §. Cognoscit. n. 2. ff. de offic. præf. Vigil. Hieron. Magon. decil. Florent. 3. n. 12. Myler ab Ehrenbach. in Hyparcholog. c. 16. §. 15. n. 64. & Jacob. Döpler in des ungetreuen Rechnungs-Beambten dritten Theil p. 83. Beswegen dann in wolbestellten Republicken die vorgesezte Obrigkeit zu gewissen Zeiten die ganze Stadt durch / die Camin und Schlothe auch andere gefährliche Orter durch gewisse Deputirte, mit Zuziehung der Zimmerleuth/ und Rauchfangkehrer/besehen läßt/und wann etwas Gefährliches gefunden wird / die Verordung thut / daß zu Vermeidung aller besorglichen Gefahr / solches verbessert werde. vid. Speckhan.

Speckhan, de cura & culp. circ. ign. custod. p. 45. Welches in der Churbayr. Landsordnung Tit. 19. §. damit nun. 20. ausdrücklich befohlen wird / in verb. damit nun solches gewislich geschehe (nehmlich der Schloth zu rechter Zeit gesäubert werde / ) soll ein jeder der gedachten Feuer-Meister seines befohlenen Bezircks / alle Quarenber / oder so offte es die Nothdurfft erfordert / einen Umgang halten / alle Feuerstett mit Fleiß besehen / und die Fehl und Mängel / so sie befunden / bey einer benannten Straff / die sie auf jeden Fall / desselben Gelegenheit und Wichtigkeit nach / setzen und benennen sollen / von stund an ernstlich abschaffen. 20. und in denen Flecken und Dörffern mittelst Verordnung der Dorffsherrenschafft mit Zuziehung der Dorffsführer geschiebet : v. Wehner. voc. Bogten. Der getreue Rechnungs Beamte / p. 1. p. 475. an welcher Stelle von Beendigung der Feuerbeschauer in denen Dorffschafften gehandelt wird. Joh. à Felde. Obl. Forens. 68. Lib. 3. n. 18. & Anton. Guilhelm. Ertel. in prax. aur. de Jurisdic. infer. Lib. 1. cap. 14. Obl. 1. Weils wir aber von Fegung der Schloth und Camin hier handeln / als läst sich nicht unbillich diese Frag auf die Bahn bringen ; Wer eigentlich den Schloth seggen zu lassen gehalten seyn / und ob solches dem Hausherrn / oder dem Beständtner obliege. Welche Frag sehr zweiffelhaftig ist / indem theils wieder den Hausherrn / theils wieder den Beständtner Fundamenta vorhanden sind / krafft deren einem oder dem andern dieses obgelegen zu seyn scheint. Dann was den Hausherrn betrifft / könten wider denselben folgende Grund-Ursachen angeführet werden / 1.) Weil er den Gebrauch des Hauses dem Beständtner überlassen / wohlfolglich demselben solches dergestalt einräumen muß / damit er es ohngehindert gebrauchen könne / per l. 15. §. 1. & l. 60. ff. locat. Nun aber kan der Beständtner das Haus nicht wol gebrauchen / wann der Schloth oder Camin unsauber ist / indem er sich allezeit / so offte er Feuer machen will / einer Gefahr zu besorgen hat : 2.) Weil der Hausherr die Bestandsweiss überlassene Sach zu bessern gehalten ist. d. l. 15. §. 1. ff. locat. Nun aber wird die Säuberung des Camins auch unter die Verbesserung gezehlet / indem ohne derselben der Beständtner sich dessen nicht bedienen kan. 3.) Weil der Hausherr den Schaden zu ersetzen verbunden ist / welchen der Beständtner wegen des Gebrechens der hingelassenen Sach erlitten / l. 19. §. si quis dolia 1. ff. locati. Vornehmlich wann das Gebrechen also beschaffen / daß solches einem Haus-Vatter nicht

mag unverborgen seyn ; darunter gewislich auch die Unsauberkeit des Camins gehöhret / als welcher leichtlich / wo man nicht bey Zeiten vorkommt / Feuer fänget und also dem Beständtner grossen Schaden verursachen kan. Hingegen können wider die Beständtner nachfolgende Gründe auf die Bahn gebracht werden : 1.) weil derselbige am besten weiß und wissen soll / ob der Camin des Fegens bedarff oder nicht ; 2.) weil er einiger massen in diesem Stück die Stelle des Hausherrns vertritt / indem er auf alle Weis und Weg das Feuer zu bewahren / gehalten ist. Absonderlich 3.) wann der Hausherr gar nicht im Haus wohnet / angesehen demselben in diesem Fall dasjenige / was dem Schloth oder Camin fehlet / nicht so wohl als dem Beständtner bekandt seyn kan ; Und scheint keine Hindernuß zubringen / daß die Ausbesserung des Hauses dem Hausherrn zukomme / massen es mit dem Camin segen eine ganz andere Bewandnuss hat / als welche zu Bewahrung des Feuers / so vorgedachter massen dem Beständtner obliegt / gehörig ist. Und dieser Meinung ist Bald. Conf. 174. Col. 2. Vol. 2. Rebuff. in l. 3. §. cognoscit. n. 2. verl. praterca. ff. de offic. Praef. Vigil. Balthaf. Speckhan. de cura & Culpa circ. Ign. custod. p. 143. & seqq. Dietherr. in additam. pract. ad Specul. Speidel. lit. S. n. 40. & Joh. Labler. de Incend. c. 4. n. 27. & 28. Warum aber die Schorsteinfeger / wann sie mit dem seggen fertig / allezeit zum Schlot oder Camin heraus schreyen / davon besiehe Christianum Biccium de clamore. cap. 2. ch. 6. & Dietherr. c. 1. verl. Caminipurge. &c.

Endlich ist hierbey noch dieses zu mercken / daß unterweilen des Herds oder der Feuerstett wegen von den Unterthanen etwas gefordert wird / welches man Herdzins zu nennen pfleget ; Ja bißweilen wird auf jede Camin und Schlot ein gewisses Geld gesetzt / welches der Obrigkeit bezahlt werden muß / und Camin- und Schorsteingeld genennet wird / davon zu lesen Bornit. de Erar. Lib. 5. c. 7. Schurck. conf. 23. n. 3. Cent. 3. Simon. Pistor. conf. 19. Lib. 1. Lather. tr. de cens. Lib. 1. c. 5. n. 2. Gilman. Lib. 1. dec. 12. n. 18. & Befold. Th. pr. lit. C. n. 3. in f. Zu dem Herdzins gehöhren auch die Rauchhennen / so man aus denen Häusern und Herdstetten gibt / Bekold. c. 1. welche zuweilen vor ein Kennzeichen der Leibeigenschafft / unterweilen aber vor ein Kennzeichen der Bortmässigkeit gehalten werden / nachdeme nehmlich die Gewonheiten der Dörter hierinnen falls sehr unterschieden sind. Vid. Cothman. Vol. 1. Resp. 47. n. 165. & Schepliz. ad Consuetud. Brandenburg. p. 2. tit. 3. n. 6.

## Das XXII. Capitel. Von denen Stiegen.

### Inhalt.

§. 1. Der Stufen Breite / Höhe und Länge. Reiflein vornen. Ihre Gleichmässigkeit. Die Länge und Höhe der Stiegen. Diese sind zweyerley Arten. Der gerad ausgehenden unterschiedliche Manieren. Der Wendelstiegen zweyerley Arten / und deren Beschaffenheit / nechst Übergabung deren die hie teinen Platz finden. §. 2. Die Höhe und Breite der Stiegen. Der Geheimstiegen Breite. Der Eburnstiegen Breite und Höhe. Daß das Maß der Stufenbreite in Wendelstiegen in der Mitte zu nehmen. Von zusammengefesten Treppen. Vom Eingang und Ausgang der Treppen. Von anderweiser Anordnung der Stiegen. Andere Erforderungen derselben.

§. 1.

**D**ie Stufen sollen die Breite eines ganzen Schuchs zum Austritt und die Höhe eines halben Schuchs haben / ungeachtet andere 2. Zoll mehr zur Breite / und einen Zoll mehr zur Höhe nehmen. Die Länge

der Staffeln gibt die Breite der Stiegen. Diese soll wenigst vier Füsse seyn. Weilen die schneidende Schärffe der Staffeln den etwann fallenden sehr gefährlich / muß man vornen ein Reiflein vorstrecken lassen / welches auch nach Belieben mit einem Riemen könnte unterzogen werden.

Die Stufen müssen alle gleichmässig und so eingetheilet seyn / daß sie Wagrecht auf einander verfolgen / und daß der unterste Stufentritt Wagrecht mit dem obersten daran stehenden Boden sey. Die handlang sich hinauf ziehende Länge der Stiege muß doppelt so groß seyn / als die gesenckte Höhe derselben. Sie sind aber zweyerley / gerad ausstehende oder Schraubenförmige. d. i. Wendelstiegen / welche auch / obschon nicht so süßlich / Schneckenstiegen genennet werden. Die gerad ausgehende Treppen werden in einer Strecke gerad aufgeführt.

geführt. Nichts desto weniger lassen sie sich in etliche Armen als Stücke der geraden Treppen vertheilen / so dann kommen Ruheplätze darzwischen / von welchen sie nach rechten Winkeln weiter fortgehen. Zum Exempel: Wann zwei gleiche Treppen eine zur Rechten die andere zur Linken hinauf gehen / und ihren Absatz auf einer langen Kastenfläche gewinnen: zwischen denen aber wieder rückwärts eine gerade Treppe gar hinauf trägt. Man kan das auch mit zweyen Armen ausrichten / wann man durch den einen gegen einem Theil der Welt / durch dem gegen überstehenden hinauf gehet: darzwischen aber lieget ein Kastenplatz / dessen Länge zwei Breiten der Treppen hält. Also weiter fort mag man die Stiegen in drey oder vier Armen um einen kleinen Hof lencken. Die Wendelstiegen sind zweyerley Arten / Circelrunde oder Langrunde. Beide haben entweder mitten eine Maste / oder sind hohl / und empfangen durch solche Hohlheit das Licht durch Fensterlein oder durch eine Laterne. Im Fall diese Stiegen nicht sonders breit sind / bedienet man sich solcher Stufen / die eine Krümme haben gleich einer Schel / jedoch daß sie alle in dieser Maß und Form seyen. Solcher gestalt werden sie für zwey raumlich genug seyn zum Hinaufsteigen / welches sonst nicht geschehen könnte. Von zweyen oder mehr Stiegen so sich übereinander herum lencken / welche gegen einander über anfangen und sonst ganz unterschieden sind / item von doppelt oder vierfachen Wendelstiegen übereinander / welche mitten einen grossen runden Platz erfordern / weil dazu eine sehr grosse Höhe der Zimmer gehörig / ist hier unnöthig sonders zu gedencken.

§. 2. Die Höhe der Stiegen muß wenigstens doppelt so groß seyn / als ihre Breite / und diese muß in rechten Treppen nicht weniger haben / als vier Schuh. Dafern sie sich aber weiter bis sechs / zehen oder zwölf Schuh belaufset / so kan sich die Höhe nicht mehr nach ihr richten / und erstreckt sich sodann auf acht oder gleichmäßig auf zehen oder zwölf Schuh.

Den Geheimstiegen geben drey Schuh eine zulängliche Breite. Die Thurnstiegen (die aber eigentlich hierher nicht gehören) sind noch niedriger und enger. Haben genug an einer Breite von zweyen und einer Höhe von sechs Füßen. Die Stufenbreite in denen Wendelstiegen muß mitten auf der Stufen gemessen werden. Es lassen sich auch aus besagten zweyen Staffelarten zusammen gesetzten Treppen anordnen. Der Eingang in die Treppen soll aus dem Vorhause oder aus einem Lauben anfangen / und auf einen Hauptstuhl oder Lauben hinauf langen. Man kan sie auch mit schönen Gewölbern überdecken. An den Seiten werden sie mit wol abgerichteten und glatt gemachten Lehnen zum Anhalten versehen. Es erfordern

aber die Stiegen bisweilen unten Bögen / bisweilen Fenster / auch wol oben Bögen. Alle wollen sie genugsames Licht haben.

## Rechts-Anmerkungen.

### Cap. XXII.

**U**n denen Stiegen ist zu wissen / daß ein jeder Haus-Vatter selbige gemeinlich nach seinem Belieben an sein Haus / Zimmer / Hoff / Scheuer und Stadel verbauen könne / obgleich darneben ein fremdes Haus: ic. stünde / wosern nur sothane Stiegen das daran stossende Haus nicht berühren / oder an demselben gar angemachet werden / Coepoll. de S. P. V. c. 54. n. 5. Angesehen öfters dargethan und erwiesen worden / daß auf einen fremden Grund und Boden niemanden etwas zu bauen oder zu machen ohne habende Berechtigung / oder darauf habende Dienstbarkeit erlaubet seye; Bisweilen muß auch der Haus-Vatter in Bauung der Stiegen auf seinem eigenen Grund und Boden etwas Raum überlassen / damit er nicht zu nahe an das benachbarte Haus baue / wann nemlich solches an einem Orth also Herkommens ist / arg. l. f. fin. reg. So muß er auch sich wohl in acht nehmen / daß hierdurch die gemeine Strassen und Gassen nicht berührt werden / v. l. 2. ff. ne quid. in loc. publ. Wosern auch hierinnen falls an einem und andern Orth vielleicht nichts anders üblich ist / v. gl. & DD. ad tit. C. de Edific. priv. Coepoll. d. cap. 54. n. 6. Weswegen dann sich niemand unterstehen darff in seiner Mauer über die gemeine Straß / oder über des Nachbarn Eigenthum einen Gang zu machen / wann ihm solches nicht insonderheit erlaubet wäre. Coepoll. d. c. 54. n. 7. Vid. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. rubr. daß niemand Gewölb oder Gäng über gemeine Strassen machen soll. ic. Einem Gemeiner aber ist ohnverwehret in die gemeine Mauer Stiegen zu machen / auch wider des Gemeiners Willen / wosern nur die gemeine Mauer hierdurch nicht verderbet wird / und selbige zu nichts anders insonderheit gewidmet ist; welches nicht allein von Hölzern / sondern auch von steinern Stiegen und Staffeln auf vorgedachte Weise zu verstehen ist. v. l. Fistulam. 18. §. 2. Ibiq. gl. ff. de S. P. V. l. fistulas. 13. si servitus vind. add. Coepoll. cit. cap. 54. n. 1. & 2. Endlich ist zu wissen / daß vieler Rechtslehrer Meinung nach / niemand an eines andern Stiege so nahe bauen dürffe / daß demselben hierdurch das Licht benommen werde / wann gleich disfalls keine Dienstbarkeit vorhanden / also lehret Ant. de Bar in l. f. de servit. Pr. urb. & Coepoll. d. tr. cap. 39. n. 4. in fin.

## Das XXIII. Capitel.

### Von Fußböden und Felderdecken.

#### Innhalt.

§. Die steinerne Fußböden von mancherley Formen. Geogoffene Aestriche verporffen. Die hölzerne besonders. §. 2. Wo jede Formen süalichst anzubringen. §. 3. Der Felderdecken Arten. Die Weise eine platte hölzerne Felderdecke zu bereiten. Wobl / ob die Felder mit Koffen / mit Gemälden; mit rarem Holze; item mit Helffenbein / Metall verguldeten Kupffer / Silber und Gold zu zieren. Mißbrauch hierinnen. Wo die kupferne Decken sich am besten hinschicken. §. 4. Wie die gekrümmete Decken zu machen. §. 5. Von der eigentlichen Gewölber viererley Sorten. Die Gothische Manier verporffen. Die Kesselgewölber. Die Ohrenstücke. §. 6. Von der Bogenstäble Verfertigung. §. 7. Wann und wo die aus Ziegeln bereitete Gewölber dauern oder nicht. Ihre

Nutzbarkeit. Von denen aus Koffsteinen; aus gemeinen keilformigen Steinen; und aus Marmelstücken. §. 8. Wo und wie die Zierathen in Gewölbern anzubringen.

#### §. 1.

**U**n Aestrichen und Bevestigung der Böden ist schon oben c. 13. §. 3. gemeldet worden. Hier wird mit wenigen von ihre Arcen erwehnet. Die steinerne Böden werden auf mancherley Weise zu bereitet. Die aus viereckichten Steinen bestehen / haben Steine von einerley oder mancherley Größe. Jene werden mit schachtelformigen

ff

formigen

formigen Steinen geleyet. Bey diesen werden auch lange rechteckichte gebraucht neben den Schachtformigen. Beide Sorten mögen ihrer Wendung nach die Seiten ihrer Steine entweder mit den Wänden parallel oder überecks haben. Sie werden auch aus Schachteln und Achrecken gemacht / wie auch aus Schachteln und länglichten Sechsecken. Item aus Steinen so nach einer Raute Vierung gehauen / d. i. aus Wecken / anderer Sorten zu geschweigen. Die Sterne und Kranzformen stehen nirgend besser als bey den Kirchen- und Capellenböden / wiewol wir auch hieselbst obbesagte einfältigere Formen vorziehen / anerkennen sich Stern- und Kranzformen besser in die Höhe als unter die Füße schieken. Wer sie inzwischen gleichwol beliebt / der bediene sich dazu sonderlich des schwarzen und weissen / dann auch des röthlichen Marmels: Manche Gemüther haben sondere Belustigung an durcheinander spielenden Farben der Marmelsteine / da einer dieser der andere einen andern und so fort in jeder einer abwechselnden Farbe ist / bis alle Sorten gar sind / da man wieder von denen ersten anfängt. Zu welcher Arbeit eine kluge Legung der Steine nach ihren sich am besten zur füglichen Schattirung bequemen Coloraturen erfordert wird. Dieses nennet man insgemein **Mosaisch** oder **Mosaische Werck** / da es doch eigentlich *amulscatum* heisset. Bey diesen Böden allen muß man Fleiß fürwenden / daß sie recht eben und gleich durch nach der Pleywag und Richtscheid geschliffen werden. Vor Zeiten hatten sie den Gebrauch / daß sie vorher die zusammengelegte Steine Schnur eben abrichteten und schliffen / darnach swebten sie **Marmelmehl** in die Fugen. Die gegossene Aestriche / von *Vitrivio Signinum opus* genandt / welches von einem Teig ausgestossenen Siegeln und Kalk geschlagen wird / tauget gar nichts: dann wann nur ein kleines Löchlein drein fällt / reißt es immer weiter um sich / und läßt sich nicht wieder vermachen / und was das schlimmste / so gibt es ein übelriechendes ungesund / unsauberes Gestübe. Die hölzerne Böden kan man auch aus Holz von unterschiedenen Farben jedoch aus grossen Stücken machen.

§. 2. Bey dem Gebrauch der Formen ist dieser Unterscheid zu halten. **Schlechte Figuren** / als Schachte von einerlen Grösse stehen wol im Vorhause und in den Vorhöpfen. Weiter hinein kan man immer künstlichere anbringen. Die Art so aus dreyen Wecken oder Raute Vierungen bestehet / welche sämtlich ein Sechseck machen / davon die oberste Becke weiß / die rechte schwarz / und die Lincke roth gefärbet ist / stehet sehr fein: massen solche Zusammenordnung machet / daß es das Ansehen gewinnet / als wann man im Spaziren durch lauter Schachte aufwärts gienge. Eine andere gleich kostbare Art ist / wann man aus langen weissen Sechsecken einen vergitterten Boden machet / so stellen solche ein Ansehen für wie erhabener Steige. Zwischen vier weissen ist ein Schacht verfasst / der wird im rechten Untereck mit einem schwarzen Schacht; die Winkelmäßige Form oder *Gnomon* aber mit zweyen gleich-grossen trapezus einen grauen und einem rothen voll gefüllet: da dann die schwarzen Schachte sich nicht anderst vertieffen / als wann viereckichte Gruben darinnen wären. Diese letzte re 2. Arten stehen fürbündig in den Spaziergäulen / und gehören allein für die nicht geringe Standes-Verfahrenen.

§. 3. Die Felderdecken sind der Form nach entweder eben (*tabulata*) oder gekrümmet (*concamerationes*) item hölzern oder steinern. In beeden spielen der Künstler Hände mit wunderschönen vielfältigen Erfindungen. Aber je stattlicher und kunstreicher sie sind / je mehr Zeit / Arbeit und Unkosten wird dazu erfordert. Unse-

re verdächtige Zeiten vergnügen sich billig auch an matten fürnehmen Orten mit dem Mittelmaß. Wo nun die kluge Sparsamkeit Angeberin ist / als hier bey unserm Hausvatter / da könte eine platte hölzerne Felderdecke also bereitet werden. Unten an die Balken werden von den geschlachtesten und bestgefügeten Brettern angenagelt / und diese an den Wänden rings umher mit einem Gesims staffiret. Darnach theilet man die Felder ein durch Rahmen von schlechter Erhebung. Die werden sodann mit verguldeten Rosen versehen / welche auch nach Belieben und sonder mercklichen Abbruch der Zierde ausgelassen werden können. Ob man aber solche Felder mit lehr- und sinnreichen Gemälden am füglichsten ausschmücke und versehen / wird andern solcher Sachen kündigen zu erwegen übergelassen. Ohne Beschwehrung der Augen / welche zu sehr über sich erhaben werden müssen / sind solche nicht wol zu besichtigen / zumahlen von denen die sonst etwas blöde Augen haben: und daher verliehren sie das meiste an ihrer Schätzung. An denen Wänden oben herum stehen sie weit geschicklicher. Hingegen aber / wo es Zeit / Ort und andere Umstände leiden oder auch erfordern / läßt sich rares / schönfarbiges auch wolriechendes Holz / als Delbaumen / Palmen / Cedern / Cypressen / Eben und Indianisch Holz gebrauchen. Das reiche und prächtige Alterthum hats noch höher getrieben auf Helffenbein / Metall / verguldet Kupffer / Silber und Gold: dann da war bey allem Ueberfluß nichts zu kostbar noch zu viel. Aber weil solcher Pracht meistens zur Abgötterey und auf Babels Art zur Verherrlichung des Nachruhms angesehen ward / also daß mancher kluger Heid mit *Plinio* selbst darüber gestußet / geseuffzet und geklaget / hat sich dieser Schmuck / wie noch immer geschieht und geschehen wird / bald in den Staub und Aschen geleget. Indessen bleibet die Kunst samt dergleichen Baumaterialien an und vor sich selbst eine Gabe Gottes / und die Nothwendigkeit stellet sich gar wol mit der Nettigkeit und diese mit der Gottesfurcht / wann sie im Herzen eines Daniels und Davids ein logiren. Demnach würde nicht übel gethan seyn / wann an gehörigen Orten / als in gemeinen Schachhäusern und Cangelen / wo alte Urkunden und geheime Schriften verwahrlich gehalten werden / man solche Decken aus Kupffer mit gemäßigten Zierden verfertigen liesse.

§. 4. Die gekrümmete Decken aus Holz werden unten mit Gips oder Stucco angestrichen und zierlich angeweisset. Hier mag man nach Gefallen und Möglichkeit des *Vitravii* Ordinant nachkommen / welcher im 7. Buch im 3. Cap. also davon redet. Wann man die Manier gekrümmete Decken zu machen zu wissen verlangt / hat man ihm also zu thun. Man richtet die breite Latten ( *asseris* ) die etwann um die Helfft breiter als sie dick / in solcher Ordnung längst nacheinander her / daß sie nicht weiter als zweyen Schuh voneinander entlegen. Die sollen / wo möglich / aus Cypressen-Holz geschnitten seyn / weil die Fennene bald morschen und die Dauer nicht halten. Und wann diese nach der gemachten Austheilung des Circels zur Beziehung des Halbkreyses in Bereitschaft da liegen / ( welches bishero alles unten auf dem Boden geschieht ) soll man sie hernach ( nach überbrachter Auftragung oder application des Circels in das gewölbte Gebäcke oder Gerüst ) an die Stuksparren / so in die längs überzogene Schwellen oder Durchzüge zwerch über eingelassen und eingefaltet liegen / und von innen oder unten in die gehörige Halbrundung eingehauen und zugeschnitet werden / allenthalben mit vielen Nägeln anheften / ( nemlich man gbb ihnen an jeden Sparren 4. wenigst 3. Nägel ) und das geschieht nemlich in einer oder andern

der

Der untern Baden oder Kehlen. Wird aber solche Decke just unter dem Dach bereitet/so kommt man desto leichter dazu / und bedienet sich der schon auf und übergelegten Dachschwellen und Stuhsparren/ mit Beyfügung der übrigen jetzt beschriebenen Nothwendigkeit. Und diese Balken sind aus einem Holz zu zimern/ dem weder Sturm noch Alter noch Feuchte zu schaden vermag/ d. i. aus Buchbaum/ Wacholdern/ Delbaum/ Steineichen/ Cypressen/ und ihres gleichen/ den Eichbaum ausgeschlossen/ weil er sich windet/ und die Arbeit rissig macht. Alsdann soll man gekloppte Griechische Rohr / oder in Ermanglung deren andere dünne Rohr aus stehenden Wassern zusammengebundene/ an die Latten/ wie es die Form erfordert/ fleißig anbinden (nemlich wie die Latten nach der Länge liegen/ so sollen diese über zwerch gebunden werden) und mit hölzernen Zwickeln / Nägeln oder Speilichen (cultellis ligneis) anheften. Die so weit zugefertigte und eingebundene Decke soll man unten am Himmel mit Gips anstreichen / hernach mit einem gemeinen Mörtelwurff aus Sand und Kalch beschlagen/ und weiter mit Stucco auspoliren. Item soll man diese Decke oberhalb oder auf dem Rücken mit Mörtel überziehen / damit die durchs Dach ungesehr herabfallende Tropfen/ daselbst aufgehalten werden. Lieben beliebe der Leser zu wissen / daß wir dieses letzte Stück von der Rückbewerffung den vorhergehenden nachgeordnet / und des Vitruvii periodos versetzen / auch im übrigen dem Verstande der Sachen mit mehrern Worten zu helfen die Kühnheit gefasset/ welches vielleicht auch nicht so unnothig war / weil auch sonst Vitruvius fast tief sinnig und dunkel / und oft eines vor dem andern (welches bey solchen Künstlern nichts ungewöhnliches) setzt/ als der nicht so wohl auf die Kunststellung und Staffirung der Wörter als der Gebäude besinnen war. Aber wieder auf die Sach zu kommen / so will Vitruvius ferner/ daß man unter diesen Bogendecken Kränze unterziehen solle; welche an den Dertern/ da man sich eines Rauchs zu befahren hat / glatte Glieder erheischen/ sonst aber / wo gar keiner weder von innen noch von außen zu besorgen/ mit Schnitzwerck bereitet werden mögen.

§. 5. Die gekrümmete Decken / so aus Steinen bestehen/ sind und heißen eigentlich die Gewölber. Deren sind vier Gattungen / als Formen- Kreuz- Mulden und Spiegel- Gewölbe. Das **Tonnengewölbe** (fornix) gehet durchaus fort in einem gleichen Bogen/ und gestaltet sich wie eine in der Mitte nach der Länge getheilte hohle Welle. Ein **Kreuzgewölbe** (testudo) ist ein vierfaches Tonnengewölbe/ welches durch die zusammengehende Bogen ein Kreuz anbildet. Die **Mulden- Gewölber** (conchæ, testudines delumbatæ vel delumbes) erheben sich durch Böge rings herum aus den Wänden mit Viertelkreisen / und fassen in der Mitte ein platt vieredicht Stück ein. Das **Spiegelgewölbe** (concameratio umbilicalis) beuget sich ebenermassen von allen Seiten mit viertel Kreisen / und laufft in dem Mittelkreiß/ so der Nabel genennet wird/ zusammen. Die **Gothische Manier** aus zweyen Bogen / welche mitten durch sich schärfen und zuspitzen/ findet ihres Ubelstandes halber bey Bauverständigen keinen Platz noch Beyfall / massen deren dreyeckichte und verwirrte Fächer ein lächerlich Ansehen geben. Die **Kesselgewölbe** oder **Halbkugelgewölbe** (hemisphæria) welche sich gleich einer halben hohlen Kugel gestalten / sind eigentlich den runden Formen oder Gebäuden zuständig. Die so genandte **Ohrengewölber** (lunulæ) machen keine besondere Art der Gewölber/ sondern sind nur Stücke der Gewölber / oder Ohren über ihren Eröffnungen/ und können in allen Arten der Gewölber/ ausgenommen die Kreuzgewölber / gebrauchet wer-

den. Und zwar sollen sie auf dem Grunde des Gewölbes/ oder da wo sonst das Gewölbe aufsteiget/ und des übrigen Theils an das Gewölbe hinan gezogen und angefüget werden.

§. 6. Zu allen diesen steinern Gewölbern werden **hölzerne Bogenstühle** verfertigt / deren Umfang aus einem Halb- oder Langkreise/ nach der Art des darauf zu ruhen kommenden Gewölbes bestehet. Es müssen aber diese Bogenstühle ganz nahe beysammen stehen / Wagnrecht anfangen / und durchaus mit der Höhe und Form nach der Schnur und Richtscheid überein kommen. Wannsienun also die Probe halten/ werden sie mit Brettern überleget / auf welche ferner etwas Sand kommet. Darüber wird so dann das Gewölbe geführt und geschlossen. Es müssen auch nothwendig Keile unter die Bogenstühle untergeschlagen werden / welche man hernach wieder ausziehen kan; da sich dann das hölzerne Gerüst sencket/ und der Bogen geheber schleußt. Wann nun sodann das Gewölbe getrocknet / wird das Gerüst ganz hinweg gethan. Das übrige ist denen Maurern ohne das schon genug bekandt.

§. 7. Die mit **Ziegeln gemauerte Gewölber** behalten vor allen andern gekrümmeten wie auch platten Decken den Vorzug/ wann sie anders fleißig und mit gehörigen guten Zeug nach der alten Römer Manier gemauert werden: massen mittelst dergleichen Gewölbern die alte Römische Gebäude öfters weit über tausend Jahr beides von des Gewitters und der Feinde stürmenden Wuth unversöhrt geblieben. Ob aber gleich solche wider die heutige ungeheure Feuerpompn und deren monströsen Gewalt bey weiten nicht nothhaft genug wären/ so geben sie doch gute Versicherung vor den Brand. Demnach solten billig in denen öffentlichen Gebäuden/ vorab in den **Kathhäusern/ alle Zimmer durchaus gewölbet** seyn. Dem Hausherrn auf dem Lande solte das auch wol nutzen/ wann er wenigst seine **untersten Gemächer gewölben**/ die obersten aber gleichwol mit platten hölzernen Decken/ nach der von Palladio in Italien aufgebrauchten Manier bereiten liesse. Daß auch die **Tuffsteine** hierzu sehr bequem / ist schon oben an gehörigen Ort erinnert worden. In die Keller schicken sich im Nothfall auch **Steine** / so schon etwas keilformig und zugespitzt und also schon von der Natur zu Gewölbern bequem gemacht / wann solche nur zeitig zur Stelle geschafft und auf die oben an seinem Ort gezeigte Art auf die Prob gestellet werden. Doch sind die Ziegel ihrer Trockne halber weit besser und gesicherter. Es lassen sich auch die **Marmelstücke** / in gehöriger Behauung zu Gewölbern gebrauchen; da dann der Himmel des Gewölbes mit feinen gehauenen Schnitzwerck ausstaffiret werden kan.

§. 8. Denen hier zu statten kommenden **Auszierungen** kan man vermög dieser Anmerkung geben und nehmen. In sehr grossen und weitläufftigen Gewölbern bringt man grosse und eingesenkte Vertieffungen an; in mittlem mittlem; in kleinen kleine. Die Felder werden mit **Ramen** bezircket. In die Mitte kommet eine herab hangende **Rose**. In kleinen Gemächern schicken sich die glatten Gewölber mit niedrig erhabenen Formen/ die auch übergüllet können werden / wo es der Stand und die Mittel nachgeben. Es findet auch hier der **Italiäner Malerwerk** Platz / welches liecht dunkel und von ihnen di chiaro & scuro genennet wird. Das mahlet man mit grauer Farbe / und gibt ihm mit weißer die Erhebung. Solte aber einem solche Maler zu blaß und todtfarbig fürkommen / kan er sich der Messingfarbe bedienen/ dadurch die Gemälde einen so starcken Schein / als ob sie aus Erz wären / überkommen/ wiewol wir darum unsere hier oben §. 3. geführte Erinnerung hierdurch nicht aufheben

heben wollen. Im übrigen werden auch auf dem Gerüste/wo die Felder hinkommen/Siegel aufgesetzt/ welche die ganze Gestalt und Tiefe des Feldes haben / also und dergestalt/das/wann man sie samt dem Gerüste abhebet/ die Vertiefungen daselbst übrig bleiben/wo die Siegel untergesetzt waren.

### Rechts-Anmerkungen.

Cap. 23. §. 2. verb. Vorhaus.

**V**on dem Vorhaus oder Vorhoff kan gelesen werden A. Gell. Lib. 16. N. A. c. 5. Bartol. in l. inter quos. ff. de damn. infect. Alciat. in l. pen. ff. de V. S. welcher letzters an besagter Stelle lehret / das das

Vorhaus oder Vorhoff ein Theil des rechten Hauses seye/ ohngeachtet derselbige noch vor der Haushür ist. Vid. tamen. Gell. c. 1. Von dem Vorhoff/ der zu zweyen Häusern führet/und also gemeinschaftlich ist / siehe l. 19. §. 1. ibique Dionys. Gotofr. in not. ff. commun. divid. Sonsten kan von dieser materia, sonderlich aber von dem Eingang des Hauses / und wem eigentlich der Boden des Eingangs zustehe/gelesen werden Coepoll. d. Tr. cap. 42. n. XI. & cap. 75. per tot. davon wir zum theil an einem andern Ort gehandelt haben.

Ad. §. 5. & seqq.

**V**on denen Gewölbern / und wie dieselbe zu bauen / ist bey dem 19. Cap. §. 1. dieses Buchs gehandelt worden/allwo wir auch von denen Gerüsten gemeldet.

### Das XXIV. Capitel.

## Von denen Stuben/ Stubenkammern und andern Nebengemächern/ item von Erckern.

### Innhalt.

§. 1. Das die Stuben mit Defen und Gewölbern / und des Winters mit einer überzogenen Leinwand / wann sie gewölbt/ versehen werden. §. 2. Von Stubenkammern / auch andern angränzenden Gemächern. Der Stubenkammern Höhe/ Breite / Form und Eröffnungen. §. 3. Von mehr andern Kammern und Gemächern so dem Stand und der Nothdurfft nach gemacht oder ausgelassen werden / nechst einer Neben-Erinnerung. §. 4. Von zweyerley Erckern / und wo sie an oder nicht anzubringen.

§. 1.

**D**ie Stuben sind diejenige Wohnzimmer/ darinn man des Winters einheizet / und auch sonst den Sommer über wohnet / wo man die Wahl besonderer Sommer-Gemächer nicht hat. Diese Stuben mit Defen lehret uns Teutsche die Nothwendigkeit und die kalte Landesart. Sie werden eben wie die Kammern gebauet/ auffser das sie besonders mit den Defen versehen werden/ können auch / wo man die Kosten nicht scheuet/und nicht andere genugsame Versicherung wider das Feuer hat/ mit Gewölbern gemacht und diese mit einem Kranz unterzogen werden. Im Sommer bleibt solch Gewölbe frey offen und sichtbar / des Winters aber könnte man anstatt einer platten Decke eine übermahlte Leinwand an Rincken über dem Kranz anschnüren und überziehen. Es müste aber diese Decke mit einem starcken Mahlersgrund / und auch (welches um so viel besser) oben mit Wachs bestrichen seyn / damit die Wärme sich unten im Zimmer zusam hielte / und nicht über sich durchschlagen könnte.

§. 2. Die Stuben haben billig ihre angränzende Stubenkammern/ oder Schlafgemächer / darinn das Ehebett steht. Der Abtheilung nach muß die Thür der Mannszimmer gegen der Rechten des Bettes / und der Frauenzimmer zur Linken stehen. In besonderer Bürger Wohnungen kommt nechst daran die Studierstube/ und der Frauen Cabinet / damit sie also beedersseits aus dem Schlafgemach an ihren Ort gelangen mögen. Auch kan an der Studierstube anliegen der Sohne Gemach/ und an der Frauen Stüblein der Töchter Gemach / und fort weiter an jener Seite das Gemach des Hofmeisters oder Praeceptoris der Söhne / auf dieser der Unterweiserin der Töchter. Aber wieder auf die Stubenkammern zu kommen/ könnten solche nicht so gar hoch und nur in nothdürffiger Weite angegeben werden/damit die zu Nachts und gegen Morgen / wann man

auffstehen will / aus der Stuben hinein gelassene Wärme das ihre thun/und den Schlafengehenden und Aufstehenden den Frost in etwas mildern möge: welches in einem allzuweiten Gemach nicht geschehen kan. Die Schwachform wird auch hier für die bequemste gehalten. Und damit Thür und Fenster auch da gegenüber zusagen mögen/ müssen der Fenster entweder eines oder drey gemacht werden. Ausgenommen wann ein Camin in die Cammer geordnet würde / stünde er am besten gegen dem Fenster über / da sodann die Thür nothwendig auf einer andern Seiten ihren Platz nehmen müste.

§. 3. Ob eine Standes-Person oder sonst wolbegüterter Hausherr Belieben hätte / könnte er weiter eines und anders der folgenden Gemächer ordiniren. Als etwann ein (1.) Armarium oder Zeugkammerlein zur Verwahrung allerhand Gewehr / Mathematischer und Musicalischer und anderer Werkzeuge.

(2.) Ein Tablinum, Bildergemach für Gemälden/ Kupferstücke/ Kunststücke/ Zeichnungen/ Landkarten / Globos, Kunstschristen u. d. g.

(3.) Eine Pinacothecam, Kunstkammer/ allerhand Raritäten und Kostbarkeiten zu verwahren.

(4.) Tabularium, eine Schreibstube/wo man irgend eine besondere vornöthen hat.

(5.) Musaeum modicellum ein klein Cabinet zum studiren.

(6.) Dormitorium ein Kämmerlein zum Mittagesschlaff.

Da dann eine Studierkammer zur Noth groß genug wäre/ wann darinn ein Stuhl/ Tisch und Pult stehen kan. Darüber könnte ein Kämmerlein von gleicher Größe stehen / darinn ein Tisch und Bette Raum hätten / dahin man aus der Studir-Kammer durch eine Geheimstiege aufsteigen könnte. Und diese enge Zimmerlein sind leicht zu heizen/müssen aber in warmen Ländern gegen Norden stehen.

(7.) Officinam, eine Werkstatt / darinn eine Hobel und Drehbank / welche jedoch nicht darum angegeben wird/als ob ein Hausherr selbst solche Handwerks Arbeit öftters treiben/und das Brod mit gewinnen solte/ sondern zu dem Ende / das er sich je zuweilen zumal im Winter eine gesunde Bewegung machen / und zu Mathematischen Übungen eine Behülff haben / vorsonderlich aber solche Handwerks-Leute darin zu benöthigter Arbeit anstellen möge: massen sie sonst viel Zeit mit Werkstätt anrichten verderben. Und das ist nicht nur nützlich sondern fast nöthig an

thig an solchen Orten/ da man die Handwerckslente we-  
der an der Stelle noch in der Nähe hat / und wo viel zu  
bauen ist/ und man doch nicht alles auf einmal versertigen  
lassen kan. Die Ordensleute in Klöstern wissen wol/ wo  
zu solchem thig und nützlich/ von denen man in vielen Stü-  
cken in seiner Maß die Haushaltung ablernen solte. Diese  
Werkstatt solte billich etwas raumlich / und am untern  
Stoß oder an einem besondern Nebenort geordnet seyn.

(8.) Hieher gehören auch die Speiß. Confect- und  
Arzney-Kammerlein / welche an lustigen trocknen  
Orten unfern gegen der Küchen über anzugeben.

Unter dessen kan die freye Wahl eines jeden aus den  
ersten dreyen 2. oder eines oder keines erkisen/ auch in den  
übrigen allen nach Gefallen und Nothdurfft schaffen oder  
abschaffen/ und jeder bedacht seyn/ daß er in keinem Stücke  
über seinen Stand fahre / und es nirgend zu krauß und  
bunt mache / und sich nicht mehr vornehme / als er weiß  
hinaus zuführen. Auch ist diese Erinnerung nur zu dem  
Ende gestellet anzusehen/ daß sie der oftmahligen nachtra-  
benden Ausflucht vorkomme: Ich hätte diß und das wol  
machen lassen/ habe aber wol nicht daran gedacht/ war mir  
damal nicht klug genug / und hat michs auch niemand er-  
innert. Die vorige Jahre bedenkten solten / was die  
Nachkommende gern hätten. Was sich damahl leicht ge-  
geben/ schicket sich nun gar kahl. u. f. f.

§. 4. Die Ercker werden entweder von Grund  
auf in Eßnlein gestalt geführet / oder aber an den Ge-  
bäuden frey schwebend angehefftet. Diese letztere Art  
gebrauchet man meist in denen Städten/ da man nach Ge-  
wonheit und Ordnung leben/ und der Nachbarschaft un-  
beschwert/ und auf gemeinen Nutzen und Wohlstand acht-  
sam seyn muß. Wo solche nicht schon vorhin stehen/ wer-  
den sie von den Obrigkeiten in Städten selten zu führen  
gestattet / und kostet die Auswürkung der Verlaubausß  
hierzu nicht wenig. Und war nicht ohne Ursach. Denn der  
einen solchen Ercker bauet / scheint als wolte er gern was  
vor andern seyn und sehen / und mithin die Nachbarn/ so  
dergleichen nicht haben/ geringer als sich schätzen / denen  
aber so solche haben / sich gleich achten/ ob gleich zwischen  
denselben und ihm einiger Unterschied wäre. Noch viel  
weniger läßt sich thun / solche Ausladen in Städten von  
Grund auf zu bauen / weil allein dem Besitzer hierdurch  
einige Bequemlichkeit geschaffet / im übrigen aber Win-  
ckel gemacht/ die freye Durchfuhr/ Gang und Prospect der  
Gassen in etwas gehindert und eingezogen/ und also etwas  
Unrichtigkeit verursacht wird. Dann ein solcher Ercker  
allein an einem Eck oder im Mittel einer Gassen also er-  
bauet gäbe mehr Unform als Wohlstand. Wären aber  
mehr und viel / so nähme einer dem andern den Prospect  
und verlohren also samtllich ihren Entzweck / nemlich das  
Aussehen in die Länge zu beeden Seiten. Also würde es  
sich damit auch an einem grossen schachtförmigen Markt-  
platz einer Stadt nicht am füglichsten thun lassen / man  
möchte auch solche Ercker so gut stellen als man immer  
könnte. Ein in der Stadt frey stehend Haus oder Insel  
könnte solche Ercker an allen vier Ecken zur Zierde wol ha-  
ben/ bedarff sie aber des Aussehens halber nicht/ dessen es  
ohne das zur Genüge hat/ ja es würde auch dadurch denen  
nebenstehenden Fenstern ihr Aussehen und Licht in et-  
was benommen / der Verkleinerung des Platzes zu ge-  
schweigen. An Abseiten der Stadt / die sonst ihre Be-  
quemlichkeit haben/ da etwan vor andern Häusern etwas  
entlegene Anhöhen sind / mögen wol dergleichen von  
Grund aus erbaute Ercker statt finden / weil sie daselbst  
am wenigsten Verhindernuß / und doch dem Besitzer eini-  
ge Bequemlichkeit geben.

Auf dem Lande schicken sie sich auch an einem Ort bef-

ser als am anderen. Wo man sie aber beliebet/ können  
sie Achteckicht und aus Holz nach alter Römischer Art  
erbauet werden; denn solche beschweren weder Neben-  
mauer noch Grund / und weil sie eng/ sind sie der Geund-  
heit weit anständiger aus Holz gemacht / als wann sie aus  
Steinen gemauert werden. Haben auch die ihnen eigent-  
lich zuständige Bequemlichkeit/ daß man von damen alles  
was zu beeden Seiten des Hauses vom Gesinde oder  
Fremden gethan wird/ übersehen kan.

## Rechts-Anmerkungen.

### Cap. XXIV. §. 1.

Asi sich derer Stuben auch die alten Römer be-  
dienet haben/ ist erweislich aus dem l. 16. ff. mand.  
l. 35. §. 3. & l. 55. §. 3. ibique Dionys. Gotofr. in not.  
lit. l. de leg. 3. add. Sprenger. de Jure Edif. p. 70. Ob a-  
ber auch die alte Teutschen anfänglich in Stuben sich auf-  
gehalten/ davon besiehe Senec. Lib. 1. de ira. cap. 2. & Die-  
therr. in ad ditam. pr. ad Specul. Speidel. lit. S. n. 111.

### Ad §. 2.

Die Kammern / sind entweder eigene oder Bestands-  
Kammern; von welchen letztern hierunter bey dem  
Bestand zu handeln seyn wird. Von jenen aber ist hier  
kürzlich zu mercken/ daß / wann einer in seiner letzten Wil-  
lens Verordnung jemanden eine Kammer vermachtet /  
solches nach dem gemeinen Wahn der Rechtslehrer nicht  
von dem Orth selbst/ sondern vielmehr von den Sachen/  
so zu solcher Kammer gehören/ zu verstehen sene; Wofern  
die Umstände nicht ein anderes an die Hand geben. V. Bar-  
tol. in l. f. ff. de pen. leg. Bald. in rubr. C. de V. S. Paul.  
de Cast. Conf. 106. n. 2. verf. & licet. V. 1. & Manric.  
de Conject. ult. vol. Lib. 9. tit. 2. n. 49. & seqq. Von  
denen unterschiedlichen Arthen der Kammern aber kan  
gelesen werden Coepoll. d. tr. cap. 44. n. 2.

### Ad §. 3. n. 1.

Diejenige Sachen/ welche sich zuweilen ein Hausvat-  
ter in einer Zeug- und Kist-Kammer anschafft / sind  
unter die nothwendige Stück des Hauses nicht zu zehlen/  
dahero sie auch / wann das Haus verkauft wird dem  
Käufer nicht folgen/ sondern von dem Verkäufer wegge-  
nommen werden können. v. l. 17. pr. ff. de A. E. V. l. 245.  
ibique Goedd. n. 1. de V. S. Gleicher massen können sie  
auch unter dem Wort Hausrath nicht verstanden / und  
solcher gestalt von demjenigen / dem der Hausrath Testa-  
mentsweise vermachtet worden / nicht gefordert werden.  
vid. l. 3. §. 2. ff. de Supell. leg. welches Matth. Wehner.  
in Obl. pract. voc. Hausrath mit nachfolgenden Worten  
erkläret. Legatum alles Hausraths / sage et / bes-  
greiffe in sich alles dasjenige / was zur täglichen  
Nothdurfft in Stuben / Küchen / Kammern und  
andern Gemächern der Testirer für sich und sein  
Hausgesind gebrauchet hat; Aber weder Korn auf  
dem Boden / noch Wein im Keller/ noch Vieh in  
Ställen noch Wahren zum handlen gehörig / noch  
Kleider Kleiderladen/ oder Truhen / noch Bücher  
und Bücherschränck/ noch Harnisch und Gewehr/  
noch weniger aber Silbergeschirz / (v. Modest. Pistor.  
Conf. 65. n. 8. Vol. 1.) verguldt oder unverguldt /  
(wofern solches der Testirer nicht im täglichen Gebrauch  
gehabt/ vid. l. 3. §. 1. 7. §. 1. l. 3. ff. de Supell. leg. Add.  
omnino Carpz. Lib. 6. tit. 3. Resp. 34. n. 40. 41. & 42.)  
noch auch Raarschafft und bereit Geld / sind unter  
dem Wort Hausrath nicht zu verstehen. Ein anders  
wäre es/ wann das Haus/ sambt allem Hausrath so  
darin

darinnen/vermacht würde, v. Samson Herzog, de Testam. tit. 11. §. 75. f. 230.

Ad eund. §. n. 2.

**S**owenig vorgedachter massen das Gewehr nach Verkaufung des Hauses dem Käufer folget / und unter dem Wort des Hausraths begriffen ist: So wenig ist solches auch von denen Gemälden und Bildern zu verstehen, dd. cxx. allermassen diese Stück vielmehr zur Zierde des Hauses/als zu dem täglichen Gebrauch des Hausvatters gehören; Nun aber sind unter das Wort Hausrath nur diejenige Sachen zu zehlen/welche der Hausvater im täglichen Gebrauch hat / l. 6. ff. de supell. leg. & l. 7. ff. eod. Welenb. ad d. tit. 7. de supell. leg. n. 3. Welches auch die gemeine Redens- Art satzsam anzeigt/ von welcher man vornehmlich in diesem Stück nicht abgehen solle. l. 7. §. 2. ff. de supell. leg. Und hindert nichts daß in l. 12. §. 20. & 23. auch die Bilder u. unter den Hausrath gerechnet werden / allermassen in besagter Stell das Wort Hausrath in einen so weiten Verstand genommen wird/daß alle bewegliche Ding ohn Unterschied darunter verstanden werden/v. l. 2. ff. de supell. leg. Welches aber auf diesen Fall / da von dem eigentlichen Verstand dieses Worts gehandelt wird/ und Krafft dessen nur diejenige Dinge vorbedeuteter massen unter diesem Wort begriffen sind/welche zum täglichen Gebrauch angewendet werden / keinesweges zu ziehen ist. Vid. Matth. Coler. de Process. Execut. p. 1. c. 3. n. 265. & seqq. & Carpz. L. 6. Tit. 3. Resp. 34. n. 35. & seqq. Welchem zufolge dann die Scabini Lipsiensis bey dem erst angeführten Carpz. n. 42. also gesprochen. Hat Thomas Seiffart zu Würzen ein Testament und letzten Willen aufgerichtet/ darinnen er unter andern diese Verordnung gethan/ daß / was nach seinem Tod/ an Betten / Geräthe/ Leinwand/ Zinn/ Kupffer/ Messing und andern Hausgeräth/ vorhanden / seine drey Halb-Geschwister Töchter haben/und unter sich theilen sollen. So werden unter dem Wort Geräthe allerley leinen Tücher und Bettgewand/Tischtrücher/ Duelen und dergleichen unter dem Hausrath aber Gläser/ Banckpöble/silberne Pöffel / so täglich zu Tisch gebraucht werden/und all dasjenige/ was zu täglicher Nothdurfft in Stuben/Küchen/Kammern und andern Gemächern/der Testator für sich un sein Haus/ befind gebraucht hat / nicht unbillig verstanden. Die Victualia aber/ und was zu der Zubereitung gehörig / als Hühner/ Mehl/ Korn/ Wein/ Holz/ wie auch candirte Sachen / als Tapezereyen / Spiegel/ Bilder und eiserne Kästen / darinnen des Testatoris pretiosa und Kleider bey seinem Leben verwahrt worden/ sind unter dem Wort Hausrath nicht begriffen derowegen solches alles denen Erben billich verbleibet. V. N. B. Unterweilen wird von dem Hausvatter das ganze Haus/und alle Wänden mit Gemälden gezieret/auch so gar die Mauren und Wände bemahlet; In welchem Fall demnach sothane Gemäld sondern allen Zweifel vor ein Stück des Hauses zu achten / und/ weil sie von der Wand ohnmöglich weggethan werden können ( wofern man sie nicht mit Fleiß herunter krahen wollte/welches aber/weil es nur eine Bosheit wäre / nicht zu dulden ist/v. l. 38. ff. de R. V. ibi: *malitiis non est indulgendum.* ) als hat sich dererselben der Käufer billich anzumassen / welcher ohne Zweifel auch deswegen das Haus desto theurer zahlen müssen / d. l. 38. de R. V. Und weiln sothane Gemäld zur Zierrath gehören / als kan en Gemeiner auch wider des andern Willen/so fern hierdurch kein Schade zu besorgen/ die gemeine Wand wohl

darmit auszieren lassen/v. l. quidam Iberus. §. 1. ff. de S. P. V. auch der andere dargegen nichts thun/wordurch dieselben Gemälden ein Schaden geschehen könnte. v. Coepoll. d. Tr. cap. 71. n. 1. 2. & 5. Wiewohl in Cautione de damno infecto auf sothane Gemäld keine Reflexion geschlagen wird. d. l. quidam Iberus. r 3. §. f. ibique Gloss & DD. ff. de S. P. V. Coepoll. c. l. n. 4.

Ad eund. §. n. 3.

**V**on denen Kunstammern grosser Herrn/vid. Ahasv. Fritth. in supplem. Befold. h. voc.

Ad §. 4. h. Cap.

**V**ondenen Überhängen/Überschüssen / Ausladungen/Erckern/Ausgebäuden/ Ausleuchten/ Für- und Wetter- Dächern haben wir zum Theil bey dem 9. Cap. §. 2. 3. & 5. gehandelt/und allda gewiesen/ daß zwar einem jeden in dem Seinigen dergleichen Überhäng/Ausladungen und Ercker in gewisser Maß/ v. l. 11. ibique Gotofr. C. de Edif. priv. add. Coepoll. d. Tr. cap. 61. n. 3. zuhaben erlaubet seye/ wofern nur selbige nicht bis in die benachbarte Häuser/ Höff oder Gärten gehen; Allermassen solches der Nachbar ohne disfalls auf seinem Haus/haftende Dienbarkeit zu leiden nicht gehalten wäre. l. 1. ff. de serv. przd. urb. Coepoll. d. tr. c. 31. n. 1. cap. 32. n. 2. & cap. 61. & Struv. S. J. C. Ex. 13. th. XI. Wiewohl auch dieses/daß nemlich jederman in seinem Eygenthum denen gemeinen Rechten nach/dergleichen thun könne / heut zu Tag an vielen Orten entweder ziemlich eingeschrencket/oder gar verboten ist/wie zu sehen aus der Reform. der Stadt Nürnberg/Tit. 26. L. 4. eod. Tit. L. 2. §. Es mag auch ein jeder in seinem Dachwerck gegen gemeiner Strassen einen Ercker machen acht Stadtschuh weit / aber nicht höher dann der erste Stuhl im selben Dachwerck ist. Item in der Reform. der Stadt Franckfurth. p. 7. tit. 2. per tot. insonderheit aber §. 6. ibi. So viel belangt die Ausladungen und Ercker / so im mittelsten Stockwerck gegen gemeiner Strassen zu / wollen gemacht werden sollen dieselben auch nicht anders dann mit unfer sonderlichen Vergünstigung/ nach gebabten Augenschein und Ermessigung der Gelegenheit / auch allein in der weiten Gassen/gemäßigter Weis/ zugelassen werden. 2c. Und endlich in der Reform. der Stadt Worms/L. 5. p. 4. Tit. 3. §. desgleichen 2c. in verb. desgleichen setzen und ordnen wir / daß ein jeder Bürger oder Einwohner unser Stadt Worms / der da hat oder besitzt Häuser oder Gebäue unser Stadt/ die da stossen auf gemeine Strassen/Weg oder Gassen/ sollen nicht haben oder machen / Ausladungen/ Überhäng oder Ercker / ohne besondere Besichtigung und Erlaubung unser Burgermeister und Raths/ oder unser Stadt Banmeister. 2c. Ubrigens ist niemanden verwehret / Blumen-oder andere Stöck vor seinem Fenster gegen die gemeine Strassen zu haben/l. 1. 2. ff. de S. P. V. Wann nur dieselbige so fest angemachet/ daß sie nicht hinunter fallen / und den Vorbeygehenden schaden können/ §. 1. J. de obl. ex qual. del. Es wäre dann/ daß auch hierinnenfalls die Statuta dort und da etwas anders verordnet hätten. V. Coepoll. d. tr. c. 32. n. 5. Desgleichen kan auch sonst ein jeder über sein Dachfenster Leinwand/ Garn/ Tuch/ u. gleichwie die Färber thun/ herunter hangen / wann er nur hierdurch seines Nachbarn Eygenthum nicht berühret/oder sonsten / wann solcher Überhang auf die gemeine Strassen zu / geschieht / entweder dem Nachbar/oder dem Vorbeygehenden hierdurch nicht schädlich und beschwerlich ist. vid. Coepoll. d. tr. Cap. 61. n. 5.

Das

## Das XXV. Capitel. Von den Ofen und der Kuchn.

### Innhalt.

§. 1. Ob den Sehung der Ofen auf den Mond zu sehen. Der Ofen Zeug / daraus sie gemacht. Die Rachelform. Wieviel Stücke der Ofen haben soll. Wie der andere Stock zu machen. Ein einfacher Ofen wird für den besten erachtet seiner Größe Maßhabung. Wie daffals sehr große Gemächer versehen werden. Die Höhe eines Doppelofens. Eigentliche Maßhabung der Höhe des einfachen Ofens. Hauptregel von Verteilung des Feuers / samt würcklicher Anweisung / wie die Ofen nach der Form der Zimmer zu richten. Von des Ofens Niedrigkeit. §. 2. Derselben Bequemlichkeit. Des Ofenlochs Beschaffenheit. Daß das Ofenloch entweder mit einem Thürlein zu versehen / oder auszulassen. §. 3. Von weiterer Bewahr- und Bestärkung des Ofens. Verwerffung der Ziegelschiedwände. Einige andere Regeln von Auszierung der Ofen. §. 4. Wie ein eiserne Ofenthürlein zu machen. Von der Ofenbank / und dem Schänder. Von Borrath des Laims. Von eisernen Wandöfen. §. Von einem Wandthürlein aus der Kuche in die Stube die Speisen zu bringen. Vom Spülstein.

### §. 1.

**D**ie Meinung / daß Ofen in abnehmenden Monden zu setzen / auch der Laim im alten Monden auszunehmen / und bis zum Verbrauch zu verwahren seye / wird schwerlich von allen Hausverständigen / auch nicht von allen Hafnern angenommen werden / weil man dessen keine triffliche Ursach finden kan. Die Ofen werden ihrem Zeug nach entweder aus irdenen Racheln / oder eisernen Platten gemacht. Diese ob sie wol mehr kosten / halten sie doch die Dauer und viel böhnerne aus. Beederseits sollen sie glatt geformet seyn / weil solche bequem zum säubern / und Staub und Gestanck sich darinn nicht verhalten kan / wie in zierlich geformeten. Die schwachformige und einen Schuh haltende Racheln sind vorab in Zimmern / so stets bewohnt werden die beste. Die Ofen werden der Höhe nach entweder mit einem oder zweyen Stöcken verfertiget / dann der dritte Stock ist nicht nur ganz unnöthig zur Wärme (deren er viel mehr hinderlich) sondern scheint auch fast ungereimet / und zumal vor ausländischen Augen fast lächerlich / wann man durch solche überflüssige Hafners Erfindungen eine Zierde suchen wolte: dann es gehören ja nicht Thürmer sondern Ofen in die Zimmer. Zumahlen stünde es unartig und lächerlich einen Ofen von drey Aufsätzen übereinander / in einem zweygädigen Hause aufzurichten: Dann da hätte der Ofen mehr Reihn als das Haus. Und wo die Luft zu solcher Zierde gar unüberwindlich / so mag ein sauberer aber nicht zu breiter Kranck an statt des dritten Aufsatzes gar wol passiren. Ja ein solcher dritter Ofenthail verdunkelt und verstecket ohne Noth einen guten Theil der Wänden und der obern Decke / und nimme also wachafftig an der Zierde des Gemachs / ob er wol sonst scheint derselben zu geben. Noch weniger dienet er zur Festigkeit. Denn er beschweret nur die untere Theile des Ofens / und das Gemach / und machet nicht wenig unnöthiger Unkosten. Eines etwas bessern Werths ist der andere Stock / aber allein in gar hohen Zimmern. In mittelmäßigen hohen ist er als untüchtig auszulassen. Wo man aber einen solchen machen ließe / daffieget man den nunmehr aufgesetzten untern Stock mit breiten eisernen Schinen doppelt kreuzweis / oder mit zweyen überlängs / mit zweyen über die Breite zu belegen. Darauff werden dann eiserne Platten übergebreytet / und die ferner

weit mit Hafner Platten überzogen und verstrichen. In fall man nun haben will / daß die Hitze in den obern Stock etwas freyer hinauf gehen solle / muß zur rechten Hand des Ofenlochs hineinverts durch die Überdeckung zwischen den Schinen ein viereckigt Loch / beyläuffig in Größe eines Ziegels offen gelassen werden / und das nach Herrn Böcklers Angebung. Es ist aber bedenklich / ob es nicht besser / wann die Hitze in untern Stock / so viel immer möglich / gefangen / und der andere Stock nur zur Zierde (wann man ja solche dabei suchen wolte) gelassen würde. Am rathsamsten aber ist / man lasse nur einen einzigen Stock machen / der ist genug zur Erwärmung eines jeden Zimmers / wann er seine behörige Größe und sonst behörige Beschaffenheit hat. Welche Größe nach der Bewandtnuß des Zimmers zu richten. In sehr grossen Gemächern / da die Ofen nicht mögen zu langen / bedienet man sich billig der Hitzgewölber / oder zweyer Ofen / oder Caminen. Bey einem einfachen Ofen gehet die Hitze / so sonst in dem andern Stock aufzustrizen hätte / ohne weitere Aufhaltung stracks durch ins Gemach. Indessen muß die Höhe eines doppel Ofens oder der 2. Stöcke hat / zum meisten 2. drittel der Höhe des Zimmers haben. Ist aber das Zimmer nicht hoch genug dazu / so versteht sich von selbst / daß ihm der andere Aufsatz abzusprechen. Die Höhe eines einfachen Ofens kan beyläuffig die Helfft der Höhe des Zimmers haben / alles auch den gemauerten Fuß (oder so es ein eiserner wäre) mit eingerechnet. In gar niedrigen Zimmern / muß die Ofenhöhe 2. drittel der Höhe des Zimmers haben. In gar hohen Zimmern / welche über 12. Schuh hinaussteigen / kan gleichwol die Ofenhöhe von innen 5. Schuh hoch auch wol nach gestalten Sachen / wann nemlich das Zimmer nicht zu breit / vier Schuh hoch genug seyn. Dann die Verteilung des Feuers muß theils durch die inwendige Form / theils durch die Stellung des Ofens ihr meistes Vermögen überkommen / und ist solche hauptsächlich dahin zu richten / daß das Feuer weder zu viel noch zu wenig Raum habe / und daß solches gegen dem Ofenloch zu am stärckesten gefasset / und einverts ins Gemach getrieben werde. Darum könnte wol dieses Mittel nicht undienlich fallen. Nemlich in schwachformigen Zimmern soll der Ofen von innen durchaus schwachformig werden / daß seine Höhe / Breite und Länge einerley seye. Von aussen aber kan er um einen Fuß länger seyn. Weßhalb dann die Übermaß der inwendigen Länge zu beeden Seiten des Ofenlochs von unten bis oben auf / und über zwerch oberhalb des Ofenlochs herüber mit nach der Länge gelegten Ziegeln auszumauern und anzufüllen / doch also daß solche Ziegel zu beeden Seiten gegen dem Ofenloch zu um einen Zoll weiter hinein stehen / als das übrige eussere Loch der Mauern. Durch solches Mittel würde die Verlängerung des Ofenlochs der Bequemlichkeit nichts benehmen. Und damit das rechte Viereck der inwendigen Ofenweite als der Feuerstube ganz vollständig bleiben möge / so könnte man auch ein Ofenthürlein von innen machen lassen / dadurch würde das Viereck beschloffen. Ob aber solches einfach / oder doppelt gefügelt / und wie gehäb schließend / und sich wol an die Wände anlegend / und dem Aus- und Einheben unverhinderlich / oder als ein Fall oder Schlagthürlein / das durch ein Kettel oder Drat zu regieren / oder auch wie ein lediger Vorschub / mit einem breiten Fuß und Rahmen umher / die sich an die Wände

des

des Ofenlochs und allenthalben ohne Beyförg des Umfallens eben schicketen / und etwan auch mit zweyen Rädern an Fuß/das mans leicht aus und einheben und schieben könnte/samt einer Handhab / oder sonst bereiten wolte/das wird dem Belieben des Hausvatters und der sinnreichen Erfindung eines Schlossers heimgestellt. Und durch dieses Mittel hätte das Feuer eine gleichmäßige Fassung/ und Durchgang. In ablangten Simmern / wann der Ofen in die Mitte der langen Seiten käme / kan diese Form behalten werden / oder nach gestalten Dingen einen halben Fuß von der Länge / jedoch ohne Abbruch der inwendigen Schachtform/ abbrechen. An der schmalen Seiten aber könnte man der Breiten einen halben Schuh nehmen/und der Länge zu legen/ und mithin das Mauerwerck gegen dem Ofenloch auch um einen halben Schuh weiter hinein führen. Oder man könnte den völligen innern Quadrat lassen und nur der euffern Ofenlänge besagten halben Schuh zu legen. Je mehr der Ofen der Art eines Hitzgewölbes gleichet/ d. i. je tieffer er stehet / je besser gibt die Wärme aus.

§. 2. Wann man die Höhe des Ofens allein mit einer starcken eisernen Platten / und nicht zu dicken Ofenplatten überleget/und die Höhe gemässigt ist / dienet solche gar bequem zum häußlichen Gebrauch/die Speisen drauf warm zuhalten/u. s. f. Wozu auch ein Ofen mit einer Credenz dienlich. Das Ofenloch kan das dritte Theil der innern oder euffern Breite/und ein viertel drüber zur Höhe haben. Wo zwey Ofenthürlein bereitet werden / kan die Höhe anderthalbig gegen der Breite seyn. Man mag auch disfalls das Ofenthürlein zu mehrerer Bequemlichkeit viereckicht machen lassen. Oben in demselben müssen drey oder 4. runde Löcher wenigst in der Größe eines Reichsthalers/so wol bey dem innern als euffern seyn/und bey denselben drey Bläschlein / die man vor- und wegschieben kan/freygängig angemachet werden. Die dienen den Rauch auszulassen / und dem Feuer die benötigte Luft zu schaffen/und auch wiederum die Wärme der Luft zu fassen und innen zu halten. Ein Luftloch ober dem Ofenloch dienet den übermäßigen Rauch bey dem ersten Feuer anschieren auszulassen. Es muß aber auch mit einem eisernen Thürlein versehen seyn/dadurch es wieder mag zugethan werden/das dadurch die Hitz nicht ausgehe. Es kan auch solches Luftloch wol gar ausgelassen werden/zumal wo man durrees Holz zum brennen hat / und das Ofenloch anderthalbige Höhe gegen seiner Breite hat.

§. 3. Inwendig an dem Fuß umher an drey Seiten müssen Eysen wie ein Segitter bey 1 1/2 Schuh hoch eingemachet werden/die Zerschellung der Rachel durch das einwerffende Holz zu verhüten. Der Fußkrantz soll ganz mit Laim ausgefüllet werden. Ob er aber mit Ziegeln/die auf ihrer viertelschuhigen Dicke aufliegen/ soll vorgezogen werden / oder ob man disfalls nur Ziegelstaschen solle gebrauchen / oder beedes gar auslassen / das kan nach der Größe des Ofens geurtheilet werden. Wo aber besagtes Eysengitter nicht ist/müssen die Ziegel nach ihrer Breite ausgeleget und herum geführt und der Fußkrantz von innen um so viel stärker geführt werden. Der Ofenbeerd wird mit einer starcken euffernen Platten und diese mit gehäb aneinander gefügten Ziegeln bezogen. Der ganze Ofen von aussen und innen muß in allen Fugen (welche je enger geschlossen je besser) ohne unterlauffende Ritze verschmieret seyn. Und das recht zu thun / muß den andern oder dritten Tag nach gescheneher Vollbereitung des Ofens ein gelindes Kohlfeuer eingeschieret / und die dadurch von aussen und innen eingefallene Ritze wieder verlutiret / und das so oft wiederholet werden/ bis alles dicht und Mauerhaft aneinander halte. Darauf dann

wie gering es auch scheint/der Hausherr wol zu sehen/und nicht jedem Hafner / weil mancher gern davon eilet/ und offtermals von innen viel Löcher und Ritze hinterlässet/zutrauen hat. Dann wann da Ritze gelassen werden / so brennen die Fugen zwischen den Racheln noch sobald gegen sonst aus. Die Schidwände aus Ziegeln / so im andern und dritten Theil von jemand angegeben werden/ sind eben so viel nutz als der dritte und theils auch der andere Stock selbst. Verhalten nur die Wärme / und beschweren so wol den Beutel als den Ofen / der dann durch guten Laim und überlegte Eysen und Platten Stärke genug erlanget. Die siccig grüne Farb und ein verguldeter Kranz geben bessere Zierde/als die übermäßige unrichtige Höhe und allerhand Gefrenzel. Je niedriger der Ofen stehet / je schmaler muß auch das Gesims seyn. Es läst auch nicht fein/wann der Ofen mehr Zierrathen hat/als die übrige Theile des Gemachs.

§. 4. Man kan auch in bürgerlichen Wohnungen/und wo das Holz sehr theuer/ solches zu sparen/ weil es sonst im Küchenbeerd müste sonders gebrennet werden / an einer Abseiten des Ofens ein eysernes Thürlein machen lassen/dadurch die Kochtöpfe aus und einzuheben. Aber es muß solches von genugsam dicken Blech und gehäb schließend bereitet werden/damit kein Rauch durchdringen möge können. Wo man eine Bancf um den Ofen machet/muß so wohl dieselbe von genuasamer Breite/als auch der Ofen mit einem eisernen Geländer versehen seyn. Schließlich weil bey dem Ofen der Laim eben das ist / was bey Mauern der Mörtel / solte billig ein kluger Hausvatter auch darauf bedacht seyn / wie er die genugsame Nothdurfft an starcken haltigen Laim jederzeit in der Nähe und bey Handen haben möge; zumalen er auch sonst zu vielerhand Nothdurfften seinen Nutzen hat. Es gibt auch in manchen Herzzimmerm eyserne Wandöfen/welche mitten in der eröffneten Wand stehen/ und ins Hauptzimmer hinein entweder der Wand gleich / oder aber um einen halben oder ganzen Schuh drüber heraus stehen / in die Nebenkammer aber/darinn die Diener und Aufwärter/mit dem übrigen Theil hinaus reichen/da sie dann auch zur Erwärmung beeder Zimmer geheizet werden. Müffen aber mit dicken Platten zumal oben und unten wol verwahrt seyn.

§. 5. Von den Kuchen ist bereit oben 1/2/10/ und 1/2/22. gesagt worden. Demselben aber ist hier noch anzufügen/das man zur Bequemlichkeit aus der Wohnstube durch die Wand ein klein Fenster oder Thürlein in die Kuchen machen kan / dadurch die Speisen ein- und auszulangen. Dessen Größe kan bey 2. Fuß breit und anderthalb hoch/auch grösser oder kleiner seyn/ nachdem die Schüsseln groß oder klein/so durch müssen. Diese muß mit einem starcken Laden und inwendig der Stuben mit einem starcken Kiegel/auch Schloß wol versehen seyn/ damit kein nächtlicher Raumauf durchschließen möge können. Der zum Spühlen des Kuchengeschirrs dienliche Wasserstein kan nach Nothdurfft und nach der Größe der Küche grösser oder kleiner bereitet werden.

## Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXV. §. 1. & seqq.

Wann jemand in seinem eignen Haus oder Zimmern einen Ofen aufrichten könne/ist ausser allen Zweifeln gestellt: Wofern nur derselbige nicht allzunah an des Nachbarn Mauer geseket / sondern auß wenigst ein oder zwey Schuh davon gelassen wird/arg. l. f. ff. fin. reg. gloss. in l. quidam Iberus. verl. parietem. ff. de. S. P. V. Wann aber der Ofen also beschaffen / das hiervon leichtlich

leichtlich eine Feuers-Gefahr zu besorgen / und also des Nachbarn Wand oder Haus in Gefahr gesetzt werden könnte / so wäre dem Nachbar ohnbenommen hierwieder Klage einzulegen / und den andern dahin zu nöthigen / daß er von seiner Wand oder Mauer gar abweichen solle. *textus est in l. quidam Iberus, ff. de S. P. V. welches auch von der Gemein-Mauer also zu verstehen ist / d. l. Coepoll. d. Tr. cap. 51. n. 3. als bey welcher ein Gemeiner wieder des andern Willen nicht einmahl einen Ofen setzen lassen darff / l. Sabinus 28. ff. commun. divid. wofern dieselbige nicht hierzu verordnet wäre / l. 12. ff. commun. div. & Coepoll. d. cap. 51. n. 1. Ob aber der Nachbar den von seines Nachbarn Ofen in sein Haus steigen den Rauch zu leiden gehalten seye? davon ist bereits hieroben von Uns gehandelt worden ad §. 4. & seqq. Cap. 10. h. Libr. add. l. 8. §. 5. ff. si serv. vind. Add. Coepoll. d. Tr. cap. 53. per tot. Wann aber aus dem Ofen durch Verwahrlosung Feuer ausgekommen / und hierdurch die benachbarte Häuser Schaden gelitten / kan der Hausvatter zur Ersekung desselben ohne Zweifel gehalten werden. v. l. 27. §. 9. ff. ad L. Aquil. Wie man aber demselben beykommen könne / wann durch Verwahrlosung seines Befindes solches geschehen / haben wir in denen Anmerkungen über das XI. Cap. des Ersten Buchs dargethan. Was von denen Ofen insgemein gesagt worden / solches ist auch insonderheit von denen Back- und Brenn-Ofen zu verstehen / als von welchen umb so viel eher eine Gefahr zu besorgen / je grössere Feuer darinnen angemacht werden / weßwegen wir schon bey dem anderten Cap. dieses Buchs erwehnet haben / daß dergleichen Ofen von denen Häusern entfernt seyn sollen; welches eben auch die Ursach ist / warum die Brenn-Ofen der Hafner in denen Dörffern und Städten entweder gar nicht / oder doch nicht nahe an den Häusern geduldet werden. Vid. omnino Petr. Gregor. I. holofan. S. J. U. lib. 18. c. 22. n. 7. & l. 6. ff. de S. P. R. Und wann man besorget / es möchte von einem solchen Ofen / welchen der Nachbar schon vorher erbauet / weil er nicht wohl verwahret / oder zugerichtet ist / Feuer entstehen / und hierdurch die benachbarte Häuser in Gefahr gesetzt werden / könnte man von dem Innhaber desselben / cautionem de damno infecto. frastt dessen er vor den künftigen Schaden gut werden müste / wohl anfordern / *text. est express. in l. 27. §. si furnum. ff. ad L. Aquil. Add. Coepoll. d. Tr. cap. 50. n. 1. Add. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4.**

tit. 7. §. ult. Item. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 6.

Ad §. 5. h. Cap.

Zur Kuchen gehöhret auch der Kuchen- und Keller-Vorrath / das ist / allerley / so man zum Vorrath einkaufft / und auf die Noth hinter sich behält / zur Speiß und Franck. Dieser Kuchen- und Keller-Vorrath wird bißweilen Testaments-weise vermachtet / und sind darunter nachfolgende Stücke begriffen: als nemlich / aller Vorrath an Speisen / so der Hausvatter zu seiner und der Seinigen Unterhaltung angeschaffet: Desgleichen auch der Vorrath zur Erhaltung des Viehs gehörig / l. 3. pr. & seqq. ff. de pen. leg. Item die Geschirz und Gefäß / ohne welche dieser Vorrath nicht kan erhalten werden. d. l. 3. §. 1. ff. eod. Wie nicht weniger / Holz und Kohlen. d. l. 3. §. 9. Ferner das Geträndel / welches man zur Nahrung genießt / l. 5. ff. d. t. Nicht aber die Arzeneyen / d. l. 5. v. Balduin. in Scæv. tit. de penu leg. Zoel. ad 7. d. t. n. 1. Wefenb. ad eund. C. J. A. d. t. th. 1. & 2. Menoch. de præsumpt. 156. lib. 4. Schilt. ad Inst. Jur. Civ. lib. 2. tit. 20. th. 10. & Struv. S. J. Civ. Exerc. 35. th. 63. & seq. Mit diesem Kuchen Vorrath hat nach denen Sächsischen Rechten das *Mustheil* eine grosse Verwandtschaft / angesehen auch hierunter aller Vorrath an Speisen und Geträndel zur Haushaltung gehörig / verstanden / und unter der Wittib und denen Erben nach Verfließung 30. Tagen / von dem Tod des Mannes anzurechnen / getheilet wird; welches dann eben auch die Ursach ist / warum es *Mustheil* genennet wird; davon zu sehen Besold. Th. pr. & Wehn. obs. pr. voc. *Mustheil*. Item. Carpz. p. 3. c. 34. def. 2. Moller 3. Semestr. 24. & Hahn. ad. Wefenb. tit. de penu leg. Add. Matth. Collier. dec. 60. n. 68. p. 1. & Matth. Berlich. p. 3. concl. 48. n. 3. an welcher Stell dieser Author weitläufftig lehret / was unter dem Wort *Mustheil* verstanden werde.

Ad eund. §. verl. der zum Spülen.

Von dem Wasserstein ist bey dem 13. und 14. Cap. dieses Buchs fast zu end; Item bey dem 19. Cap. §. 4. gehandelt worden. Worbey wir dieses einige noch bemerken / daß unterweilen auch jemanden diese Berechtigkeit gestattet werden könne / daß er das Spülwasser von unten her durch ein deswegen zubereitetes Loch in seines Nachbarn Hof lauffen lassen dürffe: vid. Giphan. §. 1. J. de servit. præd. urb. & rustic. vers. ut sillicidium. &c.

## Das XXVI. Capitel.

### Von allerhand Sählen.

#### Innhalt.

§. 1. Der Sähle Beschreib. und summarische Benennung. Die Eßsähle / die Schwähsähle. Die Spaziersähle oder Galerien.  
§. 2. Italiänische besondere Sommerlauben. Nebst einer Anstellung hieher nicht gehöriger und ungemeyne Sähler ic. und einen Anhang von kostbaren Bogellauben.

§. 1.

**D**ie Sähle sind grosse und weite Zimmer. Deren sind unterschiedliche / von den Dingen und Geschäften / die daselbst gehandelt werden / her genennet: als Tafelsähle / triclinia, Gespräch- oder Schwähsähle / exedra, Spaziersähle oder Galerien / cryptoporticus, dahin zu ziehen die Italiänische Sommerlauben / ambulacra.  
Die Eßsähle oder Tafelsähle von denen Römern

triclinia oder coenacula genannt / waren länglichte Gemächer / darinn man drey Bette in einer Zeile nach der Länge zu Tisch richten kunte / und weiln ihre Größe nicht über mittelmässig / brauchten sie keiner Ceulen zur Unterstützung. Statt deren hat man heutiges Tages lange Sähle / da nicht nur genugsamer Platz für eine grosse Tafel und die Gäste / sondern auch für die Aufwärter und andere Zugehörigen. Die vollständigste und bequemste Figur derselben ist ein doppel Schacht.

Die Schwarz- oder Gespräch-Sähle sind nechst den Fenstern zu beeden Seiten mit Sesseln / und an den Wänden herum mit Bäncken versehen / einige von solchen waren auf einer Seiten offen / wie die Sommerlauben. Sehen am feinsten wann sie Sonnengewölber über sich haben / der Versicherung für dem Feuer zu geschweigen.

§ 3

Die

Die Beschaffenheit dieser Zeit aber solte es wol bey Felderdecken/welche mit geringern Unkosten zu haben/bewenden lassen. Feueressen von zulänglicher Erde finden auch hier ihren gehörigen Platz.

Die Spazierfähle oder Galerien bedörffen keiner grossen Breite. Die Länge aber soll wenigst drey Breiten haben. Daß an den langen Seiten der Wänden die Fenster gegeneinander über an Grösse / Gestalt und Stand zusagen müssen / ist aus obbesagten Regeln schon bekandt. Wann Gärten oder sonst sehr lustige Gegenden umher liegen kan man auch solche Fenster angeben / die sich vom Boden an aufstehen lassen. Die Thüren müssen gegeneinander über und in der Mitte der beiden schmalen Seiten bereitet werden. Es wird auch hier ein mit einem Gesimse unterzogenes Sonnengewölbe einer Felderdecke der Wahl nach und besagter Ursach halber vorgezogen; zumahlen in hitzigen Ländern / da es der Kühlung halber im Sommer sehr bequem. Der Raum zwischen den Fenstern kan mit Bildern / so eine Veranlassung zu erbaulichen Gesprächen geben / oder auch mit Heldenwerck / so eben dahin zwecken/bezogen werden. Diese Art findet leichter einen Platz auf dem Lande als in Städten.

§. 2. Die Italiäner haben (deren allhier zu gedencken) ihre Loggie, d. i. besondere breite Sommerlauben, welche oben mehrentheils ihre Bogendecke an denen Seiten herum aber offene Plätze und daher in die umliegende Gärten ein anmuthiges Aussehen haben / sind vornen mit einem Geländer umgeben. Die gelinde Luft und warme Landart haben zu deren Erfindung die Anlaß gegeben. Wieder das schwermen und praxiren der Mucken werden vor die Eröffnungen dratene Netzelein / so einem dünnen Flor gleichen/vorgespannet. Die Geländer müssen wenigst dritthalb Schuh hoch seyn; deren Seulichen aber so nahe bey sam stehen / daß kein Kind hindurch schliessen möge können. Ihre Böden werden am dienlichsten mit Marmel belegt/dann dieser bricht der Hitze in etwas ab/ und leidet vom Einfall des Ungewitters den mindesten Schaden. Den etwan einschlagenden Regen von denen inwendigen Zimmern abzubalten / muß der Boden der Sommerlauben mit einer erhabenen Schwellen vom innern Hause abgefondert werden. Nicht minder soll auch das Regenwasser unten her seinen Ab- und Auslauf durch Löcher und Rinnlein haben. Und dieses alles läßt sich in gehöriger Maß auch bey Teutschen Sommerlauben anbringen / als auch schon längst an manchen Orten geschehen.

Ein weiters von andern dergleichen aber übergrossen und ungemein kostbaren Gemächern / als von sehr grossen Hauptfählen und Zimmern / so mit vielen Seulen unterstützet werden müssen / als da sind / wann eine besondere gemeine Bibliothek angeleget wird; von öffentli-

chen Camleyen / prächtigen Kunstkammern / so nur gekrönten Häubtern zuständig/und dergleichen/ würde hier fast unbedachtsam und nicht an seinem Ort gehandelt. Nur eines wollen wir anfügen / nemlich von kostbaren Vogelhäusern oder Vogellauben. Deren Seulen oder Gebälcke werden aus Steinen / die Wände aber und der Überzug des Dachs von enggestrickten und drätenen Netzen gemacht. Bey kleinern solchen Vogelhäusern gebrauchet man auch eyserne Stangen / und unterscheidet sie in unterschiedliche aufeinander stehende Reihen / die eyserne Stangen als Seulen und Balken werden auf einem Grund von Eichen oder Elen Holz aufgeführt / und befestiget / die unterscheid Böden aber sind auch mit drätenen Netzen bezogen / dadurch man von unten bis oben aussehen kan. Darauf wird obenher auch eine Wellische Kuppel und auf dieselbe ein Knopff und darein ein Pappagen / und darüber weiter eine Fahnen gesetzt. Man könnte auch vielerley andere Formen gebrauchen. So gibts die Natur selbst/daß zur Belustigung der Luftspeisser so wol Staudenwerck und Bäume als auch Springwasser in gehöriger Abtheilung mit eingebracht werden.

### Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXVI. Von denen Sählen. §. 1. verf. Feueressen.

**U**n denen Feueressen und wie dieselbige zu bauen/ vid. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 6. & not. ad cap. 21. h. Libr.

Ad §. 2. h. Cap. verf. Sommerlauben.

**S**ommerlauben stehet einem jeden in dem seinigen zu bauen frey / wofern nur hierdurch das benachbarte Haus oder Mauer nicht berührt wird / angemerket solches ohne habende Berechtigung nicht geschehen kan: Welches auch an einem gemeinschaftlichen Haus oder Mauer also zu verstehen / wofern solches nicht leicht zu dergleichen Gebrauch gewidmet wäre. Gesetzt aber/daß jemand eine Sommerlaube an das benachbarte Haus oder Wand / indem er solches berechtiget/angeleget hätte/nachmahls aber dasselbige / da es vorher offen gestanden / mit Ziegeln oder Schiefersteinen bedecken wolte/wird gefragt / ob ihm solches zu thun erlaubt seye? Welche Frag in so weit mit Ja zu beantworten/so fern das benachbarte Haus oder Mauer / darauf eine solche Sommerlaube ruhet/nicht gar zu sehr hierdurch beschweret wird / immassen sonsten solches nicht zugestatten: arg. l. cujus aedificium. 24. ff. de S. V. P. add. Coepoll. de S. P. V. c. 56. n. 3.

### Das XXVII. Capitel.

#### Vom andern und dritten Stockwerck samt einem Anhang von der Dachung.

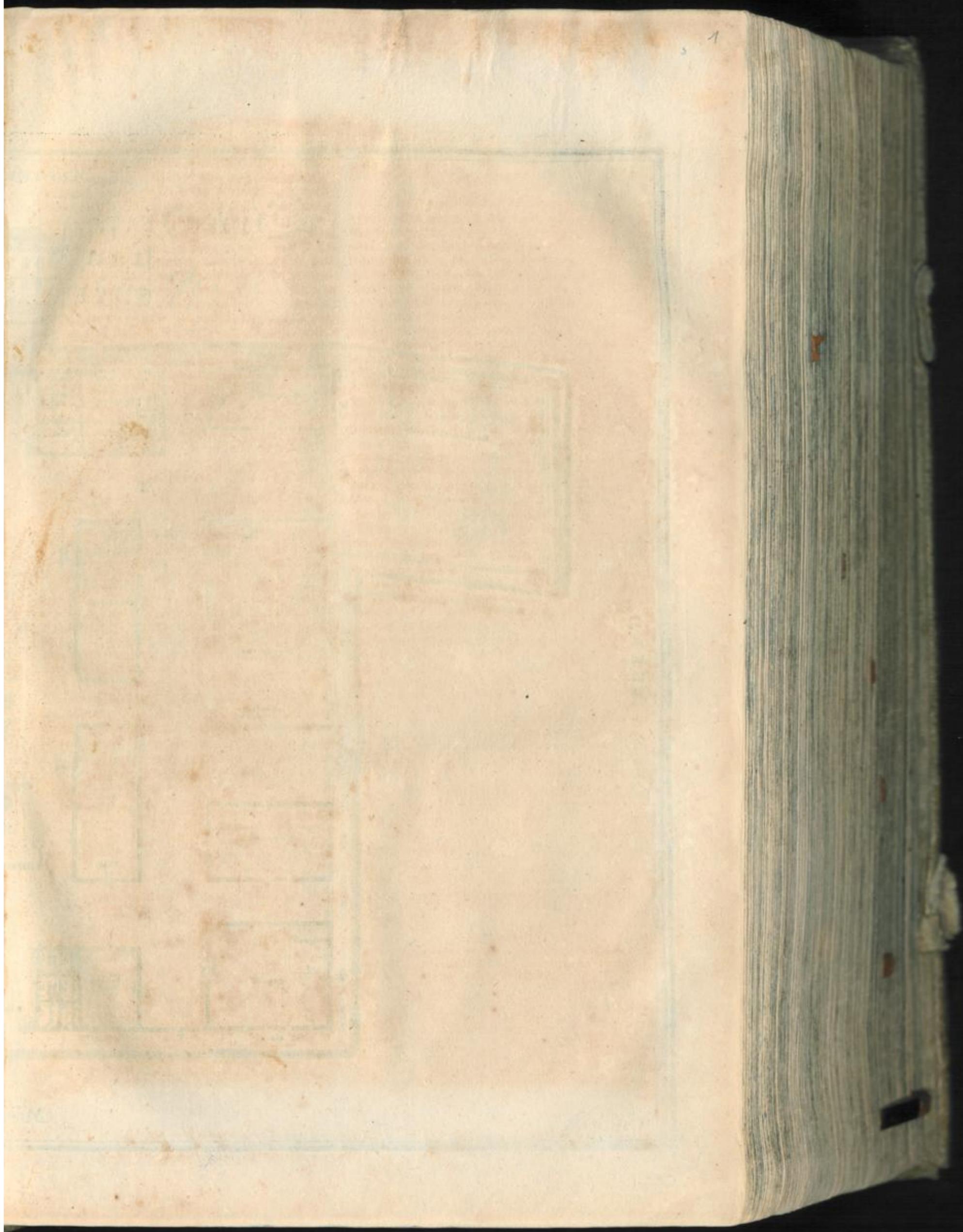
##### Inhalt.

§. 1. Daß alle Wände senkrecht aufeinander stehen müssen / mit Verwerfung des Überhangs. Von Verwechslung der Zimmer. §. 2. Von der Rauchkammer/ den Dachfenstern und Fruchtbünnen.

##### §. 1.

**U**n Auffekung des andern und dritten Stockwercks wird nothwendig darauf gesehen / daß deren Wände senkrecht auf die unter sich habenden zu stehen kommen müssen / wie bereit in den Regeln

von der Bestigkeit ertwehnet worden. Da dann der Überhang übel und gefährlich stehet / massen demselben/wann die herausragende Köpffe der Balken abfallen/ und das darauf gelegte Mauerwerck sinkend machen/ mit keinem einziehen durch Anker auf bestand; sondern allein mit einer neuen Grundlage kan geholffen werden. Anbey aber folget nicht/daß der Zimmer oben im andern und dritten Stock eben so viel / als im ersten seyn müssen: Dann es kan die Weite/die unten zu zweyen Gemächern kam/oben zu einem genommen/ und einem Sahl zugeeignet werden.

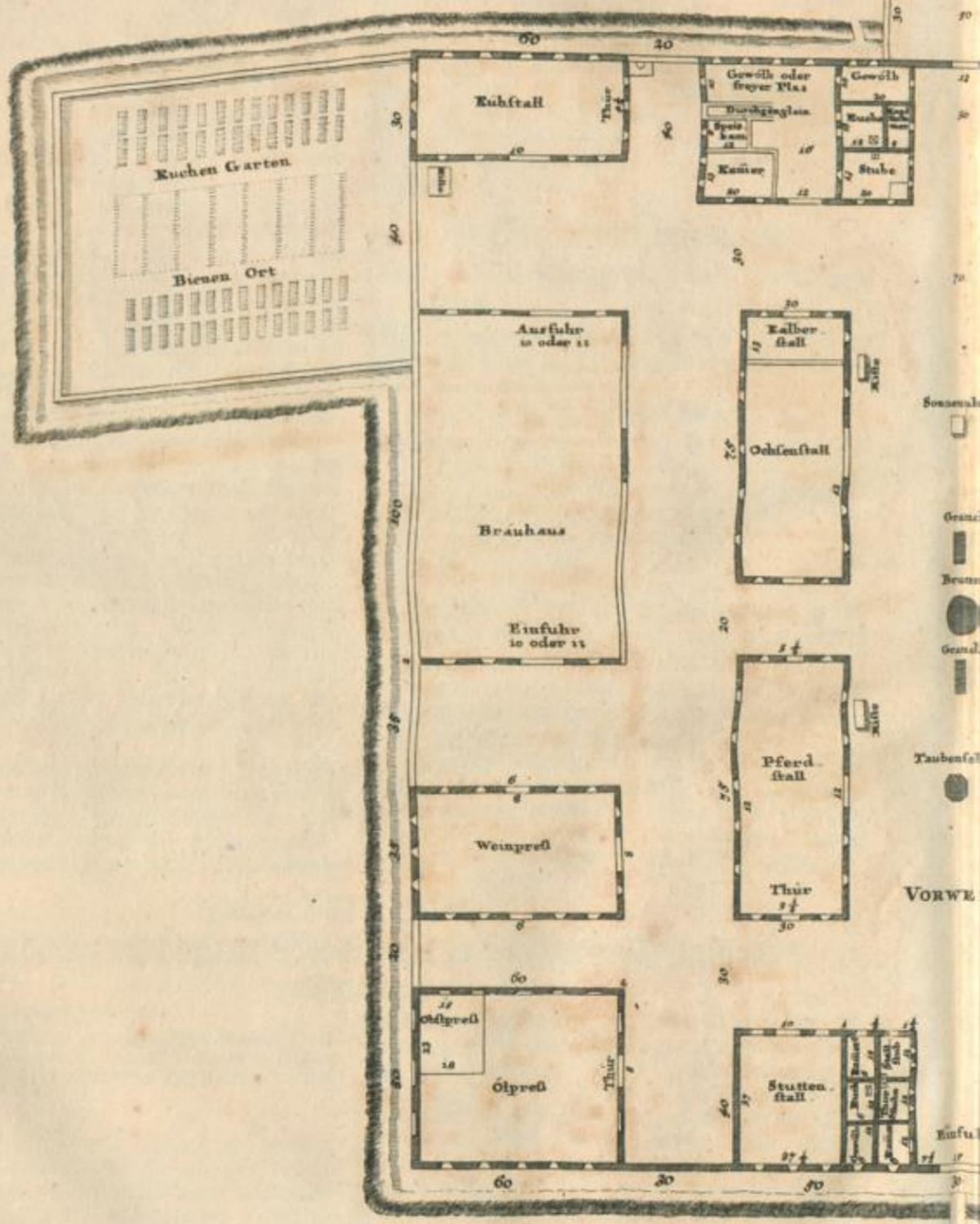


MITTERT

# Grundriß für Herrn



Wohnung

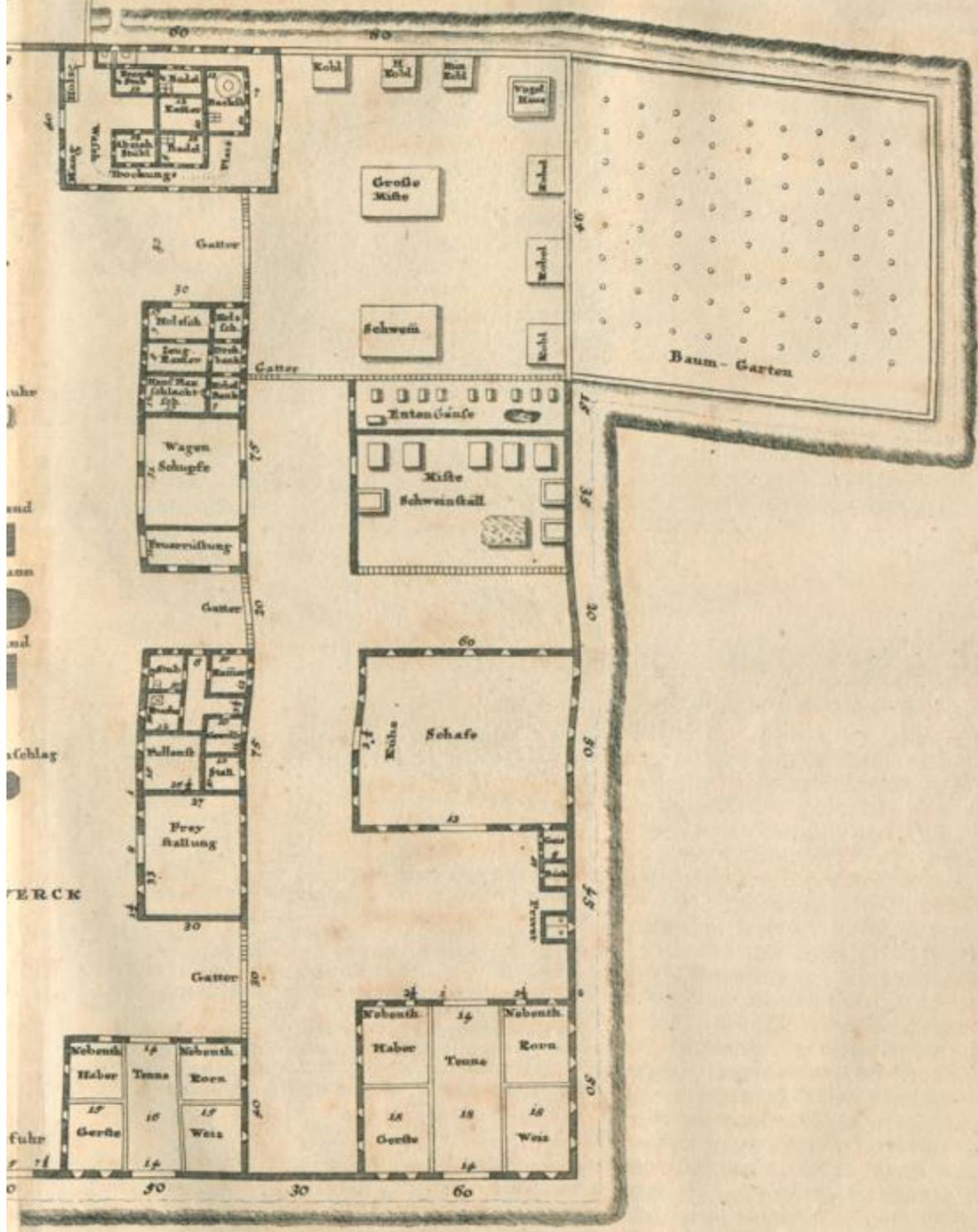


ABEND.

MITT

NACHT.

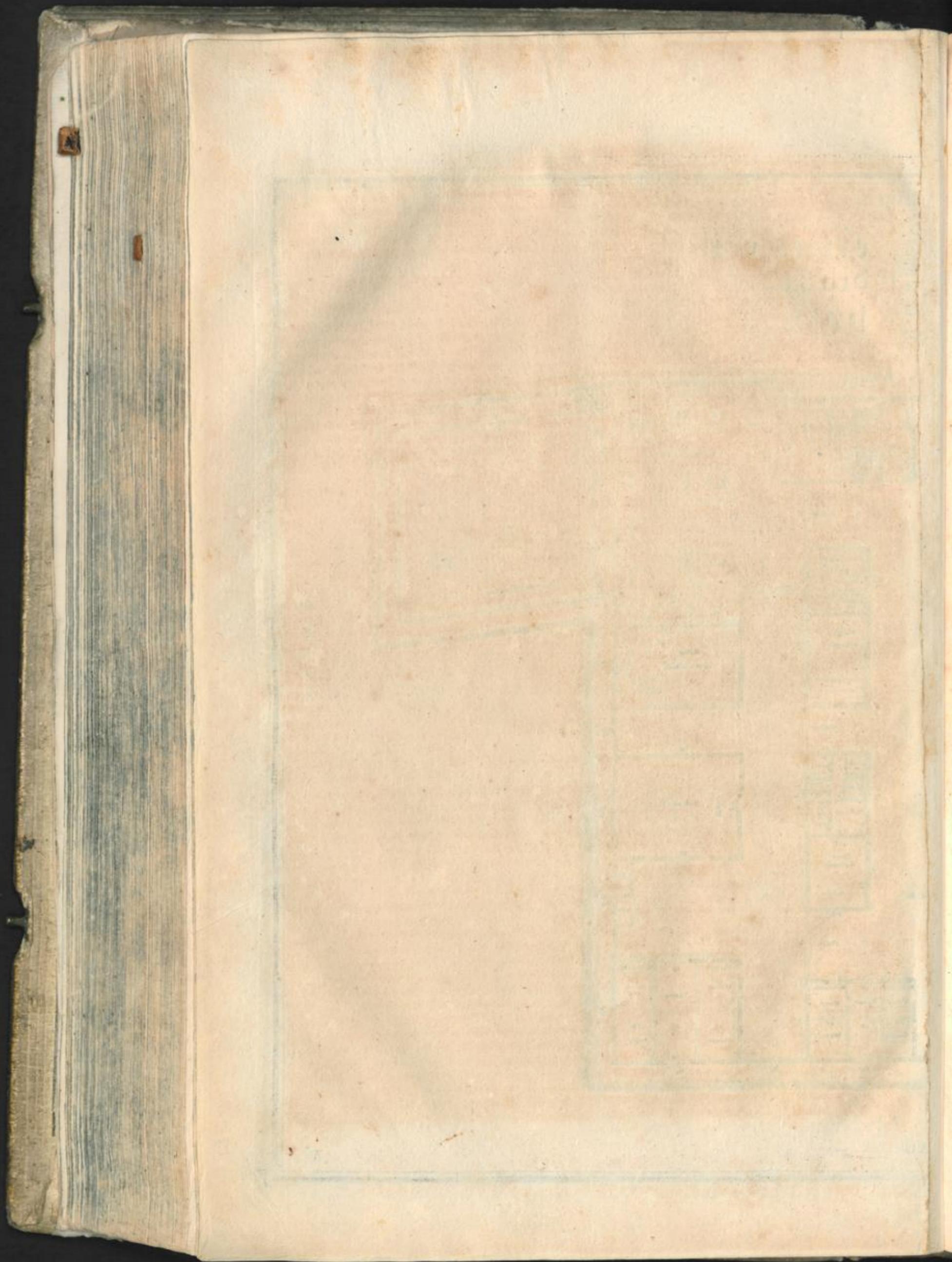
eines voll  
digen  
hofs



MORGEN.

TAG.

N<sup>o</sup>. I.



net werden. So könnte man auch in dem Oberraden einen Camin angeben / da unten ein Ofen stehet. Auch läßt sich wol ein Unterschlag von Brettern oben aufmachen / ohne untenher sich befindende Mauer / weil solcher Verschlag keine sondere Schwere hat. Insgemein aber füget sich mehr / daß oben weniger / und daher weitere Zimmer als unten geordnet werden. Vorinnen der Bauherr nechst Beobachtung des Wohlstandes auf seinen Nutzen und Bequemlichkeit / wie auch auf Bewirthing der Gäste / so sich öfters ereignet / zu sehen hat.

§. 2. Weilen von der Dachung schon oben c. 16. gesagt worden / so ist hier nur dieses zu erinnern / daß man im ersten Boden des Dachs eine Rauchkammer zur Räucherung des Fleisches bereiten kan. Derselben Größe ist nach Gefallen und Nothdurfft. Die Höhe 7 $\frac{1}{2}$  bis 8 Schuh. Die Dicke der Wänden hat eine Ziegellänge; in einer Kiegelwand aber einen halben Schuh oder eine Ziegelbreite. Diese aber taugt nicht wol wegen Feuers-Gefahr. Unten am Boden gehet der Rauch durch ein schräges Loch hinein / das hat inwendig im Schloth von unten auf 10. Zoll / aber einwärts 6. Zoll in die Vierung. Das obere Loch aber ist so groß als der Schloth oder Rümlich breit ist / auch ins gevierde. Darüber wird ein eiserner Schubfals / und darein ein starkes eisernes Blech mit einem herausstehenden Rans zur Handhabe / der das ganze Loch überdecken und beschliessen kan / bereitet / mittelst dessen des Rauchs wenig oder viel eingelassen wird. Dient aber auch wider Feuers-Gefahr. Dann wann der Rauchfang oder Schloth brennet / kan das Feuer durch diesen Schub und Blech völlig beschliessen und flugs gedämffet werden. Das Thürlein zur Rauchkammer kan beyläufig 2 $\frac{1}{2}$  Schuh breit / 5. hoch / und ganz eisern oder doch von innen mit eisernen Blech beschlagen seyn. Von den Dachfenstern hiernächst etwas zu gedencken / können solche in ihrer Maß mit den unter ihnen stehenden Fenstern eintreffen. Müssen klein mittelmaßig aber doch stark seyn / daß man sie nach Nothdurfft auf oder zamachen kan. Dient auch wol

wann sie zumal an den Wetterseiten mit Läden wieder den Anfall des Ungewitters verwahret werden. Weiter werden auch die Dachböden zu Fruchtbühen / allerley Getreid aufzuschütten / mit gehob aneinander gefalteten Brettern wol bereitet. Zu welchem Ende auch an einer bequemen Seite ein Aufzug angerichtet wird.

### Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXVII. §. 2. verb. Rauchkammer.

**B**on dem Rauch / und ob der Nachbar zu leyden schuldig / daß selbiger in seine Zimmer zu stark eindringe? besiehe notat. Jurid. ad Cap. 10. §. 4. 12. 13. seqq. hujus Libr. Wer durch den Rauch verur-sachet / daß des Nachbarn Bienen verjaget werden / oder gar sterben / kan zur Ersetzung des Schadens angehalten werden. v. l. 49. pr. ff. ad L. Aquil. Add. Stryck. de Jure sensuum. c. 3. de contrar. olfact. n. 4. davon wir an einem andern Ort etwas weiters abhandlen wollen.

Ad eund. §. verb. die Dachböden zu Fruchtbühen ic.

**E**r bey seinem Hauf Dachböden hat / kan selbige zum Aufschütten der Früchte wohl gebrauchen / welches auch von denen gemeinschaftlichen Kornböden zu verstehen ist / anerkennen er sich derselben zu keinem andern / als zu den verordneten Gebrauch bedienet / l. si communes ardes 12. ff. commun. div. & l. arboribus 12. §. navis. 1. ff. de usufr. Allein er muß sich wohl in acht nehmen / daß er den Dachboden nicht so sehr beschwere / daß er die Last nicht ertragen mag. arg. l. sicut. 8. pr. ff. si serv. vind. ange-sehen er solchenfalls wohl zur Abtragung und Erleichterung der Last angehalten werden könnte. v. l. cujus aedificium. 24. ff. de S. P. V. Coepoll. d. Tr. c. 72. n. 1. & 2. Welches um so viel mehr dahin zu verstehen / wann einer auf einem frembden Boden Getreid zu schütten berechtiget ist. Coepoll. cap. 56. n. 3.

### Das XXVIII. Capitel.

### Von Auserbauung eines Meyerhofs.

#### Inhalt.

§. 1. Allgemeine Regeln von Anstellung der Viehzucht. Daher entstehende Erfolg der Nothwendigkeit gehöriger Gebäude eines Meyerhofs. §. 2. Wie ein solcher an abschüssigen Plätzen zu bauen. §. 3. Daß die auf die Umstände abgerühete Klugheit hie schalte. Mit Aufzählung durchgehender Regeln. §. 4. Des ganzen Meyerhofs Inhalt und Größe. Die Stellung des Vorwerks gegen das Schloß. Dessen Beschreibung. Nechst einer Anmerkung wegen des untern Stockwerks des Wohnhauses. §. 5. Die Eintheil-Beord-nung der Gebäude des Vorwerks / und anderer sich dahin beziehenden geringern Gebäuden und Nothwendigkeiten in einer summarischen theils auch eigentlichen Erklärung. §. 6. Wo allerhand Dinge unterzubringen. §. 7. Von Ueberein-stimmung und nicht Uebereinstimmung der Gebäude / und mithin von gesuchter Beyhülff des Aussehens vom Wohn-haus. §. 8. Von genügsamer und zulänglicher Raum-lichkeit der Plätze Gassen und Thoren zur bequemen Durch- und Einfuhr. §. 9. Von Einfang und auswendiger Ver-wahrung des ganzen Guts. §. 10. Des Grundrisses Abte-ilen.

§. 1.

**E**r aus der Viehzucht einen ersprieflichen Nutzen zu ziehen gedencket / muß voraus auf drey Stücke bedacht seyn: Erstlich / daß er alles kleine und grosse Geflügel / und so wol Fasel als Lastvieh für rauhen Win-

den / Frost und Nässe / wie auch für übermäßiger Hitze wol verwahre. Fürs andere / daß er an Streu und Fütterung und fleißiger Wartung nichts abgehen und erman-geln lasse. Drittens daß er ein treues und dieser Sachen erfahres Gesinde dazu halte / so den Hof baue und mit dem Vieh wisse umzugehen. Dieses alles bedarff zu sei-nem Unterkommen und Versorgung einer Behältnuß und Behaufung / d. i. eines Meyerhofs.

§. 2. Die Auserbauung desselben belangend / so ist das meiste was insgemein und sonders vom Wohnhause ge-sagt worden / auch hier nach erheischender Nothdurfft ge-schicklich anzubringen. Aber dasselbe aber ist nicht zu ver-achten / was Columella l. 1. c. 5. erinnert / nemlich: Wann jemand Willens ist / ein Gebäu an abhängigen Plätzen aufzuführen / der hebe allezeit am niedrigsten Ort an / im-massen / wann hier unten der Grund wolgeleget worden / wird er nicht nur sein Uebergebäu leicht ertragen / sondern auch / falls man den Meyerhof erweitern wolte / gegen das was obenwärts weiter fort angebauet wird / zur Stütze und Grundveste dienen. Denn was von unten her vest und taffter gegründet ist / vermag wider das / was nechst obenher angehengt wird / mit Bestand zu dauern und fürzuhalten. Beginnet man aber den Bau oben am Hü-gel / und derselbe bekommet seine Last und Schwere zu tra-gen /

Gen/ was man hernach unten anfüget / das spaltet und gibt sich auseinander. Dann wann ein neues an das alte/ und ein frisches an das rissige, angebauet wird/ so wird der Unterbau der auf ihm empor gehenden Last zu schwach/ und was vorher erbauet / das weicht dem untern Absinken nach/ daß es nach und nach von der Schwere überladen eingehen und fallen muß. Bissher Columella. Dabey aber auch zu merken / daß der Grund vom untersten Ansatze um ein merkliches und erheblicher Nothdurfft nach zu verstärken / und durch wagrechte Stufen oder Abjäge/ nicht aber dem Hügel nach abschüssig muß geführt werden/ daß alle Theile der Mauren/ nicht anders als ob sie auf einer Ebene aufstünden / senkrecht sich erheben.

§. 3. Wie er aber im übrigen eingetheilet und angeordnet werden soll/ und ob er groß/ klein/ mittelmässig/ davon ist keine durchaus zulängende und gewisse Regel zu geben. Und gehöret solches zur Klugheit/ die aus erwogenen Umständen das beste und thunlichste erkiset. Alle Massen an manchem Platz sich alles gar leicht und bequem durch eine freywillige und milde Anerbietung der Natur selbst an die Hand gibt. Da finden sich an der Stelle/ wo man ein wenig nachgräbet / gute Bausteine/ Kalksteine/ zäher starcker Laim/ auch wol Klüffte/ dahin man ohne sonderer Mühe raumlüche Kühle Keller ordnen kan; item allerhand Sorten guten Bauholzes / auch fatter und vesster Grund und dergleichen. An andern Orten gehets damit in etwas oder viel schwerer her. Gleichwol aber Kommetts oft / daß mancher mit Beschwer und nicht sonder Unkosten von weiten hohlet/ was er in der Nähe wol so gut / auch wol besser haben könnte / wo die Ubereitung und Unachtsamkeit nicht im Wege stünde. Daher ist dann das ungesäumte Suchen und Nachsinnen/ wie sonst überall/ also auch hier mit gutem Nutzen verbunden: welches die gütige Natur/ als eine wolbestellte Schaffnerin des mildgebigen Oberhausherrns/ nie lár und unbegabt von sich lästet. So stellet sich mancher Ort auch etwas unfreundlich zum Anfang/ der sich hernach je länger je mehr bequemet und benutzen lästet. Was man indessen schon im Stande und Bau findet/ läst sich öfters leichter und nüglicher dulden/ auch wol eher bessern und bevestigen / als gar ausmustern. Wer behutsam gehet / läst sich auch diffalls in unnöthige Unkosten nicht ein. Mancher wirfft eine starcke Mauer um / und führet an deren statt eine schlümmere auf. Eine sinnreiche Eintheilung richtet sich oft nach dem/ was schon stehet / dergestalt/ daß sie manche Wand/ so die Prob hält/ stehen lästet. Oft läst sich ein Grund zum Theil unterziehen/ da das Gemäuer sonst nirgend als daselbst fehlig. Manches nicht zu hohes Gemäuer behülffet sich im Nothfall mit einer Ausbesserung/ Anbau/ Verstärck/ oder Verblendung. Inzwischen stehet jedem bey so vielen mit- neben- unter- und wieder einander lauffenden Meynungen seine Wahl frey / welche niemals besser zutrifft / als wann sie mit Zurathziehung des Höchsten/ der alles ist/ hat und vermag/ durch Andacht und Gebet gegründet und geheiligt wird. Überhaubt ist zu beobachten (1.) daß alles wol bedachet und bedeckt/ lüfftig / trocken und nach gestaltsamen Dingen kühl oder warm oder doch mittelmässig und temperiret gehalten werde. (2.) daß der Raum lieber etwas zu weit als zu eng genommen werde / damit omne instrumentum rusticum, d. i. alle Zugehör an Menschen/ Vieh und Zeug insgesamt und sonders genug und gelegensame Stelle und Stand habe. (3.) Daß kein Mangel an Wasser / an Brunnen/ Teichen und Lachen seye.

§. 4. Unser ganzes Vorwerck ist schachtförmig / nemlich 310. Schuh breit und so viel auch lang/ und so bequem als wolständig gegen des Besizers Wohnung oder

Schloß gerichtet/ daß derselbe von Dammn alles / als gut es diffalls seyn kan/ übersehen möge: weßhalb dasselbe entweder durch die Natur oder durch die Kunst etwas über das Vorwerck erhaben seyn muß. Welches doch gleichwol von keiner unumgänglichen Nothwendigkeit zu versehen. Auch nur von einer zulänglichen Höhe / die eben nicht Klaffter/ sondern nur Schuhweis zu messen. Denn allzuhoch machet nur schwere Ab- und Zugänge. Eine unvermerckte Anhöhe ist die beste. Die Wohnung aber und das Vorwerck sind beedes gegen Mittag gestellet. Jeder Gebäude und der Strassen und Durchföhren / auch der Thorwege Maß ist bereits dem Grundriß einverleibet. Bey dem Wohnungs-Gebäu ist sonderlich dieses beobachtet worden / daß man die untern Zimmer weder halb noch ganz unter der Erden verstecken wollen: massen solche etwas ungesund / und wegen des Abtritts beschwerlich / auch einfältig zu sagen fast unchristlich / und denen Ergastulis oder Werkstätten der Sclaven bey der Heiden schafft/ wie sie Columella beschreibet/ ganz ähnlich. Zugeschweigen/ daß manche Herrschaft zumal des Winters lieber untenher als obenauf wohnet/ um behänder ins Vorwerck gelangen zu können. Weßwegen wir auch das Wohnungshaus so nahe als es seyn kunte/ an des Vorwercksmauren hman gerucket.

§. 5. Die Eintheil- und Beordnung der Gebäude des Vorwercks und anderer dahin sich beziehenden Nothwendigkeiten belangend/ so hat hoffentlich keines derselben einen unrechten Platz erkiset. Dann wann der Landguts herr ins Vorwerck eingetret / hat er zur Rechten das Gesindhaus/ das sich hierher am besten schieket/ weil darinn der Meyer mit dem meisten Gesind sich befindet/ durch die auch das meiste oder das hieher am ersten und eigentlich gehörige verwaltet wird. Da ist neben eigener Küche und Heerdstatt auch ein angefekter Platz zu Speiß- Kraut- und Rubengewölbern / zum Butter und Käsemachen/ und zur Verwahrung derselben / item zur Graßlâge. Die Milkeller können gegen Mitternacht auch leichtlich gegraben / und neben dem ordentlichen Keller gemachet werden. Der Milkeller aber hier zufälliger Weise zu gedencen / so werden solche mit gleich abgerichteten Steinen ohne Zeug verfertiget/ sind daher belobet / wann sie so wol Sommers als Winters die Kühle behalten/ und leiden keine Ausgüsse und Dollen oder Möhrungen um sich. Oben ins Gesindhaus/ oder Vogtschause / wo man einen hielte/ gehöret eine Klocke/ damit zum Gebet und Essen zu läuten. Eine Schlaubr samt dem Stundenzeiger / welche sonst auch im Gesind / oder Vogtschause angerichtet wird/ kömnet nach unserer Anggebung oben auf das Schloß. Eine Sonnenuhr stehet auch wol gegen dem Gesindhause über/ oder nicht weit davon an einer Seite. Wo man einen Vogt (Procuratorem) neben dem Meyer hält/ kan dessen Wohnung eine Seite des untern Stockts im Schloß / oder ein Uberbau auf die grosse Einfuhr gesecket zugeeignet werden. Neben welcher auch eines Thorwärtels Wohnung samt Stuben und Kämmerlein für Stallknechte angegeben sind. Die Hofkuche / welche zuweilen auch ausser dem Schloß besonders angerichtet wird / ist hier dem meisten Gebrauch nach / in demselben angegeben worden/ aus Ursach / weil die Hausfrauen nicht gern zu weit gehen/ und doch gern in der Kuchen zusehen / auch öfters selbst Hand anlegen. Sonst hätten sie an die Stelle/ wo das Wasch- und Badhaus stehet/ kommen müssen. In diesem Wasch- Bad- und Backhause sind die Zimmer also angeordnet/ daß sich alles zur Bequemlichkeit schieket. Aber davon soll unten insonderheit geredet werden. Rechts dem Meyer- oder Gesindhause stehet nicht uneben der Stall des Faselviehes/ item der Kälber und Ochsenstall/ und

und weiter hinaus die Pferdſtälle/ und ſo ferner der Stuten und Füllen-Stall/ wie auch eine Freyſtallung für frembde Pferde/ welcher aus keiner unzeitigen und überflüſſigen Fürſorge/ ſondern zu dem Ende angeordnet wird/ damit bey frembder Einkehr und wann die Bauren mit ihrem Gilt- und Zehenden oder auch Schaarwerck und Frohndienſt zu leiſten angezogen kommen/ ihr Zug und Zeug ſowol bey Tags als zum nächtliden Unterſtand und Fütterung/ wann ſie etwan weit nach Hauſe haben/ ihren beſtimmten Platz finden mögen/ und man nicht gezwungen werde/ aus Mangel genugſamen Unterkommens denen frembden Pferden und Ochſen mit der Einheimiſchen beſchwerlich und ſelten Schadenfreyen Auszug Raum zu machen. Der Schaffſtall wendet ſich auch gerad und richtig gegen Mittag/ ſiehet auch lüſtig gegen Morgen und Abend/ und ob er wol die Schweinſtälle hinter ſich hat/ ſo iſt doch ohne Noth dieſer an jenen nahe anzubauen. Weßhalb wir auch eine lange Holzlege dahin geordnet. Wolte man eine völlige Wand fürziehen/ wäre es um ſo viel beſſer. Daher auch der Schaffſtall nichts deſtoweniger wenigſt ein und anders Fenſter gegen Norden haben kan/ die aber/ wie die übrige/ mit guten Läden wol zu verwahren/ und faſt allein zum Licht dienen/ vor der Luft aber/ die von beeden Seiten ein und durchzuſaſſen/ zugeſchloſſen bleiben können. Und ob man auch zur Zeit des Ausmiſtens welche etwan des Jahres zweymal fürfällt dieſe Nordfenſter eröfnet/ und ein Nordwind durchſtriche/ ſo führete er doch den mit ſich genommenen unluſtigen Geſtanck zugleich durch den Schaffſtall hindurch/ und durchlüſtete denſelben nichts deſto minder. Da man auch die Nordfenſter am erſten wieder verſchließen/ die übrige aber etwas länger offen laſſen kan. Zu geſchweigen die Nordwinde meiſtens um Mitternacht wehen/ da ohne das alles zugeſchloſſen. Dann ob wir wohl der Meynung nicht ſind/ als ob der ſtinkende Duſt von den Schweinen den Schafen wie auch andern Viehe ohne Unterſcheid und ſchlechthin und allezeit ſchädlich: ſo iſt er ihnen doch auch allezeit/ zumal in den Ställen/ und wo ſie beſchloſſen und in der Enge und noch ungefütert ſind/ und wann er ſie dick und ſtarck und in heftiger Hitze und großer Kälte und von vornenher anfällt/ faſt ſchädlich/ auch wol zu einem groſſen Unfall beſörderlich/ niemalen aber nutzlich noch annuthig. Daher ſie/ wie alles andere Vieh vor demſelben/ ſo gut als immer ſeyn kan/ zu verwahren und zu verſchonen/ und ſo wenig das Vieh als die Menſchen damit zu beläſtigen. Nechſt an die Morgenwand neben dem Schaffſtall iſt der Stiegen- und Vockſtall befindlich/ der wird mitten mit einer Halbwand unterſchieden damit dieſe und jene nicht mögen zuſamm kommen/ und einander beunruhigen. Die Hühnerſtälle haben hier auch ihren Platz gegen Morgen/ alſo auch das übrige Geflügel kan man hier installieren wie man will. Auch iſt der Hühnerwarterin Kämmerlein nicht vergeſſen worden. Das Taubenhauß ſtellet man gern in den Mittelplatz des Vorwercks ober oder unterhalb des Brunnens. Man könnte es aber hier auch an ein Eck in dem Geflügelhof Morgenwärts anrichten. Das unſaubere Waſſergeflügel die Enten und Gänſe ſind nicht ohne Urſach an einem beſonderen und eingefangenen Ort ſortiret worden/ weil ſich ihr brennender Dung gar nicht in die groſſe Miſte ſchicket/ und ihre Unſätereien mit Steinen gepflaſterten oder mit Holz gebructen langen Weg erfordert/ darauf ſie auch zuweilen gerne trocken ſtehen/ und da die Wärterin derſelben auch bequemer und trocken zu den Ställen kommen kan. Dieſe erfordern Hüllen oder Reiche/ darinn ſie ſich beluſtigen. Neben dieſen ſind die Schweine darum gegen Morgen verwieſen worden/ da

mit der meiſtens wehende Weſtwind ihren üblen Geruch gerad für ſich hinaus blaſe. Wehet aber ein anderer Wind/ ſo gehet der nechſte Geruch an ein Gebäu oder an den beſagten Holzſtoß oder Plancke/ da er nichts ſchadet/ und über den ganken Hoff/ da er ſich leicht verlehret. Und ſo ſind nicht nur die Wohnungen/ ſondern auch die Pferde und das übrige Vieh allerdings von der Beſchwerde/ die ſie ſonſt von den Schweinen/ auch vom Waſſergeflügel/ wo ſie ihnen näher wären/ zu leiden hätten/ befreiet. Auch dieſe wollen ihre Hüllen haben/ darinn ſie ſich wälzen/ wie im Gegentheile auch ihre trockne Plätze/ da ſie ſich gerne wieder abtrocknen: wie dann dieſe Orts leichtlich kan geordnet werden. Die groſſe Miſtſtatt gehöret mitten in den Geflügelhof/ die muß entweder mit Quaterſtücken wol gepflaſtert oder mit ausgeſchlagenem Bauholz gebruct ſeyn/ um den Miſt wol beſammen zu halten/ und ſo viel bequemer ohne mühsames Krahen heraus zu bringen und wegzuführen. Und damit dieſe Miſte etwas geſenckter und tieffer liege als der übrige Platz/ muß ſich dieſer von allen Seiten dahin abtragen. Wie dann auch die Rinnen von denen benachbarten Dächern dahin zu richten/ damit alle ſonſt beſchwerliche Feuchtigkeit von Regen und Güssen daſelbſt ihren Einfluß haben möge. Jedoch dergeltalt/ daß bey allzugroſſen Güssen die Ueberſchwemmung dieſer Miſten verhütet/ und des Waſſers Ueberfluß anderſwohin/ da es nutzt/ oder doch nicht ſchadet/ möge geleitet werden. Zu welchem Ende dann auch und noch mehr um der Pferde willen eine Pferdſchwämme gegen dem euſſern Eck dieſes Geflügelplatzes nahe bey den Gänſe Ställen angegeben wird/ welche durch eine gewiſſe Waſſerleitung nach weiter unten beſchriebener Art anzurichten iſt/ die zugleich auch zur Zeit der Feuersnoth ihren erſprießlichen Nutzen gibt. Es wird auch an dem Schweinplatz eine beſondere Schweinmiſte beſtimmet/ und zwar auch an einem etwas tieffen und moräſtigen Ort/ etwan etliche Schuh von der euſſern Mauer hinweg/ und ſo fern als es ſeyn kan von dem Schaffſtall entlegen. Hiernechſt aber muß nicht unerinnert bleiben/ warum die Schweine und Hühner auch die Gänſe und Enten ihre unterſchiedene und unterſchlagene Plätze und eigene Miſtſtätten haben/ weil nemlich des Geflügels Miſt den Schweinen/ wie gern ſie ihn auch freſſen/ und wie gut man ſie auch inzwiſchen mäſt/ jedoch der Erfahrung nach am Zunehmen des Leibes groſſen Abbruch zu thun pfleget. Daher ſie nimmer auf einen Miſt zuſamm zu laſſen. Es haben auch die groſſen Ställe/ als der Kuh- Ochſen- und Pferdſtall gleich auſſenher zur Seite ihre eigene mit Läden eingefangene Miſten/ um ſolche zum beſondern Gebrauch in der Garben- Arbeit an Händen zu haben/ und das übrige ſeiner Zeit entweder in dem Geflügelhofe denen ſcharrenden Hühnern zu Nutz/ oder aber gleich auf einen Platz aufs Feld zu führen/ damit der Mittelplatz wie auch andere Oerter und Gaſſen jederzeit/ ſo viel ſich thun läßt/ reinlich und ſauber gehalten werden mögen. Die Abendſeite iſt dem Bräuhaus wie auch den Preſſen zugeordnet/ jedoch alſo/ daß ſie gleich als frey geſtellet/ jedes gegen ſeine beliebte Platz die beſte und meiſte Eröffnung und Wendung haben kan. Wie dann das Bräuhaus zu achten/ als wendete es ſich mit ſeiner Länge einwärts gegen das Vorwerck und gegen Morgen/ mit der Wohnung aber gegen Mittag. In gleichen ſtehet die Weinpreſſe gegen Mittag am engſten beſchloſſen/ weil ſie der Mittagswärme am wenigſten bedarff/ ſonſt aber gegen den übrigen Theilen der Welt frey und lüſtig genug/ und alſo daß ſie keines beſſern Platzes bedürftig iſt/ zu ſtehen kommet. Die Oelpreſſe ſtrecket ſich mit der längern und freyen Seite auſſenwärts gegen

Mittag/ weil sie warm liegen soll. Wäre zwar herwärts  
 Dis oder jenseit des Thors noch näher gegen Mittag und  
 etwas wärmer gestanden. Aber das hat sich ohne weite-  
 re Verwirrung nicht wollen thun lassen. Und kan ihr  
 durch einige Unterfeurung oder ein Hitzgewölbe unter der  
 Erden zur gehörigen Wärme geholffen werden. Es sind  
 aber die drey Pressstellen nicht allein darum in ungleicher  
 Grösse angegeben worden/ weil es der Platz anderst nicht  
 leiden wollen/ denn das war nicht schlecht unumgänglich;  
 sondern vielmehr daher/ weil selten alle drey gleich nöthig/  
 auch selten die eine gleich so stark als die andere kan benu-  
 zt werden. Daher dann eine vor der andern auch einen  
 geräumern Ort erheischet/ an manchem Ort wol gar eine  
 und die andere ausbleibet. Inzwischen ist hier da das  
 Absehen auf einen unmangelbaren Meyerhof zwecket/ der  
 Platz zu den Pressen so angezehet worden/ das in jedem  
**Presshause eine doppelte Press oder eine genugsame  
 starke** samt aller Zugehör unterbracht werden kan. Zu-  
 geschweigen das allezeit eine zum Überflus in Bereit-  
 schafft stehen solle/ damit wann Gott das Jahr mit reichen  
 herrlichen Seegen krönet/ oder aber wann etwas an einer  
 ordinari Press schadhafft wird/ aus Mangel einer Presse  
 nichts verjaumet oder verwahrloset werde. Daher wir  
 auch zween Dreschstädel anstellen/ weil es übel bestellt/  
 wann viel auszudreschen ist/ und es am Platz gebricht. Hat  
 uns anbey für diensamer angesehen/ zween von ziemlicher  
 Grösse als einen allzugrossen anzugeben/ massen wir die  
 über grossen Gebäude/ so viel möglich/ gerne umgeben  
 wollen. Diese kehren sich einwärts gegen Mitternacht  
 wiewol einer freyer als der ander; auswärts aber gegen  
 Mittag/ stehen lufftig und rein genug/ massen der Schaf-  
 stall eine ziemliche Weite nemlich 50. Schuh entfernt  
 von dem am Eckstehenden. Der andere aber/ ob er wol die  
 Freystellung vor sich hat/ ist doch auf 25. Schuh davon  
 entfernt/ und kan von derselben keinen sondern Strack  
 oder Adelsdufft einnehmen/ weil er selben gebraucht/ und  
 welches voraus zu stellen/ von dem fleissigen Stallnecht  
 stracks nach dem Auszug der fremden Pferde oder Ochsen  
 gereinigt wird. **Die gegen dem Ochsen- und Pferd-  
 Scall über stehende Gebäude**/ deren das obere man-  
 cherley in sich fasset/ das untere aber des Schäfers Woh-  
 nung samt dem Füllen- und Freystall begreift/ hätte un-  
 sers Erachtens auch nicht füglich anderswohin können  
 gestellet werden. Dann das obere gibt Platz zu einer Zeug-  
 Kammer für den Meyer oder Bauren/ und zu einem  
 Zeugkammerlein für den Oberknecht; Beareiff eine  
 Hobel- und Drehbank/ oder eine Nothwerkstatt; eine  
 Schlacht-Flachs und Hanffstette; eine grosse Wagen-  
 schupffe/ dahin auch Pflüge und Egen können gebracht  
 werden; item einen Verschlag zur Feuerrüstung/ da die  
 Feuerkunst/ Feuerpöcken/ Haggen/ Feuerboding/ Leitern/  
 lederne Eimer u. d. g. ihren gehörigen Ort unfern vom  
 Brunnen finden. Hiater der Zeugkammer herab ist auch  
 ein Platz zur Holzlege befindlich. Alles hand- und ge-  
 legensam/ und unter einem Dach. Der Schäfer wird  
 sich hoffentlich auch über seine Einquartierung nicht zu  
 beschweren haben/ weil er hier lufftiger und bequemer  
 wohnet/ als mancher ehrlicher Bürger in einer grossen  
 Stadt/ zumahlen er auch das Wasser so nahe hat. Dann  
 daselbst stehet der **Bronnen samt Gränden zur Viehs-  
 tränkung** im Mittelpunct des Vorwerkes. Von dan-  
 nen man das Wasser entweder in der Nähe haben/ oder  
 durch Canäle weiter leiten kan. Wo dieses die Beschaf-  
 fenheit desselben nicht litte/ müste man nechst dem Wasch-  
 hause oder im Mittel des Platzes zwischen demselben und  
 dem Gefindhause noch einen Brunnen graben/ wie dann

ohne das auch das Bräuhaus seinen eigenen Brunnen  
 haben muß.

§. 6. Bishero ist von solchen Gebäuden gesagt wor-  
 den/ so zu gewissen benannten Dingen absonderlich  
 bestimmt. Es finden sich aber auch andere hier un-  
 benannte Dinge/ die ihre gewisse Stellen und Plätze ha-  
 ben wollen. Demnach wird zum Aufschütten des  
 Kornes und andern Getreidigs die Oelpresse und die  
 grosse Scheune so beederseits an den eussersten Ecken des  
 Vorwerkes befindlich/ überbauet/ und mit 2. Gaden bis  
 an den Boden verfertiget/ da dann die Tenne untenher  
 samt den Theilen auch für einen Gaden gerechnet wird.  
 Das Heu findet über allen Ställen seinen Ort. Wo  
 man es aber daselbst nicht alles unterbringen könte/ kan  
 der Boden auf der Wagenschupffe dazu angewendet wer-  
 den. Dem Stroh wird sein Lager nicht nur unten im  
 grössern/ und unten und oben im kleinern Dreschstadel/  
 sondern auch über jedem Stall ein gewisser Platz zuer-  
 kandt/ da dann von selbst erachtlich/ das dasjenige/ wel-  
 ches unten lieget/ am ersten zu verbrauchen. Die Hülfsen-  
 fruchte können auch in einer Ecke des Bodens oder unten  
 in einem Theil der kleinern Scheune ihren gewissen Ort  
 haben/ bis sie ausgedroschen werden/ da dann die Frucht  
 auf seine Schütte/ das Stroh in sein gehöriges Orth da  
 es am ersten verbraucht wird/ hinzubringen. Das Laus-  
 big für Ziegen und Böcke (so im Nothfall auch den Kü-  
 hen gegeben wird) kan theils über dem Ziegenstall/ theils  
 oben über des Schäfers Wohnung unterkommen. Da-  
 selbst mögen auch die Schlatten und Weyherrohre lie-  
 gen. Die Süd und das Überkehricht sind oben auf  
 dem Kuhstall in einem besondern trocknen Unterschlag.  
 Das Aferist oberhalb der Wagenschupffe oder über  
 der Feuerrüstung. Auch die Flachsagen muß man nicht  
 unnus hinerschütten/ sondern theils zum Gebrauch auf ein  
 Plätzlein oberhalb der Schlacht-Flachs und Hanffschupf-  
 fe bringen/ theils aber in den nechsten Fuhrwege schütten/  
 da sie dann durch die Räder wol zerfahren und gequet-  
 schet/ durch das Vieh eingetretten/ mit der Erden vermis-  
 chet/ und mit Regen und Schnee abgebailet werden; da  
 man dann solche Erde/ darunter diese Agen vermischt/  
 nach beylauffigen 5. Jahren in die näslichte Felder führen  
 kan. Dann vor solcher langwüriger Abmergelung sind  
 diese Agen/ zumal in sonst trocknen Feldern für nichts als  
 einen Fresser und Zehrer zu achten. Und ist rathsamer/  
 man schütte sie unnus hinweg/ als das man sie also roher  
 wolte in den Dung mengen/ und mit ins Feld führen.

§. 7. Hier fällt eine Frag für: Ob man so gar ge-  
 nau auf die Uebereinstimmung der Gebäude eines  
 Meyerhofs/ so gegen und neben einander stehen/ zu  
 achten habe oder nicht? Da sich dann voraus bedinget/  
 das die Gebäude gegen dem Mittelpiaz einwärts Gassen-  
 weis/ d. i. in gerader Linie herab gegeneinander überste-  
 hen sollen/ es gehe gleich mit der abgewanten Seite/ und  
 mit der Höhe und Grösse/ wie es kan. Zwar/ wenn es bey  
 freyer und unfehlbarer Wahl stünde/ würde jeder Ver-  
 ständiger selbst auf solchen Wolstand bedacht seyn/ das  
 solche Grösse und Höhe auch gegeneinander zusagte. In-  
 zwischen ist gewis/ wer disfalls alles genau zu beobachten  
 und aufs netteste zum eusserlichen Ansehen einzurichten be-  
 gunte/ der müste manches Gebäu höher/ manches niedriger/  
 manches weiter und tieffer/ und auch schmaler führen als  
 es nöthig und nusslich/ manches auch an einen unrechten  
 Ort hinsetzen/ manches wol gar auslassen: und würde ih-  
 nen gehen wie einem der sich bemühet/ keine Knechte und  
 Mägde zu halten/ die nicht einerley Grösse/ Gestalt/ Klei-  
 der/ Verrichtung und Vermögen hätten; oder wie einem/  
 der

der seine Meyerey allein mit Pferden oder allein mit Kühen oder Schweinen bestellen/oder keinerley Viehe halten wolte/das nicht einerley Grösse hätte: da hingegen jedes Thier seine eigene Natur und Gestalt hat / auch einen Platz erfordert/nachdem ihm der Schnabel / Rüssel und Wanst gewachsen. Es wird zwar rathsamer ein kleines nach einem grössern gerichtet/erweitert und erhöht / als ein grosses dem kleinern nach niedergedrucket und eingezo-gen/aber nicht ohne Unterscheid/auch nicht ohne erhebliche Ursach etwan künftigt daher hoffenden Nutzens. Auch soll man allein um Wohlstandes willen diß Orts weder zu niedrig noch zu hohe bauen: es treffe dann gar ein wenig an. Dann jenes nimmet mehr Platz ein als es gibt / und koster mit seiner Unterhaltung nichts desto weniger. Dieses aber vermehret zwar den Raum/ist aber anben mehres-ter Gefahr unterworfen / und erheischet mehr Unkosten zum Aufbauen und baulicher Unterhaltung. Dazu dann dieses kommet/das der so hoch bauen will / auch anben auf Mathematische Hülfsmittel / die Höhe ohne allzugrosse Mühsamkeit zu gebrauchen/bedacht seyn muß: da dann die Wasserpompen und Aufzüge zu statten kommen. Ins-gemein aber erachten wir/das jedes nahmhaffte Gebäu für sich nach seiner Art in gehöriger Maßnehmung zu sezen/gleich als stünde es allein ohne Vergleichung gegen andere da/ob es wol auch neben andern und um an-derer willen ordentlich zu stehen kommet. Welche aber nicht sonderliche Weite / und gleichwol ein Überdachung erfordern / die lassen sich süglich zusam stossen und unter ein Dach bringen. Sonst aber ist die Manigfaltigkeit so gesträfftig und eigentöpffig / das sie auch die Kühe Ochsen und Pferdställe nicht gern in einerley Höhe und Breite kommen läßt: und das leidet auch der Zustand des Viehes selber nicht. Demnach soll der Kühestall der Höhe nach im Liechten mehr nicht als 7½. auf meist 8. Schuh haben. Ein gleiche oder doch ein schlechteres mehr austragende Höhe brauchet der Ochsenstall: Die Pferdställe können am wenigsten 10. am meisten aber 12. Schuh hoch werden. Wolte man nun den Ochsenstall von außen dem Pferdstall vergleichen / müste man sie auch inwendig im Liechten in gleicher Höhe führen/oder einer ausweitigen Künstlung gebrauchen. Die Breite der Ställe samt den Mauern ist auf 30. Schuh genommen / will jemand den Pferdstall breiter haben/ kan er um etliche Schuh mit der Rückmauer gegen die Weinpress weiter hinausfah-ren / unangesehen dieselbe Gasse dadurch etwas ungleich würde. Da es sich aber anben gar wol thun ließ / wann er das gegenüber stehende Gebäu wo der Frey- und Fül-lenstall und des Schäfers Wohnung aneinander unter ein Dach kommen / auch um so viel an der Breite erwei-terte. Aber darum ist von unnöthen/das besagtes Gebäu in der Höhe des gegenüberstehenden Pferdstalles aufge-führet werde / weiln auch die Freystallung an einer Höhe im Liechten auf 8. oder 7½. Schuh sich gern vergnüget/weil sie selten gebraucht wird / und die frembden/ zumal Bau-ten/Pferde sich leicht etliche Stunden oder eine Nacht über in einem niedern Stalle behelffen. Der Schäfer aber ist einer hohen Wohnung/welche auch schweres zu heizen/ganz ungewohnt. Dazu denn auch dieses kommet/das durch die Niedrigkeit dieses Gebäues dem Wohnungs-hause des Hofmarckshern der Prospect in dem Schaf-hofe und an die grössere Scheune hinan verbessert wird. Das Vielgebäu aber da die Wagenschupffe mit begrif-fen / kan auch der Höhe im Liechten und dem Dache nach dem gegenüberstehenden Ochsenstall gleich werden: muß ihm aber gleichwol der inwendigen Abtheilung und denen Eröffnungen nach ganz ungleich werden. Das Gefindshaus wird auch an der Höhe und Bedachung und übrigen

Grösse dem Wasch-Bad- und Backhause gleich geführet/denn hier leidet der Prospect der Herrenwohnung kei-nen Ungleichheit/und mag beederseits im Liechten eine Höhe von 9. oder 10. Schuhen genommen werden. Der Stut-tenstall muß im Liechten seine gehörige Höhe wenigst der 10. Schuhe haben. Wolte man solche Höhe in dem An-gebäu des Thorwertels Wohnung und des Stallnechts Stübel der leichtern Erwärmung halber nicht haben/ müste dieselbe Dachung abgetheilet / und hier etwas nie-derer/dort um etwas höher geführet werden. Wie sich dann auch dieses Gebäu der Höhe nach in keine Gleichheit mit dem kleinern Dreschfadell bringen lästet / weil die Höhe der Dreschtemne bey 15. Schuh erfordert / zum Stutenstall aber 3. bis 5. Schuh weniger kommen. Der Schafstall hat auch seine eigene Gestalt und Höhe / und bedarff im Liechten höher nicht als 7. Schuh zu seyn / da-her er sich mit keinem andern Gebäude vergleichen läst. Die Weinpress aber und die grössere Scheune können und sollen in gleicher Grösse und Höhe / jedes mit zwey Rey-hen bis ans Dach und hoch aufgeführt werden / wie im-voher gehenden §. gesagt. Und das hilft nechst voranges-zeigter Ursach auch zum An- und Aussehen dieses Vor-wercks. Die Weinpress kan dem Pferdstall gleich seyn an der Höhe/und inwendig im Liechten. Das Bräuhaus wird untenher im Liechten bey 12. Schuh hoch / das übrige steht bey dem Maß der Notthurfft / und wie alles besagte bey der Freyheit des Erbauers. Dießem nach sind zwar einige Gebäude dieses Vorwercks gleich anzugeben. Die übrige aber stehen/wie sie können / ja auch wie sie sol-len/nicht unnatürlich und gezwungen / weniger unnützlich und unnothwendig. Einfeldlich mag man/wie diß Orts/ also auch sonst/ wo verschiedene Gebäude Nebenweiss zu-sammen kommen/einiae Übereinstimmung derselben aus-sinnen und suchen. Gibt sie sich gern / so ist die Unterlas-sung unverantwortlich / will sie aber nicht / so ist ihre Er-zwingung nicht nur mühsam / sondern auch aberglaubisch und lächerlich.

§. 8. Das Mittelmaß und die zulängliche Raumlückheit der Thoren/Gassen und Plätze in die-sem Vorwerck ist auch nicht auffer Acht gesetzt worden/ angesehen das allzuweite Plätze zum Hin- und Hergehen/ und zum säubern mehr Zeit als nöthig erfordern / ohne Nutz leer stehen/unnothwendig ermieden und wol gar den Bogt oder Meyer / auch zuweilen die Schealten vertrei-ben/welche sich wol auf solchen und dergleichen Schlag verlauten lassen dörfen: dieses Gut bedarff mehr gehens als handthierens: erfordert nicht Dienst/sondern Land-boten. Allzuenge Plätze sind beschwerlich zur Ab- und Durchfuhr/sind finster und ungesund/weil die Luft nicht so frey durchstreichen kan / auch etwas gefährlicher in Feuerbrunsten. Demnach hat man es dißfalls etwas genau zu suchen / das der Sache weder zu wenig noch zu viel geschehe. Dießem zufolge ist die Breite des grossen Mittelplatzes auch 60. Schuh; des andern aber zwischen dem Bräuhaus und Ställen hinab auf 35. Schuh ge-nommen worden. Zum Thor der grossen Einfuhr werden 15. Schuh / zu den Stadelthoren 14. zu beeden Thoren des Herrenhauses/ item zur Ein- und Ausfuhr des Bräu-hauses 12. Schuh/und so viel auch zu den grossen Thoren des Pferd- und Ochsen- auch Schafstalls gerechnet. Das grosse Thor aber ist nächst stärckester Verwahrung mit Riegeln/Ankeln und Schloßern/ auch mit doppelten Flügeln/mit starcken breiten Ober- und Unterschwellen / item der Bedachung aufs beste zu versichern / das alles ohne Zwang schliesse / und weder grosses noch kleines aus und einschliesse möge. Man könnte dem Thor auch mit einem Giblichen oder Fronton und mit einer Kugel darauf eine Zierde

Zierde geben. Neben diesem Thor wird auch gemeinlich ein Nebenthürlein/ welches das grosse Thor zu schonen dienet / gemacht. Zuweilen wird es gleich in das grosse Thor eingeschnitten. Wo sonst das Thor mittelmässig / läßt man wol gar aus / und eröffnet dafür einen Flügel des Thors. Die Pressen und der Stuttenstall haben eine Thoröffnung von beyläuffigen 7. Schuben. Die Wagenschupffe ist vornenher ganz offen. Die kleinern Eröffnungen der Thüren sind / wie bekand / von 2. bis 5. Schuh nach jedes Orts Beschaffenheit. Gleichwie aber innerhalb des Vorwercks alles erheischender Nothdurfft nach wegsam / fren und bequem / also müssen auch ausserehalb umher allerseits gute Fuhrstrassen und Auswege seyn / daß man nicht gezwungen werde mit schwerbeladenen Fuhrn enge Keyhen zu machen / und der Gefahr und des Schadens des Umwerffens möge entübriget seyn.

§. 9. Ob aber jemand die Kosten anwenden möchte / um mehrerer Versicherung halber vor diebischen Eingriff / einen Graben um das ganze Vorwerck zu führen / oder allein die euffern Mauern der euffersten Gebäude / wo sie sonst nicht hoch genug wären etwas über die Dachschwellen zu erheben / und gleich einer Feuermauer überstrecken zu lassen / oder sonst einzufangen / lassen wir dahin gestellet seyn. Wer es vermag / einen Hof von dergleichen Art und Berth zu kauffen oder von neuem zu erbauen / wird vermuthlich an Fürsorge und Fleiß zu verwahren / nichts erwinden lassen.

§. 10. Der mit eingebrachte Grundriß aber ist gar nicht zu einem allgemeinen Modell fürgestellt / auch dahin nicht angesehen / als solten sich viele oder die meisten Landgüter darnach reguliren und einrichten lassen. Sondern es gibt nur einen beyläuffigen Entwurff / wie bey Beschaffenheit einer solchen Gelegenheit / so gegen Mitternacht eine sich bequem andehnde und gelind aufsteigende Anhöhe; gegen Mittag aber hervieder der Natur nach einen milden unvermerckten und sich gemächlich abneigenden Abhang hat / man einen feinen / ordentlich und bequemen Meyerhoff mit aller oder der meisten Zugehör anrichten / oder wenigst einige Anmahn- und Erinnerung daher zu einem und andern nehmen könnte.

### Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXVIII. §. 3. verb.

Manches nicht zu hohes Gemäuer behülfft sich im Nothfall mit einer Ausbesserung / Anbau: Verstärck: oder Verblendung. 11.

**U**n der Verbesserung der Gebäude insgesambt / welche nicht allein nützlich / sondern auch höchstnothwendig ist / haben wir hin und wieder in diesen Anmerkungen / insonderheit aber bey dem ersten Capitel dieses Buchs gehandelt / davon auch zu sehen l. 3. §. reſicere. 15. ff. de itin. actuque priv. Ohne ist es zwar nicht / daß schon öfters gedachter massen ein jeder mit dem seinigen zu schalten und zu walten hat: Allein weiln durch die schadhafte Gebäude nicht allein denen Nachbarn / sondern auch denen Vorbeygehenden / ja der ganzen Stadt eine grosse Gefahr und Verlust zugezogen werden kan / als ist es unbillich / daß ein solcher Engenthums-Herr zur Reparirung seines Hauses oder Gebäudes gezwungen werde; v. l. si cum meus. 14. in f. & l. si quando. 17. pr. ff. si serv. vindic. Gleichwie wir solches alles an einer andern Stelle weitläufftiger ausgeführet / auch daseibst insonderheit dieses berühret haben / was zuthun seye / wenn der Engenthums-Herr nicht bey solchen Mitteln ist / daß er den Bau vornehmen / und sein Haus verbessern könne: Und obgleich die vorbey gehende sich in diesem Stück per cautionem damni infecti, nicht helfen können / in Erwegung dieses Mittel nicht deswegen verordnet und an die Hand gegeben worden / weiln die Versohnen sich eines Schadens zu befahren / sondern vielmehr aus dieser Ursach / weiln zu besorgen / es möchten die benachbarte Häuser durch das Einfallen des nicht weit davon stehenden schadhafte Hauses beschädiget werden: v. l. 30. ff. de damn. inf. So ist ihnen doch durch ein anders Mittel gerathen / krafft dessen sie sich bey der Obrigkeit beklagen / und so viel begehren können / daß der Engenthums-Herr eines solchen Hauses / selbiges entweder gar abthun / oder es doch aufs wenigste ausbessern solle / damit sie sich im Vorbeygehen keiner Gefahr zu besorgen haben möchten. v. gloss. in l. ad Curatoris. 46. ff. de damn. inf. & Coepoll. de S. P. V. c. 59. n. 3.

Was hier von einem engenthümlichen Haus oder Gebäude gesagt worden / eben dieses hat auch Platz in diesem Fall / da vielleicht ein Haus oder Gebäud ihrer vielen zugleich zusiehet; per d. l. ad curatoris. 46. ff. de damn. infect. Weiln es aber mehrmahlen zu geschehen pfieget / daß solche gemeinere nicht wol in der Art und Weise zu bauen und zu bessern überein kommen können / als wollen wir kurglich anzeigen / was bey solcher Begebenheit zu beobachten: Ist demnach zu wissen / daß wann einer unter diesen gemeinern das schadhafte Gebäude anders / als es vorhero gewesen / der andere hingegen in dem vorigen Stand aufrichten und verbessern wolte / daß / sag ich / in diesem Fall / der letztere vortringen müste: dann dieses heist eigentlich verbessern / wann man die Sach in dem vorigen Stand zu setzen willens ist. l. 3. §. reſicere 15. ff. de itin. act. priv. Wann aber alle beede die Verbesserung nach der alten Form / geschehen lassen wolten / hingegen aber unterschiedliche Meynungen von der Art und Weise des bauens führeten / in diesem Stück wäre dessen Meynung vorzuziehen / welcher das Werck am geschicktesten und füglichsten anzugreifen begehret. l. in reſicendo 41. ff. de damn. inf. Solte sich aber dieses begeben / daß einer allein das schadhafte Haus verbessern / hingegen aber der andere nicht darein willigen und consentiren wolte / so könnte derjenige / so dieses Haus Noth halber und solcher gestalten ex causa necessaria im gemeinschaftlichen Rathmen verbessert / mithin zugleich die alte Form darbey beobachtet / von seinem socio den halben Theil der Unkosten mit denen Zinsten begehren / und so dieser in refundir- und wieder der Bezahlung seines Antheils sich saunseelig erzeigete / mithin innerhalb 4. Wochen denselben nicht bezahlte / nach Verfließung solcher Zeit sich so gar des Engenthums sothanen Hauses ganz allein anmassen / l. 4. C. de aedif. priv. gleichwie wir an einer andern Stelle gemeldet haben. Wie sich aber ein solcher Gemeiner zu rathen / welcher aus der von dem andern vorgenommenen Verbesserung sich eines Schadens oder Gefahr beförget / davon besiehe Bartol. & DD. in l. damni infecti. 43. §. cum parietem. 1. ff. de damn. inf. & Angel. in l. inter quos. 39. & in l. in pariete. 35. ff. eod. tit.

Was hier von der Verbesserung der Gebäude und Häuser gesagt worden / solches gehet engentlich nur derjenige an / welche das Engenthum in demselben haben: Die aber von demselben aufgeschlossen sind / haben sich dessen nicht leicht anzumassen. Daher dann der usufructarius, oder der die Nutznießung in eines andern Grund und Boden hat / die Gebäude zu verbessern auf seinen Kosten nicht gehalten ist / es wäre dann / daß solches nur in einer Kleinigkeit bestünde: v. l. 7. §. haftenus. ff. de usufr. Wie

Wiewohl nicht zu laugen/ daß sich ein solcher Nutznießer sothaner Verbesserung angelegen seyn lassen und auf dieselbigen dringen müsse. l. 1. ff. usufr. quemad. cav. l. inter fructuarium, 20. ff. de damn. int. l. 1. §. f. ff. de N. O. N. Ferner ist auch dem Beständtner eines Hauses die Verbesserung nicht aufzulegen. l. si merces, 25. §. vis major 6. ff. locat. sondern es stehet selbige vielmehr dem Eigenthums Herrn zu/ als welcher nicht allein das hingelassene Haus / sondern auch den Stall verbessern lassen muß. l. ex conducto 15. pr. & §. 1. ff. locat. Coepoll. de S. P. V. c. 74. n. 3. Eine andere Beschaffenheit hat es mit denen Vasallen und Erbjunkerinnen / welche/ weil sie das utile dominium, oder nutzbare Eigenthum haben / auch deswegen die Verbesserung auf sich nehmen müssen. l. 2. C. de Jur. Emphyt. Coepoll. d. tr. c. 59. n. 18. Wann aber einem das Einkommen eines Hauses Testamentsweise vermacht worden/ so lieget die Verbesserung desselben dem Erben ob. l. 3. l. 38. ff. de usufr. leg.

Ad §. 5. verb. **Glocke/ damit zum Gebeth und Esen zu läuten.**

**D**ie Glocken / (deren Gebrauch im fünften Seculo eingeführet worden: vid. Linck. de Jur. templ. c. 8. n. 33.) haben allenthalben einen grossen Nutzen; angesehen durch dieselbige das Zeichen gegeben wird / in die Kirche zu gehen/ zu denen öffentlichen Geschäften / als zum Beispiel auf das Rathhaus sich zu versammeln; Feuer zu löschen/ (dahero die Feuer-Glocken) oder andere offenbare Gefahr abzutreiben / (dahero die Sturmglocke) die Thore zu sperren / die Mese einzuläuten und was dergleichen mehr ist. In der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordn. art. 82. ist versehen / daß am Peinlichen Gerichts-Tage mit der gewöhnlichen Glocke (welche zu dem Ende die Peinliche / oder an ertlichen Orten die Diebs-Glocke genennet wird) das Zeichen gegeben werden solle. So geschehen auch unterweilen Citations mittelst eines Glockenstreiches/ wann nemlich eine ganze Gemeine zu citiren/ oder wann eine Gemeind die flüchtige Mißthäter verfolgen solle. Marant. in Specul. part. 6. membr. 1. n. 111. & Scacc. lib. 1. de Judic. c. 36. Dahero sich nicht zu verwundern/ wann auch in den Meyerhof/ zum Essen und Beten durch die Glocken das Zeichen gegeben wird/ allermassen dann die Abend-oder Bet-Glocken auch sonst die Arbeits-Leut ermahnet/ an ihrer Arbeit ein Ende zu machen/ indeme so dann des Tages Ende vorhanden ist. vid. Widt. de Nummis bibal. th. 6. & Dietherr. in Continuat. Th. pr. Befold. voc. Glocken &c.

Ad eund. §. verb. **Wo man einen Vogt &c.**

**W**ie vielerley durch das Wort Vogt verstanden werde/ kan bey denjenigen Authoribus, welche davon geschrieben / nachgelesen werden: v. Wehner. voc. Vogten. Speidel. voc. Vogt. Rudinger. Cent. 5. Obs. 31. Dann obwohln eigentlich ein Vogt/ nach ihrer vieler Meynung/ v. Supplem. Consil. Klock. 19. n. 24. derjenige genennet wird / welcher so wohl Gerichtlich/ als außser Gerichtliche Sachen entscheiden kan so ist doch diese Beschreibung gar zu general, und schickt sich nicht auf einem jeden/ der den Rahmen und Titul eines Vogten trägt: Allermassen durch dieses Wort nicht allein solche Persohnen bedeutet werden/ welche die hohe und niedere Gericht haben / v. Gryphiand. de Weichbild. c. 63. n. 9. Oder die nur mit der nieder Gerichtigkeit versehen sind. v. Knich. de Sublim. Territ. jur. c. 4. n. 368. & seq. dergleichen Bedeutung in dem Lande zu Schwaben Platz findet. v. Wefenbec. Conf. 95. n. 19. & seq. & Speidel. c. 1. vers. communiter tamen, sondern es werden auch durch

solches Wort dergleichen Persohnen verstanden / welche die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit haben/ auch deswegen Schirm-Vogt: v. Vultej. de feud. L. 2. c. 8. Kästen-Vogt. v. Wehner. voc. Vogten. & Ertel. de Jurisd. Infer. Lib. 1. Cap. 1. Obs. 1. genennet werden/ de quibus v. Martin. Mager. de Advocat. armat. Ja es können auch dieses Wort die Pfleger oder Vormünder/ v. Gilmann. l. decil. 2. n. 154. Ehevogt / v. Schwabenspiegel. Lib. 1. p. 249. & 273. & Mager. c. tr. c. 2. n. 205. oder andere Verweser/ v. Rothweil. Hoff-Gerichts-Ordn. p. 2. tit. 5. & p. 11. c. 1. & seq. ibi: daß Frauen/ Jungfrauen/ Pfaffen/ Mönche/ Nonnen/ einen Vogt zu recht haben sollen &c. verstanden werden: Daß demnach bey so bewandten Sachen und weil dieses Wort so viel unterschiedliche Bedeutungen hat / die Erinnerung des Mynsingeri dec. 13. Resp. 3. n. 9. & Gilmann. c. 1. wohl in acht zu nehmen/ daß man nemlich den Verstand dieses Wortes aus der vorsehenden materie und eines jeden Orts observanz herzuholen habe. Von den Reichs-Vogten/ Land-Vogten/ Thum-Vogten/ Purg- und Dienst-Vogten: Römischen Vogten/ Unter-Vogten &c. kan sonst mehr gelesen werden bey dem Knichen. de Sublim. Territ. jur. c. 4. n. 378. seqq. Wehn. Befold. & Speidel. dd. vocib.

Ad eund. §. verb. **Wie dann auch die Rinnen. &c.**

**W**iewohl sonst niemand genöthiget werden kan seine Dach-Rinnen in des Nachbarn Meyerhoff zu richten/ auch der Meyer selbst / wann der Nachbar solches thun wolte/ dieses nicht zu leiden gehalten ist: Jedannoch aber wann es dem Meyer nützlich/ daß nemlich das Regenwasser auf seine Misen geleitet werde/ kan sich derselbige mit seinem Nachbar wohl vergleichen/ daß er seine Dach-Rinnen dahin richte / und wann dieses geschehen/ kan der Nachbar wieder des Meyers Willen dieses nicht mehr ändern/ und seine Rinnen nicht mehr anderswohin richten: Gleichgestalt kan der Meyer/ wann er seinem Nachbarn erlaubet/ daß er seine Dachrinnen in seinen Meyerhoff richten darf / diese Gerechtigkeit ohne des Nachbarn Willen nicht wieder aufheben. v. Coepoll. de S. P. V. cap. 28. & cap. 67. n. 4. Add. notat. Jurid. ad. cap. 16. hujus Libri §. 5.

Ad eund. §. verb. **Biehtränkung. &c.**

**D**ie Biehtränkung kan nicht allein der Meyer in dem ihm eingeräumten Meyerhoff/ sondern auch ein anderer in demselben haben/ wann nemlich derselbige sein Vieh darinnen zu träncken / und an das benachbarte Wasser zu treiben/ als eine Gerechtigkeit hergebracht v. l. 1. §. in rusticis. 1. ff. de S. P. R. in welchem Fall er aber dieses zu beobachten hat / daß er 1.) keine grössere Zahl / als er hergebracht / 2.) keine andere Art von Vieh/ als ihm vergönnet worden/ und dann 3.) kein krankes Vieh zur Träncke gehen lasse / v. l. 1. §. Trebatius. 18. & seq. ff. de aqu. quot. & activ. & Coepoll. de S. P. R. cap. 8. n. 4. Item Manz. ad Inst. Lib. 2. tit. 3. §. 2. n. 13.

Ad §. 6. verb. **Das Laubig für Siegen &c.**

**D**as Laub wird vor das Vieh zur Unterstreu gebräuchet: Es ist aber zu wissen/ daß an solchen Orten/ wo Mangel an Wiswachs ist / das Laubstreifen nicht einem jeden verdonnet seye / gestalten hiedurch an Räumen und Zäunen Schade geschiehet / sondern es muß Erlaubnuß bey der Obrigkeit gesucht werden. v. Ahasv. Fritsch. b. in addit. ad Specul. Speidel. lit. L. n. 6. davon wir bey dem 5ten Buch etwas mehrers handeln wollen.

h

Ad eund.

Ad eund. §. voc. Scharwerker oder Frohndienst  
leistende ic.

**V**on den Scharwerkern oder Frohnen ist ebenfalls bey dem XI. Cap. des 1. Buchs §. 6. gehandelt worden; hier wollen wir nur kürlich dieses mit Beyfügung/ was von dem Scharwerkern in der Chur-Bayr. Landes-Ordn. Tit. 5. §. 4. mit nachfolgenden Worten versehen: **Demnach zwischen unser Ritterschafft, Landsassen/ und deren angehörigen Hinderassen zum öfftern und oftmals beschwerliche Uneinigkeit, Streit und Irrung wegen der Scharwerck und Frohndienst enthalten/ und hierdurch unserm Regiment merkliche Unruhe und Mühe aufgeladen wird/ so wollen wir solchem so viel möglich vorzukommen/ hiersmit geordnet haben/ daß/ an welchen Orten und Enden zwischen der Zerschafft und Unterthanen durch Vertrag, Abschied/ oder sonst rechtmäßige gewisse Maß herkommen/ wie solche Frohndienst und Scharwerck geschehen/ auch was dazu denen Unterthanen für Lieferung gegeben worden/ und nachmahls dabey gelassen werden und bleiben solle. Wo aber solches ungewiß und über verfahrte Zeit keine gewisse Maß hergebracht/ noch von unserm Regiment entschieden worden; und die Zerschafft mit denen Unterthanen sich der Dienst- oder Lieferung halber nicht vergleichen könten; So soll auf eines oder des andern Theils Anruffen durch unser Regiment oder verordnete Commissarien solche Irrung der Billigkeit gemäß entschieden werden/ mit diesem Anhang/ da ein oder der ander Theil schuldig befunden wird/ an unverantwortlich zugefügter Beschwehrung/ oder aber muthwilliger Wiedersezung und Ungehorsam/ derselb mit ernstlicher Straff unmaßlich angesehen werden solle/ dergestalt/ da sich bey unsrer Regierung besinden würde/ daß der Landsassen Unterthanen sich muthwillig fürsätzlicher Weise der Scharwerck verweigert/ alsdann sollen dieselben Unterthanen den Kosten nach billigen Dingen zu erstatten/ auch ihnen den Landsassen/ sie auf zuvor hergehende Erkantnis unser Regierung gebühlicher Massen derwegen zu straffen/ unbenommen seyn; Im Fall aber ein Landsass ohne rechtmäßige Ursach fürsätzlicher muthwilliger Weise die Unterthanen beschwehret hätte/ soll er gleicher Gestalt den Kosten wieder zu erstatten angehalten/ und mit gebührender Straf angesehen werden. Add. Churbayr. Polit. Ord. §. 1. vers. als uns auch ic. Allwo die Scharwerkern an Sonn- und Feiertagen nachdrücklich verboten sind: Was aber eigentlich unter dem Scharwerkern und Frohnen vor Dienst enthalten/ davon besiehe Dominic. Bassum. Semicentur. Controv. Contr. 33. n. 13. & seqq. In welchem Fall auf das Herkommen und Observanz zu sehen seyn wird. Endlich ist zu wissen/ daß wegen der Scharwerck gemeinlich ein Scharwerck Brod/ Geld/ oder etwas anders dazegen gereicht werde vid. l. 1. ff. de pact. l. 34. de R. J. add. Natta v. 1. Conf. 227. n. 6. Maul. de homag. c. 4. n. 10. & Hulan. de homin. propr. c. 6. n. 91. & seqq.**

Ad §. 8. verb. Ab- und Zufuhr ic.

**D**er Fahrweg/ ob er gleich den gemeinen Rechten nach eine gewisse Weite hat/ davon zu sehen l. 8. ff. de servit. præd. rust. so gründet man doch sich meistens hierinnenfalls auf die deswegen aufgerichtete Vertrag/ nach

welchen unterweilen der Fahrweg etwas weiter als gewöhnlich/ unterweilen aber auch enger gemacht wird/ jedoch daß er allezeit die Weite habe/ damit ein Wagen durchfahren kan/ l. 23. pr. ff. de S. P. R. Schneidw. ad tit. J. de servit. in rubr. n. 22. Und dieses Fahrwegs kan sich einer auch auf einem frembden Gut bedienen/ wann er solches anders als eine Gerechtigkeit hergebracht/ d. l. 1. Es begreift aber diese Gerechtigkeit auch die Viehtrift in sich/ solcher gestalt/ daß/ wer auf des andern Grund und Boden zu fahren berechtigt/ auch durch denselben Weg sein Vieh zu treiben Macht hat/ v. Carpz. p. 2. dec. 107. Doch muß sich ein jedweder sothaner Dienstbarkeit dermassen gebrauchen/ daß es dem Grundherm am wenigsten Schaden bringet/ und zu dem End allezeit den Weg nehmen/ der ihm gleich anfänglich angewiesen worden/ l. 6. ff. de servit. Oder/ wann ihm disfalls keine Anweisung geschehen wäre/ soll er doch an einen solchen Ort den Weg machen/ darinnen er dem Grundherm am wenigsten beschwerlich seyn kan/ v. l. 9. ff. de Servit. Und wann er mit dem Grundherm deswegen nicht überein kommen könte/ muß entweder ein Schiedsmann oder der Richter den Ausschlag machen/ l. 13. §. si totus. 1. ff. eod. Welches auch von dem Fußsteig und der Viehtrift also zu verstehen ist/ d. l. 9. ff. de servit. Inzwischen aber soll der Grundherz sich im Gegentheile auch nachbarlich aufzuführen und etwa nichts dergleichen verhängen/ dadurch sein Nachbar an der ihm zustehenden Gerechtigkeit des Fahrwegs/ Viehtrift oder gehens und reitens ic. verhindert werden kan/ wie dann ihm deswegen den Weg zu verzaunen oder zu vergraben allerdings verboten ist/ und so dieses geschehe/ könte der Nachbar eygenmächtig solchen Zaun wieder abthun und hierdurch seine Gerechtigkeit erhalten/ v. Bartol. in l. 1. §. hoc interdicto. 2. ff. de itin. actuque priv. Schneidw. ad rubr. & pr. Inst. de Servit. n. 14. & 15. & Struv. de vindict. priv. c. 6. aph. 8. Plura v. apud. Coepoll. de S. P. R. c. 1. 2. & 3. Ein anders aber ist ein Schleiffweg/ wann ich nemlich mitten etwas in meinem Acker muß liegen lassen/ damit ich zur Zeit der Erndte mein Getraid einschleiffen/ einführen und einbringen kan; dann da zertheile ich gleichsam meinen Acker/ nur damit ich mit meinem Getraid kan heraus auf den Fahrweg kommen. Dietherr. in Contin. Th. Pr. Beld. voc. Fuhrweg. Unterweilen wird auch dem Nachbarn die Einfahrt durch des Nachbarn Hof oder Scheunen vergönnet/ in welchem Fall aber derselbige sich gleichermaßen solcher mit Manier und zwar bey Tag gebrauchen/ zu gleich aber auch zusehen muß/ daß er keine gasstige Sachen/ oder solche Ding führe/ dadurch der Nachbar beschwehret/ oder aber demselben Schaden zugefüget werden kan. Freitsch. in Addit. ad Spec. Speidel. voc. Einfahrt. Diejenige selbst aber/ welche mit dem fahren umgehen/ müssen sich wohl in acht nehmen/ daß sie die Wagen nicht überladen/ und hernachmahls im Umwerffen Schaden thun/ allermassen sie sonst den durch ihre Schuld verursachten Schaden ersetzen müssen/ v. §. 6. 7. & 8. Inst. ad L. Aquil. vid. not. ad. c. 32. §. 3. Lib. 3. Wofern nur der Grundherz nicht selbst daran schuldig ist/ indem er den eingegangenen Fahrweg nicht ausbessern läßt/ welches ihm doch in allewege obliegt. Coepoll. de S. P. R. c. 3. n. 77. Wer aber den Fahrweg auf einen frembden Gut hergebracht/ kan denselben vor sich wol ausbessern lassen/ v. l. 4. §. 5. ff. si serv. vind.

Ad §. 9. verb. Graben ic.

**B**ey grossen Vorwerkern werden Gräben aufgeworffen/ welches Graben auffwerffen unter die Frohn-Dienste zu rechnen; und solche Gräben gehören nicht allein zur Versicherung/ sondern sie werden

werden auch unter die Grängen gekehlet / wann man sie nemlich an den Grängen aufwirfft; In welchem Verstand sie so dann Landgräben oder Landwehren genennet

werden. v. Wehn, Obs, pr. voc. Graben-Geld. & Oertinger. de Jur, Limit, Lib. 1, c. 2, n. 9.

## Das XXIX. Capitel.

## Von denen Stadeln und Scheunen.

## Inhalt.

§. 1. Des Stabels Größe / große und kleine Thore / Gelegen- und Beschaffenheit. Andere Luftöffnungen. §. 2. Dreyerley Arten der Wände. Von Nebentheilen / Vierteln und Verschlägen. §. 3. Die Zubereitung der Tenne durch eine doppelte Art / deren eine aus Laim / die andere von Holz. §. 4. Von doppelten oder dreifachen Tennen. Wie die Theile zu breittern. §. 5. Von der Scheunen dreyerley Dächern aus Schindeln / Stroh / Ziegeln. Von einem mit Lichtböden unterzogenen einfachen Ziegeldache. Von Bretterbrettern. Von des Dachs Vorsetzung und Verwahrung vor Bögen.

§. 1.

 Er Dreschstadel soll lieber in etwas zu groß als zu klein / auch des Staubes und der Feuersgefahr halber vom Wohnhause abgefordert werden. Der Größe und des Raums bedarf er auch unter andern davor / daß man an den Nebenseiten oder Theilen Platz habe / allerley Stroh lufftig zu legen / und von statt zu stellen / auch das längste davon zu Strohschäben und Bändern auszuföhern / und vor dem Anjiefer desto besser zu verwahren / massen das lufftig und trocken liegende Stroh wie auch Heu und anders / wann es die Morgen- und Mitternachtwind durchwehet / mürber und milder am Geschmack und nicht so ältlend oder müßlich und damicht wird / als wann es zu dick und hoch aufeinander lieget / da es dann übereinander erwarmet und erstocket / und die beste Krafft und Geschmack verliethet / muß mit zweyen Klügelthoren / deren jedes 12. Schuh breit und 14. wegnigt 12. hoch / versehen seyn / um bey dem einen die Einfuhr / bey dem andern aber gegenüber die Ausfuhr mit einem wolbeladenen Heu- oder Getreid-Wagen nehmen zu können. In jedes Thores Flügel einen wird zum Durchgang ein klein Thürlein eingeschnitten. Oder man setzet statt dessen ein Nebenthürlein in die Wand nechst dem grossen Thor. Gleichwie aber die Luft einem Stadel sehr nöthig und nützlich / so ist sie doch zum worffeln so nothwendig nicht / und darff eben darum der Stadel nicht nach der gewöhnlichen Landes-Lufft gerichtet werden. Dann der Wind selten also beständig und geschlacht einbläset / als es die Drescher gerne haben. Darum brauchen sie lieber und sicherer einen Sack zum Bindmachen. Den Stand der Scheunen betreffend / siehen sie am besten gegen Mitternacht / doch daß sie auch von Morgen einige Eröffnung haben / der Luft einen Durchgang zu lassen / müssen etwas erhaben / von aller Feuchte / Misten und Ställen entlegen / kalt / lufftig und trocken seyn. Die Eröffnungen aber müssen so beschaffen seyn / daß nur der Wind / nicht aber die Vögel durchstreichen mögen. Welches durch Flügel-Läden an beiden Stirnmauren / und durch enggestrickte Gitter geschehen kan. Anbey läßt sich hier auch beobachten / was unten c. 30. §. 1. von Getreidkälten und deren Lüftung erinnert wird.

§. 2. Die Wände werden entweder bis unter den Dachstuhl ganz aufgemauert; oder ganz von Holz verfertigt: oder haben den untern Theil aus einer 1. oder 12. Schuh hohen Mauren / des übrigen Theils aber aus mit Brettern benagelten Zimmerholts. Die erste Art dauret am längsten / die andere wird von der Armuth beliebt / die

dritte soll wider die Mäuse am besten dienen. Bey der ersten und theils bey der dritten hat man sich aufs fleißigste vor schwizend und dunstenden Steinen zu hüten / und die hievon oben gesetzte Regeln wol zu beobachten: auch die Mauer gleich und glatt zu bewerffen / um den Mäusen das Hinaufflauffen zu verwehren.

Die Nebenheil an beiden Seiten der Tennen werden mit gehäbschließenden starcken Brettern oder Läden verschlagen / daß keine Körner durchspringen mögen. Diese Wände müssen auch gemässigte Höhe haben / daß die Körner nicht überspringen können. Die Theile werden auch / wo sie sonders groß / wieder in ihre Viertel getheilet und unterschlagen / allerhand Getreidig besonders hinzulegen oder zu setzen. Inwendig nechst den beiden Thoren kommen auch kleine Vorschläge wie Kämmerlein / zur Verwahrung des Dresch- und Windzeuges als auch der Süd und Abkehrichs. Diese aber müssen untenher gebrettert seyn / damit besagte Dinge trocken darinn bleiben mögen. Weßwegen die Alten das letzte allezeit eine Stiege hinauf tragen lassen / als auch oben angegeben.

§. 3. Die Zubereitung der Tenne scheint eine gar bekante Sache zu seyn. Es lauffen aber gleichwol disfalls oft Fehler mit unter. Weßwegen hier über das / was schon an seinem Ort von Aestrichen gemeldet / noch was zu sagen. Es sind heutiges Tages zweyerley Arten der Dresch-Tennen. Die eine aus Laimen und Erden / die andere aus Holz. Jene staubet gern / wie gut sie auch bereitet wird / und leidet Schaden durch die Durchfuhr / massen sie durch die Räder / Hufeisen und Klauen bald ausgetreten und grubicht gemacht wird / ist aber gleichwol sehr gebräuchlich. Dazu kommen nun beyläuffig 2. Theile starcken Laims / und meistens ein Theil leichter Erden. Wann beedes schon am Platz gegenwärtig / hat es damit seinen gewestten Weg. Wo nicht / ist der Abgang zu ersetzen / und die Nothdurfft vom nechsten Ort / als seyn kan / herbey zu schaffen / und kan solcher gestalt zurweilen auch der Laim an der Stelle wo er ist zubereitet / und also auf die Tenne gebracht werden. Damit aber der schwarzen oder Luckerichen Erden nicht zuviel drunter komme / muß man solche vorhero ausstechen / und auf eine Seite hinwerffen. So dann kan man ein gut Theil Wasser übergießen / damit der Boden erweiche / und wann nach etlichen Stunden durch hineintreten oder durch eine hinein gestossene spizige Stange der Boden laimicht genug befunden wird / kan man erstlich einen und andern starcken Gaul drüber her reuten / inzwischen auch von der ausgestochenen Erden / zusamt etwas Gerstfud oder Ager drunter mengen / und aufstreuen / und mit Wasser / darein Rühkoth gerühret / nach Nothdurfft neken / daß also so viel Erde / Laim / Süd und Wasser untereinander komme / bis es alles wol untereinander anzeucht. Wann es solcher gestalt ein paar Stunden lang durchgetreten und gequetschet / läffet mans bis an den andern Morgen stehen / doch also daß es etwas eingesprenget un eingeleicht werde / damit es nicht zu starck erharte. Des andern Tages siehet man zu / wie zülig und steiff der gearbeitete Zeug seye / da man ihm dann was mangelt von Laim oder Erden oder Rühkoth / Wasser und Ager weiter zugeben / und solches durch allerhand

H h 2

Vieh

Vieh wieder eine zwo Stunde eintreten kan. Dann schlägt man die eingetretene Lächer etlicher massen wieder zu. Darnach wird Eysenstaub / oder ein von Schmidtschlag abfallender Eysenzunder nach und nach drüber bestreuet und mit untergetreten. Hat man dessen genug / wird er um so viel tieffer mit untergequetschet / wo nicht / so hab man acht / daß er nur etwann einen oder andern Zoll tief mit unter daß andere komme. Besser ist / zumal wo man zu wenig hat / man trette ihn an einem andern besondern Ort ein / und überziehe damit den vorher eingeleichten Platz. Darauf streichet oder geußt man leichlich Thierblut / als von Ochsen / Kühen / oder welches daß beste von Ziegen und Böcken / das wird dann nur obenher / und als weit es langet mit eingetretten oder eingeschmieret. Das Blut kan fast nirgend nützlicher angewendet werden als hier. Des Schmidzunders kan man auch einen guten Theil nehmen. Doch daß dieser wol mit dem Zeug abgehöhret und durchtrieben werde. Wann man des Bluts auf einmal nicht genug hat / kan man es wol zehenmal zu unterschiedlichen Zeiten wieder überstreichen / und den Fennen damit überfahren / allermeist / wann er noch nicht gar aufgetrocknet. Zum völligen eingeleichen wie auch theils vorher / brauchet man eine **Breitrusche** (vom Bauren-Boick Brüttsche genandt) d. i. ein belauffig anderthalb Schuh langes und zum wenigsten einen Schuh breites Brett / das in der Mitte mit einem Schräg nach der Länge herauf gehenden Stiel angemachet wird. Diese Arbeit aber muß zu Anfang oder in Mittel des Junii / da die größte Hitze angehet / aber lieber etwas zu früh als zu spät fürgenommen werden: auf daß der Fenne zuvor völlig aufgetrockne / ehe man ihn gebrauchet. Auf diese Weise machet man auch die Fennen unter freyem Himmel. In Welschland und wo es viel Oelbäume gibt / brauchet man statt des Bluts auch wol fürs Wasser **ungesalzenes Oel**. Die hölzernen Tenne wird also gemacht. Man leget gezimmerte Schwellen über zwerch der Fennen zu einem Grund / und zwar 4. 6. oder 8. nachdem die Fenne klein oder groß wird / die sind aber länger als die Breite der Fenne erfordert / und gehen beederseits über dieselbe bey 14. Schuh lang in die Theile hinein / und haben daselbst an beeden Enden im Beschlagen überständig gelassene Köpffe / die um 4. 5. oder 6. Zoll über die durchgehende Oberfläche empor stehen. Aber diese Schwellen werden andere geschnittene oder gezimmerte Bäume herüber geleet / und vermittelst der besagten Köpffe und etlicher Keilen zusam getrieben / als oft man will / und zwar so gehab / wann sie nett geschnitten oder gezimmert / daß sie Wasser halten. Je dichter und linder das ober Holz / je besser. Die Schwellen können von allerhand Holz / das sich nicht wirfft oder multert / genommen werden. Die Bäume aber darauf man drisset / wären wol gut von Linden / wo mans genug haben könnte / sonst tauget auch das Eichene / Buchene / Föhrene und anders Holz. Diese hölzernen Fennen kosten zwar mehr als die Laimerne / bezahlen aber mit ihrer Dauerhaftigkeit / dabey hernach viel Zeit und Unkosten / der von vielen Jahren zusam gerechnet auch ein ziemliches auftraget / erspähret wird / allen angewandten Unkosten je länger je mehr / so kan man auch das Bretter Überlegens / welches bey Einführung des Getreyds sonst in den laimernen Fennen erfordert wird / will man anderst die Fenne durch das Eintreten der Pferde und Ochsen nicht verdorben sehen / hierdurch entübriget seyn.

§. 4. Wo man viel zu dreschen hat / kan man auch zween oder drey Fennen mit Thorwägen unter einem Dach angeben. Aber wegen Feuersgefahr werden sicherer mehr Schuppen dazu bereitet: damit / wann jene vom

Feuer angehet / die übrige möge gerettet werden. In den Theilen zur Rechten und Lincken des Fennens kan eine Höhlung auf einen oder anderthalb Schuh gelassen / und über derselben über zwerch gefalgene Bretter bereitet werden / die sich wieder aufheben und übereinander schlagen lassen. Darauf würde das eingebrachte unausgedroschene Getreydig gesicherter und trockner liegen. Und könnten unter solchen Brettern auch allezeit Mäusfälln / diese Gäfte abzufangen / untergeschoben und zur Zeit der Boden ausgesäubert werden. Dieses solte der Mühe und den Kosten noch wohl lohnen.

§. 5. Das Dach wird gemeiniglich entweder von **Schindeln** / oder von **Stroh** / oder von **Ziegeln** gemacht. Was von einem jeden sonders zu halten ist aus diesem 2. B. c. 16. §. 6. zu ersehen. Im fall aber je die Arthemt jemand treiben solte / sich des Strohes zu bedienen / so hat er doch den Nachnuzen / wann dasselbe lang genuzet und von Winden zerrissen worden / und anfängt zu vermodern / daß ers zum Unterstreuen gebrauchen kan / da es dann wiewol weniger / als anders Stroh austraget / so doch den besten Dung gibe. Bey solchen Dächern aber muß der Siebel oder Forst wider der Winde Anstürmen wohl verwahret / und die dahin kommende Schaben im Laim und Kühlothwasser getunctet / und derselbe damit vest ineinander gebunden / auch damit / wann sie schon eingebunden aufliegen / überfahren oder geschmieret werden. Das Schindeldach / wann es vor dem Feuer sein Pleiben hat / dauret es wol vier Strohdächer auß. Und dieses wird disfalls um ein gutes übertruffen von dem Ziegeldach. Wer kein doppeltes Ziegeldach vermag / der lege die Ziegel einfach über / und gebrauche statt der übrigen Lage / breite dazu aufgelegene **Liechelspäne** oder **Schleiffen** / deren Helfft untergeschoben die Klumpen zwischen 2. paaren Ziegeln / die eine von innen / die andere von aussen beziehen und verwahren. Wann diese recht unterbracht werden / thun sie eben das / was die andere Reihe Ziegel. Da muß aber der Forst mit nothdinsten starcken Holzriegeln wol versehen / und die über das Dach heraufgehende Latten mit **Wetterbrettern** unterzogen seyn. Welches auch bey den drey besagten und insgemein bey allen Dächern zu beobachten. Dann in Entstehung dessen legt sich der Wind unter denen über dem Dach auf den Latten aufliegenden Ziegeln / Stroh und Schindeln an / hebt sie auf und wirfft sie ab / oder doch schwächet und zerrüttet er sie. Wegen des Dachs genugsamer **Ausbreitung** über die Mauer herauf / und deroz genauer **Verwahrung** wider den Einschlug und Einflug der Vögel und andern Unziefers ist die Anmerckung aus C. 9. n. 5. 6. 7. dieses Theils und Buchs hieher zu erholen. Dann daß man hier solte angeben / Netz oder Fischräuffen fürzuziehen / und ein Loch dazu diese Gäfte zu verarrestiren / zu eröffnen / das will sich kaum thun lassen: massen man in beschäftigten Orten sonst alle Hände voll zu thun hat. Besser ist / man fange sie zumal im Winter / vor der Scheuren / oder an einer Miststätte / da man sie etliche Zeit angeakhet und in der Menge hergelocket hat / hinweg: Verwahre aber indessen den Stadel von unten an aus dem Grunde bis oben aus und auf allen Seiten herum aufs beste und beständigste. Inzwischen versiehet sich von selbst / daß die **Stadelthore** jederzeit verschlossen bleiben müssen / es seye was darinn oder nicht. Dann sonst laufft allerhand Viehe hinein / das darinn zumahlen bey nassen Wetter / und wo laimene Fennen und ungeschlasterte Theile / durch scharren / wühlen / eintreten / Roth eintragen nichts als Unrath machet.

## Rechts-Anmerkungen.

## Ad Cap. 29. Von den Stadeln und Scheunen.

Ad. f. i. h. Cap. v. Gleichwie aber die Luft:

**D**er Wind zum Dreschen nöthig/ und was hier zu beobachten/davon besiehe Notat. jurid. ad Cap. 33. §. 1. Lib. 1.

Ad §. 2. &amp; seq.

Daß ein jeder auf seinem Grund und Boden einen Stadel oder Scheune bauen dürffe/davon waltet nicht der geringste Zweifel/wosern er nur/ wann er vielleicht desselben neben einem öffentlichen Kornboden aufrichten will/ dieses in acht nimmt/ daß er einen Raum von 15. Schuhen darzwischen liegen lästet. v. l. Moeniana. 11. C. de edit. priv. So gibt es auch zuweilen gemeinschaftliche Stadel/ darinnen ihrer zwey oder mehr ihr Getraid liegen haben: da dann auf bedürffenden Fall wohl einer auch ohne des andern Gemeiners Willen sein Getraid

hineinlegen kan/ l. si communes ades 12. ff. commun. d. v. Wosern er nur keine solche Last hineinbringt/ welche der Stadel nicht ertragen. arg. l. licet. g. pr. ff. si fer. v. vind. & l. cuius editicium. 24. ff. de S. P. V. Auf fremden Grund und Boden aber einen Stadel oder Scheune zu bauen/ ist ohne habende Berechtigung nicht erlaubt/ und so wieder des Grundherrn Wissen und Willen ein solches Gebäud aufgerichtet würde/könte sich derselbe gestalten Sachen nach/ dessen/ als eines Antheils seines Grundes wohl anmassen/ §. 30 & 31. J. de R. D. Es wäre dann daß eine solche Scheune nur aus Holz und solcher gestalt gemacht wäre/daß man sie nach Belieben hin und wieder bringen könnte/ gestalten selbige disfalls vor keinen Theil des Grund und Bodens gehalten werden könnte. v. l. Titius horreum. 60. ff. de A. R. D. Add. Coepoll. de S. P. V. C. 72. Ubrigens wird ein jeder Hausvatter seinen Stadel im bauen also zu verwahren wissen/ daß weder die Vögel/nach die Mäus/ oder anderes Ungeziefer Schaden thun könnte. Vid. interea Struv. de muribus dama. in Disp. Anno. 1676. Jenæ habit.

## Das XXX. Capitel.

## Von Getraidkästen.

## Inhalt.

§. 1. Daß sie erhaben/steil und gegen Norden stehen und die Luft mäßig einlassen/und mit engen Gitterlein versehen seyn sollen. §. 2. Ihre Größe/verschiedene Höhen/und Schütten. Westlich und Bodentilung. §. 3. Vom Aufzug und Rutschbreit. Wie alte Kästen ohne Nachtheil zu benutzen/ mit Wiederholung einer allgemeinen Erinnerung.

§. 1.

**D**ie Kornkästen sind auch wie die Dreschstadel an einen etwas erhabenen Ort zu bauen. In niedrigen Kästen behält zwar das Korn seine natürliche Feuchte/ und bleibt daher schwerer und vöfliger. In den hohen ziehet die Hitze die Feuchtigkeit aus dem Kornlein/ und machet leichter und geringer. Aber angesehen/ daß die höhere trockene Luft etwas reiner und gesünder/ hingegen die niedere etwas feuchter und träger/ und daher dem Korn nicht so anständig/sondern schädlich/ beloben wir billig besagten mittelmäßigen Platz. Im Fall aber die Gelegenheit des Orts sich von Natur dazu nicht bequem/ muß ihm mit Kunst und Rath geholffen werden: wann man nemlich einen Kasten um so viel höher und am Grund um so viel stärker führet. Wann sie dicke Mauern und dicke gehäbe Läden haben/kan man durch fleißiges Nachsehen die Hitze ziemlich mäßigen. Wann sie frey stehen ist solches gut in entstehender Feuersbrunst/ da sie leichter gerettet werden können. Dienen anbey/ wann die Eröffnungen richtig zu allerseits zeitiger einnehmender Belüftung.

Sie werden auch billig von übelriechenden Orten abgewendet und entfernt. Hier wird wol gerathen/daß diese Kästen gegen Mitternacht stehen/ inzwischen aber auch daß die Fenster so etwas klein seyn müssen/von Osten gegen Westen/ und von Norden gegen Süden gerad gegeneinander über eintreffen sollen/ zu dem Ende/ wann irgend ein Ostwind einkehret/ welches dieser Landen selten geschieht/daß man ihm zum Durchzug nebst den Morgenfenstern auch die Abendfenster eröffne. Denn der Ostwind ist warm und trocken/ und daher auch rein und gesund. Will man es damit aufs beste machen/ muß solche Eröffnung nur früh morgens vor und nach Aufgang der Sonnen/ und um den Abend/und nur 3. bis 4. Stunde

lang wehren. Die Abendfenster aber müssen hingegen/ desselben Windes duftenden und meistens wettermachenden Anhauch abzuwenden/ sonst jederzeit geschlossen bleiben. Welcher Abendwind aber im übrigen als eine reiche Fruchtbringende/ herliche und unentbehrliche Gabe Gottes/ ohne welche die Natur nicht bestehen könnte/ zum Lobe des Schöpfers zu achten. In gleichem Verstand und ebenmäßiger Ursach halber sollen um des Nordwindes willen/welcher auch hier der nächlichste/weil er kalt und trocken/ auch die Mittagsfenster eröffnet werden. Aber nicht hinwiederum. Dann die Südfenster müssen dem Südwind nie aufgethan werden/ um dessen Einlassung willen sie auch nicht gemacht werden. Daß aber alles mit Behutsamkeit/wann nemlich der Nord- und Morgenwind wehen/aber nicht wann sie rasen und reifen/ und zur Genüge nicht aber überflüssig/auch zu Zeiten nicht immer/ damit die durchstreichende Winde dem Getraid nicht mehr schaden als nutzen/und nicht mehr an der Kraft der Früchten ausziehen/ und ausdunsten machen/ als sie durch Abkühlung hinein tragen. Welches auch in Stadeln und Kellern und überall zu beobachten. Insonderheit aber müssen die Fenster um und um mit enggericketen eysernen Gitterlein denen Luftschwormern den Zuspruch abzuschneiden/vorgezogen seyn.

§. 2. Der Größe nach soll man lieber zu viel als zu wenig thun/ wie sonst allenthalben bey allerhand Gebäuden/und kurzvorher in dem angegebenen Dreschstadel erinnert worden/daß man bey guten Jahren nicht noth habe mit der Frucht hin und her zu wandern/ und bey andern zum Unterbringen einen Platz zu erbetteln/ zu erpressen/ oder um Geld zu bestehen/die zu solcher Zeit auch selbst nicht allezeit Raum genug/ oder doch nicht zu viel für ihre Früchte haben: oder Angebäude anzustücken/ und dergleichen nichts als Zeit vertreib und Unlust auch Unkosten nach sich ziehende Mittel zu ergreifen. Zumahlen man auch solcher Zeit nicht alleweg die Gelegenheit hat die Frucht an den Mann zu bringen oder aber Bauleute zu bekommen/ auch die Zeit selbst zum Bauen unbequem and untüchtig. In denen weitschichtigen aber ist Raum das Getraid umzuschlagen/ und allerhand Früchte unterzubringen. Da werden 3. 4. 5. und mehr unterschiedene

H 3

Boden

**Boden oder Bühnen übereinander** in genugsamer Höhe und in denselben wiederum unterschiedene Schütten/ damit jede Art des Getreydes sein besonders Lager habe/ verfertigt. Die untern Boden werden gemeinlich mit Aestrich beschlagen / die obere aber mit wolgeschaltzen und gehab in einander getriebenen und zu dem End vorher wol abgedröhten Läden oder Brettern getäfelt. Wer nicht besser vermag noch weiß/gebrauchet auch hier ein Aestrich / wie es kürzlich zur Dreschteme beschrieben worden. Bessere Arten sind an ihrem Ort angewiesen c. 13. und c. 24.

§. 3. Ein Aufzug ist hier sehr nöthig und bequem/ die Früchte in den Säcken auf die Boden hinauf zu ziehen/ wie dergleichen bald unten im 31. Cap. im Riß samt der Beschreibung zu finden. So bereitet man auch solches in Säcken herab zu lassen ein Rutsch/oder Ablassbrett/ das ist so lang / daß es von der Unterschwellen einer in der Mitte der Vorwand gewölbten Eröffnung auf einen unfern von der Wand stehenden Wagen herab reichet / in dessen Seite es abdachend aufgestellt wird. Ist auf eisernen/ lindenen oder ahornen-Holz/ glatt gehobelt/ und an beeden Seiten mit Latten vorgezogen / den nach der Länge herab rutschenden Sack gleich herab zu lencken. Es können zwey solche Bretter/ deren eines vom untern Boden/ das andere von einem öbern herab gehet / d. i. ein kurzes und ein langes verschaffet werden. Die besagte Eröffnung aber ist nicht über 3½ Schuh breit und etwann 5½ Schuh hoch / wird mit einem doppelthürlein beschlossen/ und mit einem 2½ Schuh hohen getheilten Geländer Thürlein / so man auch ausheben kan vorgezogen/ um deren Willen / so da zu thun haben / und etwann mit dem Schwindel behaftet sind. Hiernechst ist anzufügen/ daß bey alten Kästen/welche man / die Unkosten zu meiden gerne stehen / und doch nicht ganz ungeändert lassen will/ dieses zu thun. Wann sie nemlich zu niedrig / soll der unterste Kornboden zum mindesten zween Fuß hoch über dem

Erdboden erhaben seyn / auch von starcken wol ausgetrockneten Läden/nicht aber mit einem Aestrich oder Ziegelpflaster / welches so wol stäubt als auch diß Orts unzeitig kühet/überleget seyn. Der Raum oder die Höhlung zwischen der Erden und dem Boden inwendig kan mit Kohlen und etwas grob zer Schlagenen Eysenschaum oder Schmidzunder/gröblich zerstoßenen Glasstrümmern/ Flaragen und durren Kranerweireislein / so alles untereinander zu mengen/ausgefüllet werden. Das hält so wol alle duftende schädliche Feuchtigkeiten/als auch Katzen und Mäuse / welchen sonst dergleichen finstere Orter guten Luftenthalt geben/zurück. Gleichwol aber hilft weder diesen noch anders in die Länge / wann die Mauern selbst nicht aufs beste / und tief gegründet und ohne einig gelassene Lücken wol ausgefüllet auch inwendig und auswendig nebenher wol zugestampffet werden. Dann diese Gäfte bohren überall an und ein / und miniren hin und wieder in der Krümme herum/ in/ neben und unter den Mauern und Wänden / üben sich zumal im veriren des gemeinen liederlichen und mit Rothwasser angemachten mürben Mörtels / zermalmen ihn meisterlich und machen dadurch manche zierliche Schnecken oder Geheimstiege. Wer solchen Kunstgrubern vorbeugen und die Schliche verbauen kan/mag wol fürsichtig heißen.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXX. §. 1. & seqq. Von Getreidkisten.

On denen Getreidkisten und Kornhäusern ist bey dem 36. Cap. §. 2. & 7. gehandelt worden / wie aber dieselbige vor diesem erbauet worden/daß die Früchte darinnen nicht haben können faul werden/ davon ist bey dem Bulengero de vectigal, c. 8. & 9. nachzulesen. Add. Coepoll. de S. P. V. cap. 72.

### Das XXXI. Capitel.

## Vom Bräuhausse und dessen Zuehörungen insonderheit dem Malz- tennen/ und der Dörrstuben.

### Innhalt.

§. 1. Des Bräuhauses Beschreibung/Weitschafft/ Gelegenheit/ insonderheit hier gegebenes Maß. §. 2. Der Malztennen Beschreibung. Welche Art derselben unter vieren die beste / und warum? Dessen Bereitung/ insonderheit des Pfasteres/so zweyerley. Das Weickammerlein mit seinem Ablass. §. 3. Der Dörrstuben zweyerley Arten/ die Niederländische/samt deren Beschreibung / und dazugehörigen Anmerkungen. §. 4. Die Bayerische und ihre Zugehör. §. 5. Eine Erfindung die dörr und alle andere Gemächer durch ein Diggewölb zu heizen. vom §. 6. bis 14. ist befindlich ein Entwurff und Durchschnitt eines vollständigen Bräuhauses. §. 14. Profil eines Aufzugs.

### §. 1.

**D**urch das Bräuhausse verstehen wir hier ein solches Gebäu / in welchem nechst des Bräuers Wohnung auch alles was zum völligen Bierieden von Anfang bis zum Ende gehörig/ begriffen ist / und kurz zu sagen ein vollkommenes Bräuhaus. Des Bräuhauses Weitschafft soll nach gemessener Erwegung des Vermögens und Verschleiffes / und so genommen werden/ daß alle dessen unten im Proffil angedeutete und beschriebene Zugehörungen/ nechst Böden und Kellern/ und des Bräuers Wohnung / zusamt dem Mittelplatz zum Fässerwaschen zc. und

zur Durchfuhr einen zwar nicht übermäßigen sondern wol zulangenden Raum finden. Daß aber jedes Bräuhausse von allen duftigen/sumpffig/und unreinen Orten entfernet und ein wenig erhaben stehen soll / ist von selbst zu erachten. In gegenwärtigen Grundriß ist dessen Länge 100. die Breite 60. Schuh. Das Maß jeden Theils und Stückes derselben ist im Grundriß mit angemerket.

§. 2. Die Malztenne muß nicht nur vest und sauber / sondern auch weit genug seyn/daß man darauf so viel Getreid möge malzen können / als man zu zwey und mehr Bräuen nöthig hat. Diese Tenne wird entweder an einem kühlen Ort an der Erde/ oder halb oder ganz unter derselben als ein Keller/oder auch in der Höhe im andern Baden bereitet/ nachdem es der Platz gibt und zuläßt. Unter diesen Arten ist die so ganz unter der Erden/ und nechst derselben / die so halb in der Erden die beste. Dann in jener ist eine gleiche Luft und Kühle so wol Winters als Sommers/da kan man mit Ausschütten und Umschlagen des Malzes eine gleiche beständige Manier und Maß halten/und mithin manche Sorg/ Stund und Groschen ersparen. Die aber so auf der Erden und oben in einem Zimmer stehen/sind wegen der Unbeständigkeit/die ihnen von dem Wechsel der Wärme und Kälte zuostoffet/ manchmal schlecht und nicht ohne Schaden zu gebrauchen.

Wer